

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 11.12.2019
um 18.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, StR Markus Naber MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Elisabeth Szerencsics, GR Roswitha Hejda, GR Maria Auer, GR Susanne Stejskal, GR DI Robert Hartlieb,

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Peter Großkopf, StR Scheibelreiter
GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Pintar

Fraktion FPÖ: StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil, GR Nekham, GR Jedlaucnik

Fraktion GRÜNE: GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund, GR Renner,

Fraktion NEOS: GR Ehnert

Entschuldigt: Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, GR Ded Thomas, GR Kieseberg, GR Soder

**Entschuldigt
verspätet:** Vzbgm. Gruber, GR Szerencsics,

GR Szerencsics kommt während TOP 3.
Vzbgm. Gruber kommt während TOP 3.

Frühzeitig verlassen:
Auskunftspersonen: StADirⁱⁿ. Andrea Hajek
Schriftführerin: Evelyn Stattin
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 22:55 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen 5 Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 eingebracht von Vzbgm. Alfred Gruber bezüglich Grundabtretung Pfalzauerstraße 13, 3021 Pressbaum.

**Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den
Antrag:**
Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig
Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 29 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 eingebracht von Vzbgm. Alfred Gruber bezüglich Grundabtretung Rekawinkler Hauptstraße 54a und 56, 3021 Pressbaum

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 29a statt.

3. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 eingebracht von GR Dr. Peter Großkopf bezüglich sichere Begeharmachung des Waldweges von Karriegelsiedlung zur ÖBB Haltestelle Pressbaum

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 29b statt.

4. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 eingebracht von den GRÜNEN Pressbaum bezüglich der Eindämmung der immer bedrohlicheren Klimakrise.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 29c statt.

5. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 eingebracht von Bgm. Schmidl-Haberleitner bezüglich der Eventualkündigung

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 41 statt.

Zu Top 1 – Einwendungen

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 23.10.2019 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

a) – Unangesagte Kassenprüfung

Bei der Kassenprüfung wurde die Übereinstimmung der Kontostände mit den Kontenblättern sowie der Bargeldstand geprüft und für in Ordnung befunden.

b) – Bei der Sitzung am 06.11.2019 wurden dem Beschluss des Stadtrats entsprechend die übermittelten Bestellungen der Gemeinde aus dem 3 Quartal und aus dem September behandelt. Sie erfolgten im Ausmaß von 295.028,88 € wurden aber teilweise noch nicht abgerechnet. Die Bestellungen mit unterschiedlich hohen Summen wurden im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten durch Stadtrats- bzw. Gemeinderatsbeschlüsse gedeckt.

zB. die Reparatur eines Universalgrundgerätes Reform M14 für den Wirtschaftshof um € 4.000,-, die Sanierung der Sanatoriumstraße um 30.000 €, die Teilfinanzierung des digitalen Leitungskatasters durch das Bauamt um 42.000 €, die Errichtung eines Buswartehäuschens in Rekawinkel um 10.000 €.

Die genannten Bestellungen wurden bereits abgerechnet und liegen alle unterhalb dieser Bestellsummen. Die meisten übrigen Bestellungen (81.360 €) erfolgten für Kanal- und Wasserarbeiten im Rahmen des Kontrahentenvertrags an die Firma Braunias. Darunter zahlreiche neue Hausanschlüsse mit lagebedingt unterschiedlich hohen Kosten.

3 Rechnungen wurden geprüft und dabei die übliche Vorgangsweise mit Evidenznahme und Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Sachbearbeiter eingehalten.

c) – Fragen zum Geschäftsbericht der Pkomm 2018

An den Geschäftsführer der Pkomm Ing. Winter wurde folgende Fragen gestellt und von ihm beantwortet:

Frage 1: Wodurch sind der Materialaufwand von 6.330,80 € (2017) auf 109.107,91 € (2018) und der Personalaufwand von 427.483,4 € (2017) auf 625.803,76 € (2018) gestiegen?

2018 ist ein Freibad und die dazugehörige Gastronomie in Betrieb genommen worden. Das schlägt sich natürlich in den Betriebskosten, Personalkosten und im Materialaufwand nieder.

Frage 2: Sind diese Aufwanderhöhungen verantwortlich

- für die Verschlechterung des Betriebsergebnisses 2018 von 130.224,17 € (2017) auf 71.387,17 und damit auch für den Jahresfehlbetrag von 534,79 € (2018) €?
- für die Verschlechterung der Umsatzrentabilität (ord. Betriebsergebnis/Umsatz) von 12,9% (2017) auf 5,55% (2018), obwohl die Umsätze 2018 von 1.078.312,96 (2017) auf 1.286.050,49 € gestiegen sind?

Da ein Freibad nicht gewinnbringend zu führen ist, gibt es auch entsprechende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

Durch die Inbetriebnahme sind auch die Abschreibungen um rund 100k€ angestiegen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass der PKOMM-Ausschuss diese Fakten im Wege des Aufsichtsrats hinterfragt und den Gemeinderat informiert.

Bericht Prüfungsausschuss 04.12.2019

a) Budgetvoranschlag 2020

Gemäß § 82 der nÖ GO obliegt dem Prüfungsausschuss die Überprüfung der Kassenführung und der laufenden Gebarung der Gemeinde auf ihre Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Dezidiert ist dabei die Prüfung des Rechnungsabschlusses genannt, nicht aber der Budgetvoranschlag, obwohl hier die Weichen für die Entwicklung der Gebarung der Gemeinde gestellt werden.

Der derzeitige Budgetvoranschlag für 2020 lässt durch die Umstellung auf das neue Rechnungswesen eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Gebarung nur bedingt zu, weil die Vergleichbarkeit mit dem im Voranschlag und dem Nachtragsvoranschlag als Planwert für 2020 nur sehr beschränkt gegeben ist.

Sehen die Planwerte des VA und des NVA 2019 für das Jahr 2020 ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor, ist der Vergleich mit dem neuen VA 2020 nicht möglich, weil im Querschnitt für 2020 die Finanzgebarung im Gegensatz zur laufenden und zur Vermögensgebarung keinen Wert für den Gesamthaushalt aufweist, sondern nur einen Wert für die Bereiche 8.5-8.9. Daher liegt auch kein Planwert für das Jahresergebnis vor. Dies ist lt. VRV 2015 nicht vorgesehen. Ausgeglichen ist der neue Finanzierungshaushalt

Jedenfalls steigt das Ergebnis der laufenden Gebarung des VA 2020 im Vergleich zum Planwert aus dem NVA von 2,21 Mio. € auf 3,17 Mio. €, da hier Überschüsse aus dem Vorjahr, siehe Kennzahl 18 enthalten sind. Der Abgang aus der Vermögensgebarung erhöht sich von - 0,7 Mio. € auf - 3,73 Mio. €, Das betrifft die Kennzahl 40. Im NVA enthaltene Vermögenswerte sind im VA 2020 noch nicht enthalten.

Die Freie Finanzspitze und deren Quote des VA 2020 erhöhen sich gegenüber dem Planwert des NVA 2019 für 2020. Siehe Kennzahl 18. Das Nettoergebnis aus den Erträgen liegt im VA 2020 bei 1,94 Mio. €. Dieses Gebarungsergebnis kann aber erst nach Vorliegen des RA 2019 und eines NVA 2020 beurteilt werden.

b) Straßenbeleuchtung

Der Auftrag zur Erneuerung der Pressbaumer Straßenbeleuchtung wurde am 27.02.2017 vom GR nach einer Ausschreibung durch die BBG mit einer Summe von 1.765.403,13 € beschlossen und an die Firma EWW vergeben. Am 21.03.2018 und am 16.05.2018 wurden vom GR zusätzlich Aufträge im Ausmaß von 34.717,4 € und 21.982,51 € sowie am 29.11.2017 beschlossen. Nach Beschluss im Stadtrat wurde die Bauaufsicht um 18.000 € an die Firma Lux vergeben. Von ihr wurde am 18.01.2019 die Schlussrechnung der Firma geprüft vorgelegt. Dort ist neben dem Grundauftrag im Ausmaß von 1.765.403,13 auch eine Auftragserweiterung im Umfang von 231.390,19 € enthalten. Die Kosten dieser Erweiterung resultieren aus den genannten Gemeinderatsbeschlüssen und aus unvorgesehenen Baumaßnahmen z.B. aufgrund von Wünschen der Bevölkerung wie Querverbindungswege von der Othmar Mayerstraße. Die Kosten für die Beleuchtung im Rahmen des Projekts Gehsteig Rekawinkel sind hier nicht dabei.

Zu Top 3 – Voranschlag 2020 und Beschlüsse zum Voranschlag 2020 Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M. Tschebul)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 liegt vom 18.11.2019 bis 02.12.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages wurde am 14.11.2019 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende VA 2020 ist in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2019 und in der Sitzung des Stadtrates am 02.12.2019 vor zu beraten und soll in der GR Sitzung am 11.12.2019 beschlossen werden.

STADTGEMEINDE PRESSBAUM
GemNr.: 31951
Einwohnerzahl: 7.769
Fläche: 58,87 km²

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages 2020 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 18.11.2019 bis 02.12.2019 während der Parteienverkehrszeiten, Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, zum Voranschlag 2020, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 findet voraussichtlich am 11.12.2019 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 14.11.2019
Abgenommen am: 03.12.2019

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2020

STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land
Land: Niederösterreich

Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 11.12.2019 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2020 einzuheben:

A) GEMEINDESTEUERN:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 3. Kommunalsteuer | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage |
| 4. Hundeabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 5. Lustbarkeitsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 6. Gebrauchsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 7. Aufschließungsabgabe | laut Verordnung des Gemeinderates |
| 8. Nächtigungstaxe | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |
| 9. Interessentenbeitrag | laut NÖ Tourismusgesetz 2010 |

B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- | | |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren | laut Kanalabgabenordnung |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung |
| 3. Friedhofsgebühren | laut Friedhofsgebührenordnung |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

Voranschlag 2020

D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 12.12.2019
Abgenommen am: 30.12.2019

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2020

Gemeinderatsbeschlüsse zum Voranschlag

Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 11.12.2019
für das Haushaltsjahr 2020

1.

Mittelfristiger Finanzplan

Der Voranschlag 2020 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

2.

Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

3.

Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2008 (Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

Information zum 1. Voranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:

Die Systemumstellung, welche bei diesem VA 2020 erstmals umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Konten mit VA 2019 und RA 2018 nicht mehr gegeben ist. Das neue System weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus. In diesem Zusammenhang mussten zahlreiche Konten neu definiert und angelegt werden.

Deswegen können die Spalten zu "VA 2019" und "RA 2018" nicht ausgefüllt werden.

Voranschlag 2020

Stadtgemeinde Pressbaum

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
OPERATIVE GEBÄHRUNG				
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.341.700,00		
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.091.500,00		
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	4.000,00		
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	19.437.200,00		
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	3.428.700,00		
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.121.800,00		
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.361.600,00		
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	126.500,00		
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	16.038.600,00		
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	3.398.600,00		
INVESTIVE GEBÄHRUNG				
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00		
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00		
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	874.800,00		
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	880.800,00		
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.772.500,00		
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	6.000,00		
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	63.000,00		
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	4.841.500,00		
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	-3.960.700,00		
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-562.100,00		

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

Voranschlag 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT				
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	2.078.100,00		
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00		
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.078.100,00		
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.516.000,00		
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00		
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00		
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.516.000,00		
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	562.100,00		
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00		

Voranschlag 2020
Stadtgemeinde Pressbaum

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	VA 2019	RA 2018
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.405.900,00		
212	Erträge aus Transfers	1.488.800,00		
213	Finanzerträge	4.000,00		
21	Summe Erträge	19.898.700,00		
221	Personalaufwand	3.467.300,00		
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	8.936.400,00		
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	5.424.600,00		
224	Finanzaufwand	126.500,00		
22	Summe Aufwendungen	17.954.800,00		
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	1.943.900,00		
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00		
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00		
23	Summe Haushaltsrücklagen	0,00		
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	1.943.900,00		

Der Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge aus:

Finanzierungshaushalt:

Gesamtsumme aller Einnahmen				
		31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	19.437.200,00
		33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	880.800,00
		35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.078.100,00
				22.396.100,00
Gesamtsumme aller Ausgaben				
		32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	16.038.600,00
		34	Summe Auszahlungen Investive Gebarung	4.841.500,00
		36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.516.000,00
				22.396.100,00

Ergebnishaushalt:

Mittelaufbringung: € 19.898.700,00 inklusive Überschuss aus dem oH 2019 und Überschüsse der bereits laufenden Projekte aus dem Jahr 2019

Mittelverwendung: € 17.954.800,00

Das Voranschlagsinformationsblatt des Amtes der NÖ Landesregierung, wurde eingearbeitet. In der Auflage wurden die wichtigsten Einnahmenpositionen bei Wasser und Kanal entsprechend der letzten Quartalsvorschreibung auf Basis der geltenden Gebührenverordnungen geschätzt.

Änderungen mit Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015

In den vorliegenden VA 2020 wurde ein Überschuss in Höhe von € 307.200,00 aus dem ordentlichen Haushalt aus dem Jahr 2019 eingetragen, der zur Bedeckung von Investitionen 2020 vorgesehen ist. Ebenfalls wurden die geschätzten Überschüsse der laufenden Projekte zur Bedeckung von Investitionen 2020 budgetiert. Diese Beträge sind auf der Einnahmenseite im Nettoergebnis enthalten.

Es sind keine Maastrichtbuchungen in der VRV 2015 vorgesehen.

Auszug aus dem Vorbericht (Beilage des VA 2020)

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotenzial ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Das Haushaltspotential wird gemäß der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung §5 (3) vom Buchhaltungsprogramm automatisch berechnet. Aufgrund der Umstellungsproblematik von VRV 1997 auf VRV 2015 kommt es im ersten Jahr zu Problemen mit der Darstellung von Überschüssen aus dem Vorjahr und der Darstellung von Zuführungen aus der operativen Gebarung an die investive Gebarung. Es gibt in der VRV 2015 keine Darstellungsmöglichkeit, daher haben wir eine Übergangslösung für das erste Buchhaltungsjahr, abgestimmt mit der Abteilung IVW3, budgetiert. Dadurch werden die Summen der Überschüsse aus dem Vorjahr und die Zuführungen an die investive Gebarung in der Summierung des Haushaltspotentials und des Nettoergebnisses mitgerechnet. Die MVAG Zuordnungen sind untrennbar mit bestimmten Haushaltskonten verbunden.

Im Investitionsnachweis der Stadtgemeinde Pressbaum müssen die bereits laufenden Projekte (Projektbeginn noch mit VRV 1997) ausgeglichen dargestellt werden. Daher wird der zu erwartende Überschuss aus dem Jahr 2019 im Haushaltspotential einnahmenseitig dargestellt und mitgerechnet. Die tatsächlichen Überschüsse aus dem Jahr 2019 werden mit Hilfe eines NTR-Voranschlages im Frühjahr 2020 auf die tatsächlichen Werte korrigiert.

Das gesamte Ergebnis des Haushaltspotentials ist bereits als Bedeckung für konkrete Investitionen 2020 im VA 2020 budgetiert.

Es wurden bis 25.11.19 während der Parteienverkehrszeiten keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht. Am 02.12.2019 wurde eine Stellungnahme von Bmstr. Rauchberger schriftlich eingebracht, welche in der Sitzung durch StR Naber beantwortet wurden.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der aufliegende Voranschlag 2020 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2024, sowie der Dienstpostenplan 2020, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten und die Gemeindesteuern sollen wie vorstehend beschlossen werden.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel Bakk. phil, GR Mag. Jedlaucnik, GR Renner

Enthaltungen: GR Ehnert, GR Leininger, UStR Sigmund

Wortmeldungen: UStR Sigmund, GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Mag. Jedlaucnik,

Zu Top 4 - Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum mit Gültigkeit per 01.01.2020

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/Dr. Svoboda)

Aufgrund der Einrichtung der Bürgerservicestelle im Foyer des Rathauses und der damit verbundenen Zusammenlegung der Abteilungen Melde- und Standesamt, Schul-/Friedhofsverwaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit wurde die Funktionsdienstpostenverordnung in der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2019 mit Gültigkeit 02.07.2019 angepasst. In einer Verordnungsprüfung durch das Amt der niederösterreichischen Landesregierung/Gruppe Innere Verwaltung wurden Abänderungsvorgaben mit Frist 31.12.2019 (im Rahmen der Erstellung des VA 2020) eingefordert. Entsprechend diesen, den Erfordernissen des laufenden Betriebes und des VA 2020 wurde die Funktionsdienstpostenverordnung per 01.01.2020 abgeändert und angepasst.

Es liegt eine positive Empfehlung des Finanzausschusses vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Funktionsdienstpostenverordnung per 01.01.2020 wie folgt beschließen.

Funktionsdienstpostenverordnung der Stadtgemeinde Pressbaum

ab 01.01.2020:

Verordnung lt. Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 11.12.2019 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 werden die Funktionsdienstposten wie folgt festgelegt und bewertet:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Leiter/in Stadtamt - Stadtamtsdirektor/in
mit einer Personalzulage von 30 % | <i>Funktionsgruppe IX/9</i> |
| 2. Leiter/in Bürgerservicestelle
mit einer Personalzulage von 15 % | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Leiter/in Finanzwesen/KassenverwalterIn
Buchhaltungsdirektor/in

mit einer Personalzulage von 15 % | <i>Funktionsgruppe VIII/8</i> |
| 4. Leiter/in Wirtschaftshof – Wirtschaftshofdirektor/in
mit einer Personalzulage von 15 % | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Leiter/in Bauamt – Bauamtsdirektor
mit einer Personalzulage von 15 % | <i>Funktionsgruppe VII/7</i> |
| 6. Leiter/in Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband
Pressbaum mit einer Personalzulage von 10% | Funktionsgruppe 7 |

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

- | | |
|--|---|
| 1. Stv. Stadtamtsdirektor/in
mit einer Personalzulage von 20 % | Funktionsgruppe 8 |
| 2. Projekte/Controlling | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Stv. Kassenverwalter/in | Funktionsgruppe 7 |
| 4. Zentraleinkäufer/in | <i>Funktionsgruppe VII</i> |
| 5. Partieführer – 2 Dienstposten
Partieführer | Funktionsgruppe 6 Partieführer
Funktionsgruppe 6 |
| 6. Gehobener Verwaltungsdienst in der
Abteilung Bauamt – 2 Dienstposten | |
| SachbearbeiterIn Bauamt | Funktionsgruppe 6 |
| SachbearbeiterIn Bauamt | Funktionsgruppe 6 |
| 7. Gehobener Verwaltungsdienst in der
Abteilung Bürgerservicestelle – 1 Dienstposten | |
| SachbearbeiterIn Bürgerservicestelle | Funktionsgruppe 6 |
| 8. Gehobener Verwaltungsdienst in der
Abteilung Finanz – 3 Dienstposten | |
| SachbearbeiterIn Finanzabteilung | Funktionsgruppe 6 |
| SachbearbeiterIn Finanzabteilung | Funktionsgruppe 6 |
| SachbearbeiterIn Finanzabteilung | Funktionsgruppe 6 |
| 9. Wassermeister/in | Funktionsgruppe 6 |
| 10. Friedhofswärter | Funktionsgruppe 6 |
| 11. Juristische Sachbearbeiter/in Stadtamt | Funktionsgruppe 8 |
| 12. Organisatorische Sachbearbeiter/in Stadtamt | Funktionsgruppe 7 |
| 13. Stv. Leiter/in Finanzabteilung
Stv. Buchhaltungsdirektorin
mit einer Personalzulage von 10 % | Funktionsgruppe 7 |
| 14. Stv. Leiter/in Bauamt
Stv. Bauamtsdirektor/in
mit einer Personalzulage von 10 % | Funktionsgruppe 7 |
| 15. Stv, Leiter/in Bürgerservicecenter
mit einer Personalzulage von 10% | Funktionsgruppe 7 |

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

16. Stv. LeiterIn Wirtschaftshof
Stv. Wirtschaftshofdirektor/in
mit einer Personalzulage von 10 %

Funktionsgruppe 6

Die Richtigstellung bzw. Anpassung des Dienstpostenplanes wird mit dem Voranschlag 2020 durchgeführt.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberleitner

Angeschlagen:

Abgenommen:

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

**Stimmhaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Auer,
Mehrheitlich angenommen**

Zu TOP 5 –Haushaltsübertragungen

StR Naber stellt den

Antrag:

Der GR möge folgende Haushaltsübertragungen beschließen.

Jahr	HW Ansatz	Post	Umgang	Haushaltskonto	Haushaltsübertragung GR 11.12.2019	Ansatzbezeichnung	Postzahl	Postbeschreibung	Ergebnis	Voranschlag	GR beschl. 2019	Überschlag	Begründung	Befreiung
2019	1	010100	800000	1010100-40000	Haushaltsübertragung	1010100-40000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG)	2.488,83	500,00	0,00	1.988,83	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	010100	800000	1010100-40000	Zentralamt	1010100-40000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG)	32.710,66	30.500,00	0,00	6.210,66	VA 2019 zu niedrig	1010100-40000
2019	1	010100	800000	1010100-40000	Zentralamt	1010100-40000	000	Rechtswesen	23.466,88	10.000,00	0,00	13.466,88	Baurechtliche Maßnahmen	1010100-40000
2019	1	024000	400000	1024000-40000	Zentralamt	1024000-40000	000	Regelarbeiten	189,20	0,00	0,00	189,20	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	024000	720000	1024000-720000	Weihant	1024000-720000	000	Ergebnis für sonstige Leistungen - Weihen	10.322,49	10.000,00	0,00	322,49	zusätzliche Weihen	1010100-40000
2019	1	029000	454000	1029000-454000	Antisprache	1029000-454000	000	Reinigungsarbeiten	3.117,83	3.000,00	0,00	117,83	neuer Bedarf	1010100-40000
2019	1	030000	400000	1030000-400000	Bauamt	1030000-400000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG) - Bekleidung	545,40	0,00	0,00	545,40	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	031000	720000	1031000-720000	Ant für Raumordnung und Raumplanung	1031000-720000	000	Leistungsarbeiten an Firmen (Raumordnung)	57.422,28	40.000,00	0,00	17.422,28	Auftragsummen durch Beschluss Naber als geplant	1010100-40000
2019	1	032000	720000	1032000-720000	Vermessungsgang	1032000-720000	000	Vermessung des Gemeindegebietes (Vermessung)	11.182,00	10.000,00	0,00	1.182,00	Naturstandsmaßnahmen	1010100-40000
2019	1	033000	720000	1033000-720000	Vermessungsgang	1033000-720000	000	Gemeindepersonale	218.022,00	200.000,00	0,00	18.022,00	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	034000	720000	1034000-720000	Allgemeine Angelegenheiten	1034000-720000	000	Beratungskosten - Veranstaltungen	310,00	0,00	0,00	310,00	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	035000	622000	1035000-622000	Bau- und Feuerpolizei	1035000-622000	000	SV Honorar (Verkehr nicht versicherbar)	6.028,00	5.000,00	0,00	1.028,00	Auftragsummen durch Sanierung Kiga 2, WSZ höher	1010100-40000
2019	1	036000	720000	1036000-720000	Vollschüler	1036000-720000	000	Arbeits- Betriebs- und Geschäftsausstattung - SGB	2.906,63	2.800,00	0,00	106,63	mehr Koffer als Schüler als bekannt war bei VA	1010100-40000
2019	1	037000	720000	1037000-720000	Vollschüler	1037000-720000	000	Schreib- Zeichen- und sonstige Büromittel	1.119,39	1.000,00	0,00	119,39	neue Geräte für den Schulbetrieb	1010100-40000
2019	1	038000	720000	1038000-720000	Vollschüler	1038000-720000	000	Mehrschichten (Kopierer/Drucker)	11.332,25	8.000,00	0,00	3.332,25	neue Geräte für den Schulbetrieb	1010100-40000
2019	1	039000	720000	1039000-720000	Mehrschichten	1039000-720000	000	Sonstige Ausgaben (Kopierer/Drucker)	26.759,67	26.500,00	0,00	259,67	Kauf von Kopierern	1010100-40000
2019	1	040000	720000	1040000-720000	Berufsbildende Pflanzschulen	1040000-720000	000	Sonstige Ausgaben (Bücherei/Lehrmittel)	31.017,74	30.100,00	0,00	917,74	neue Bücher für die Bibliothek	1010100-40000
2019	1	041000	720000	1041000-720000	Richtung des Schulbetriebes	1041000-720000	000	Transportarbeiten (Fried. Schüler) ab 2012	28.332,75	20.000,00	0,00	8.332,75	Verpflichtung z. Gemeinde für den revidierten SPZ	1010100-40000
2019	1	042000	710000	1042000-710000	Kinderkripfen	1042000-710000	000	Förderung Kindergarten (Betreuung)	234,00	0,00	0,00	234,00	neue Fördermittel	1010100-40000
2019	1	043000	710000	1043000-710000	Kinderkripfen 2	1043000-710000	000	Stauraum und Anlagen	8.357,28	8.200,00	0,00	157,28	neue Möbel für den Kindergarten	1010100-40000
2019	1	044000	720000	1044000-720000	Vollschülerinnen	1044000-720000	000	Arbeits- Betriebs- und Geschäftsausstattung - Hardware	610,00	0,00	0,00	610,00	neues Konto	1010100-40000
2019	1	045000	720000	1045000-720000	Vollschülerinnen	1045000-720000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG)	1.266,93	0,00	0,00	1.266,93	neues Konto	1010100-40000
2019	1	046000	460000	1046000-460000	Vollschülerinnen	1046000-460000	000	Schreib- Zeichen- und sonstige Büromittel	121,25	0,00	0,00	121,25	neues Konto	1010100-40000
2019	1	047000	818000	1047000-818000	Vollschülerinnen	1047000-818000	000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	147,82	0,00	0,00	147,82	neues Konto	1010100-40000
2019	1	048000	780000	1048000-780000	Ausbildung	1048000-780000	000	NO Seminareinsatz (Zurwendung an Studienende über € 400,00)	6.500,00	6.500,00	0,00	0,00	neues Konto	1010100-40000
2019	1	049000	720000	1049000-720000	Studienbibliothek	1049000-720000	000	Mehrschichten (Bücher)	10.230,11	13.500,00	0,00	3.269,89	neue Bücher	1010100-40000
2019	1	050000	720000	1050000-720000	Anlagenbau	1050000-720000	000	Anlagenbau (Bauarbeiten)	9.151,98	5.000,00	1.000,00	3.151,98	Geld für den Bau	1010100-40000
2019	1	051000	720000	1051000-720000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1051000-720000	000	Sonstige Ausgaben (Bauarbeiten)	789,50	500,00	0,00	289,50	Musk. Dm. für den Musikverein	1010100-40000
2019	1	052000	720000	1052000-720000	Einrichtungen der Kulturpflege	1052000-720000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG)	204,65	0,00	0,00	204,65	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	053000	720000	1053000-720000	Einrichtungen der Kulturpflege	1053000-720000	000	Erneuerung (Gas, Wärmeheizk)	11.294,32	10.000,00	0,00	1.294,32	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	054000	720000	1054000-720000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1054000-720000	000	Stauraum und Anlagen	5.701,67	5.000,00	0,00	701,67	Kauf von Kopierern	1010100-40000
2019	1	055000	720000	1055000-720000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1055000-720000	000	Wohnraumbereitstellung	32.662,25	27.500,00	0,00	5.162,25	neue Wohnungen	1010100-40000
2019	1	056000	720000	1056000-720000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	1056000-720000	000	Fried. Vorkauf (Zuschüsse MSZW)	3.100,00	3.000,00	0,00	100,00	neue Wohnungen	1010100-40000
2019	1	057000	720000	1057000-720000	Reinigung der Luft	1057000-720000	000	Ergebnis für sonstige Leistungen - Tegelstein	720,00	0,00	0,00	720,00	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	058000	811000	1058000-811000	Gemeinderatssitzungsabrechnung	1058000-811000	000	Reinigung der Luft	12.756,88	3.000,00	8.700,00	1.056,88	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	059000	811000	1059000-811000	Gemeinderatssitzungsabrechnung	1059000-811000	000	Instandhaltung Gemeinderatssitzung und Büben	61.452,07	30.000,00	28.800,00	2.652,07	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	060000	400000	1060000-400000	Wohnveränderung	1060000-400000	000	Instandhaltung von sonstigen Grundstückerwerbungen	500,00	0,00	0,00	500,00	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	061000	400000	1061000-400000	Wohnveränderung	1061000-400000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG) (Verkehrsmittel)	2.781,15	2.000,00	0,00	781,15	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	062000	700000	1062000-700000	Wohnveränderung	1062000-700000	000	Mehr- und Reparaturarbeiten	1.646,00	0,00	0,00	1.646,00	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	063000	810000	1063000-810000	Wohnveränderung	1063000-810000	000	Instandhaltung Straßenbeleuchtung	53.262,11	40.000,00	0,00	13.262,11	neue Straßenlaternen	1010100-40000
2019	1	064000	400000	1064000-400000	Wohnveränderung	1064000-400000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG)	4.607,38	1.500,00	0,00	3.107,38	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	065000	800000	1065000-800000	Wohnveränderung	1065000-800000	000	Energiebeleg (Strom)	6.249,67	6.000,00	0,00	249,67	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	066000	810000	1066000-810000	Wohnveränderung	1066000-810000	000	Treibstoff (WV 34-FJ Sania)	6.249,67	6.000,00	0,00	249,67	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	067000	810000	1067000-810000	Wohnveränderung	1067000-810000	000	Instandhaltung der Fahrzeuge	36.875,33	35.000,00	0,00	1.875,33	neue Fahrzeuge	1010100-40000
2019	1	068000	810000	1068000-810000	Wohnveränderung	1068000-810000	000	Wasserarbeiten und Anlagen	14.059,13	17.000,00	0,00	16.981,13	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	069000	810000	1069000-810000	Wohnveränderung	1069000-810000	000	Arbeits- Betriebs- und Geschäftsausstattung - Wasser	87.216,32	80.000,00	0,00	7.216,32	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	070000	810000	1070000-810000	Wohnveränderung	1070000-810000	000	Instandhaltung von Sonderanlagen	49.351,00	50.000,00	-17.000,00	16.351,00	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	071000	810000	1071000-810000	Wohnveränderung	1071000-810000	000	WA Rohrbruchsarbeiten	5.242,99	5.000,00	0,00	242,99	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	072000	720000	1072000-720000	Wohnveränderung	1072000-720000	000	Telekommunikationsdienste	966,78	600,00	0,00	366,78	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	073000	720000	1073000-720000	Wohnveränderung	1073000-720000	000	Ergebnis für sonstige Leistungen	10.667,97	0,00	0,00	10.667,97	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	074000	810000	1074000-810000	Wohnveränderung	1074000-810000	000	Instandhaltung von Sonderanlagen	39.216,50	35.000,00	0,00	4.216,50	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	075000	810000	1075000-810000	Wohnveränderung	1075000-810000	000	Telekommunikationsdienste	1.142,72	1.000,00	0,00	142,72	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	076000	810000	1076000-810000	Wohnveränderung	1076000-810000	000	Gerne erge Wirtschaftstätigkeit (GWG) - Milbehälter	783,33	0,00	0,00	783,33	neues Konto VRV	1010100-40000
2019	1	077000	810000	1077000-810000	Wohnveränderung	1077000-810000	000	Kosten Milbehälter	5.574,04	4.700,00	0,00	874,04	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	078000	810000	1078000-810000	Wohnveränderung	1078000-810000	000	Rechts- und Beratungsarbeiten	4.730,74	0,00	4.000,00	1.730,74	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	079000	720000	1079000-720000	Wohn- und Geschäftsgebäude	1079000-720000	000	Sonstige Ausgaben GR 86	621,10	500,00	0,00	121,10	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	080000	810000	1080000-810000	Betriebe der Wasserversorgung	1080000-810000	000	Instandhaltung von Sonderanlagen	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	081000	810000	1081000-810000	Betriebe der Wasserversorgung	1081000-810000	000	Wasserarbeiten und Anlagen	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00	neue Anlagen	1010100-40000
2019	1	082000	810000	1082000-810000	Betriebe der Wasserversorgung	1082000-810000	000	Instandhaltung von Fahrzeugen	10.000,00	10.000,00	0,00	0,00	neue Anlagen	1010100-40000
2019														

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner,

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, GR Tweraser, GR Dr. Großkopf, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 – Negativzinsen

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/Dr. Svoboda) –

Die aktuelle Marktsituation der ultraniedrigen Zinsen hat beträchtliche Auswirkungen auf das Darlehensportfolio der Stadtgemeinde. Bei den unterschiedlichen Bank-instituten kommt es zu einem deutlichen Missverhältnis von Laufzeit und effektiv zu zahlenden Zins bedingt durch die Euribor-Bindung und verschiedenste Zusatzklauseln. Dies hat entsprechend große Schwankungen beim Zinsdienst in den VAs der vergangenen Jahre zur Folge. Dementsprechend sollte im Rahmen eines Finanzcontrollings der jährliche Zinsaufwand definiert werden, der sich aus einem Mix von variabel- und festverzinslichen Verbindlichkeiten zusammensetzt. In diesem Rahmen erfolgt ein laufendes Monitoring des Darlehensportfolios, und das gerade bei Großprojekten (Unterlagen siehe Beilage)

Eine positive Empfehlung des Finanzausschusses liegt vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Start eines umfassenden Finanzcontrollings durch die Stadtamtsdirektion mit sofortiger Wirkung zustimmen, dessen Ziele sein müssen:

- Zinsmeinung
- Zinsziel für Ausgaben im Voranschlag
- Var/fix Ausrichtung
- Laufendes Monitoring und Anpassungen bei Großprojekten
- Handlungsalternativen kalkulieren

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: UStR Sigmund, StR Naber MA MSc, Vzbgm. Gruber,

a) **Umgang mit Banken im Fall von Negativzinsen**

A. Nach zwei Terminen mit der Raiffeisenbank Wienerwald, der Hausbank der Stadtgemeinde wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet.

Die Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum bietet der Raiffeisenbank Wienerwald eGen, Hauptstraße 62, 3021 Pressbaum nachstehendes **Anbot** an:

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die vorliegende Vereinbarung der Stadtgemeinde Pressbaum mit der Raiffeisenbank Wienerwald beschließen.

V e r e i n b a r u n g

zwischen

Raiffeisenbank Wienerwald eGen
Hauptstraße 62, 3021 Pressbaum

(im Folgenden kurz **„RB“**)

und

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

(im Folgenden kurz **„Kunde“**)

(RB und Kunde gemeinsam die **„Parteien“**)

„Die RB steht mit dem Kunden hinsichtlich der Kreditverträge Konto Nr. 100-00.000.356, 101-00.000.356, 102-00.000.356, 103-00.000.356, 42-00.000.356 und 43-00.000.356 (im folgenden **„Kreditverträge“**) in Geschäftsverbindung. In den Kreditverträgen wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, der sich aus dem jeweiligen Wert des vereinbarten Referenzzinssatzes zuzüglich eines fixen Aufschlags errechnet. Zum Zeitpunkt des

Abschlusses der Kreditverträge hat keine der beiden Parteien daran gedacht, dass der vereinbarte Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde.

Die RB hat bei Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes den Wert Null angesetzt und damit den vereinbarten Aufschlag als Mindestzinssatz in Rechnung gestellt.

Diese Vorgangsweise hat zu überhöhten Zinsvorschreibungen geführt, sodass dem Kunden Rückforderungsansprüche gegen die RB zustehen.

- 1) In Kenntnis dieser Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen, die dem Kunden gegen die RB in der Zeit seit Abschluss der Kreditverträge bis zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung entstanden sind, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Rückerstattung bzw. Auszahlung des entsprechenden Betrages. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihm aus dem genannten Sachverhalt keine weiteren Ansprüche gegen die RB zustehen.
- 2) Ab 01.10.2019 werden die in den – ansonsten unverändert bleibenden - Kreditverträgen vereinbarten Konditionenregelungen wie folgt geändert:
 - Senkung der Sollzinsen auf einen Nominalzinssatz von 0,3 % p.a. fix für alle Kreditverträge bis zur gänzlichen Rückzahlung. (keine weitere Veränderung der Abschlussmodalitäten)

Die Parteien erklären unter einem, dass mit der in den vorstehenden Punkten 1 und 2 getroffenen Regelung alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit den oben angeführten Kreditverträgen abschließend erledigt sind und daher weder die RB noch der Kunde künftig Ansprüche aus diesem Titel zu einem dieser Vertragsverhältnisse geltend zu machen berechtigt ist.

Die Annahme dieses Anbots durch die RB erfolgt durch Überweisung eines Betrages in Höhe von € 3,33 mit dem Verwendungszweck „Negativindikator“ auf das Konto IBAN AT69 3266 7000 0000 0356 ohne jede weitere Korrespondenz.“

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Fahrner, StR Naber MA MSc,

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

B) Bereits seit mehreren Jahren gibt es an den Kapitalmärkten das Phänomen negativer Referenzzinssätze, wie etwa EURIBOR und LIBOR, welche als Grundlage für die Zinsberechnung von vielen Kreditverträgen herangezogen werden. Um aus dieser Marktsituation keinen Nachteil zu erleiden, versuchen Banken in der Regel sich gegen diese unvorteilhafte Marktlage abzusichern, zB durch Vereinbarung einer entsprechenden Mindestverzinsung bzw Zinsuntergrenze (Floor). Damit soll sichergestellt werden, dass dem Kreditgeber zumindest die ursprüngliche Marge erhalten bleibt.

Nicht abschließend geklärt ist die Zulässigkeit der in der Praxis regelmäßig verwendeten Variante einer Zinsanpassungsklausel (zB EURIBOR + 2 %) mit der Zusatzbedingung eines Zinsfloors (bei negativem EURIBOR wird zur Berechnung ein Wert von 0 herangezogen). Nicht auszuschließen ist, dass der Floor in dieser Variante im Einzelfall als gröblich benachteiligende Nebenvereinbarung iSd § 879 Abs 3 ABGB gesehen werden könnte. Zur Klärung dieser Variante muss erst noch weitere Rechtsprechung abgewartet werden.

Für den Fall, dass eine Bank die Unterzeichnung des Verjährungsverzichts verweigert (z.B. Erste Bank, Hypo Bank Burgenland), wäre die Befassung durch einen Rechtsbeistand zu empfehlen. Es geht hier nicht um das Ziel einer Prozessführung, sondern um die Wahrung des Rechtsanspruchs durch die Stadtgemeinde Pressbaum (Unterlagen siehe Beilage).

Mit E-Mail vom 10.12.2019 teilte Mag. Harald Penthor, UNIQA Österreich Versicherungen AG mit: Den Versicherungsschutz können wir nicht bestätigen, da der erforderliche Baustein "Allg. Vertrags-RS im Betriebsbereich" nicht mitversichert ist (Beilage./1).



Di 10.12.2019 18:00

rechtsschutz-schaden@uniqa.at

Antwort: WG: 2221/041013-4 Pressbaum Schadenmeldung Rückforderung Negativzinsen, SCHAD.NR. 220-1-04854-19

An Schindlacker Sabine Mag.

Cc dr.toifl@maklergruppe.at

 Zur Nachverfolgung. Beginn am Mittwoch, 11. Dezember 2019. Fällig am Mittwoch, 11. Dezember 2019. Sie haben diese Nachricht am 11.12.2019 07:57 weitergeleitet.

Sehr geehrte Frau Mag. Schindlacker,

danke für Ihre Auskünfte. Den Versicherungsschutz können wir nicht bestätigen, da der erforderliche Baustein "Allg. Vertrags-RS im Betriebsbereich" nicht mitversichert ist.

Freundliche Grüße von Ihrem UNIQA Team

Mag. Harald Penthor
UNIQA Österreich Versicherungen AG
Schaden RS
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

Telefon: (+43 1) 211 75-1232
Fax-Nr.: (+43 1) 211 75-791232
E-Mail: rechtsschutz-schaden@uniqa.at
<http://www.uniqa.at>

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Wien
FN 63197m beim Handelsgericht Wien

[Datenschutz für Versicherungsnehmer](#)
[Datenschutz für Beteiligte im Schadenfall](#)

Mit Schreiben vom 22.10.2019 übermittelte die Kommunal-BeratungsgmbH das beiliegende Anbot zur Überprüfung der Darlehen. Die Tätigkeit der Kommunal-Beratung wird ausschließlich

auf Erfolgsbasis honoriert. Das bedeutet, falls für die Stadtgemeinde Pressbaum keine Verbesserungen festgestellt werden, diese Dienstleistung **kostenlos** erbracht wird (liegt dem Protokoll bei)

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Betrifft folgende Banken: Hypo Bank Burgenland, Erste Bank

Der Gemeinderat möge im Fall der Weigerung der Unterfertigung eines Verjährungsverzichts die Kommunal-BeratungsgmbH mit der Überprüfung gemäß Anbot vom 22.10.2019 beauftragen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: StR Naber MA MSc, StR Krischel bakk. phil, GR Renner, Jedlaucnik

Wortmeldungen: GR Fahrner, StR Naber,

Mehrheitlich angenommen

Negativzinsen

Finanzcontrolling für den Bereich Darlehen

- Definition des maximalen Zinsaufwandes (nominell oder prozentuell)
- Fix versus variable Verzinsung
- Tilgungsstruktur/Laufzeiten
- Laufendes Monitoring und Anpassungen bei Großprojekten/-investitionen
- Beobachtung des Gesamtdarlehensportfolios, als auch des Darlehensstands bei einzelnen Instituten

Fix versus variable Verzinsung

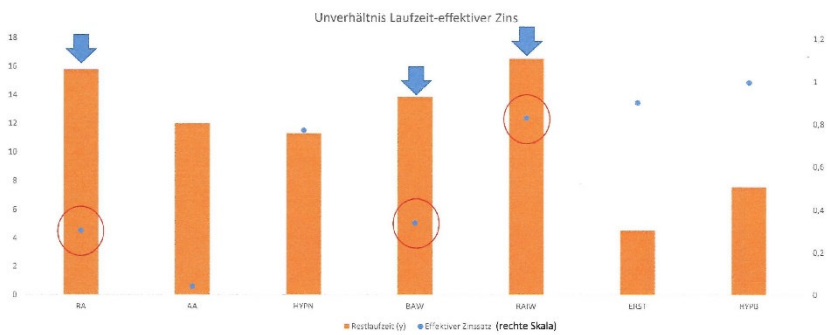
Fixverzinsung

- Begrenzung des Risikos steigender Zinsen
- Planungssicherheit – Verstetigung
- Vorzeitige Rückführung
- Nachteilig bei fallenden Zinsen

Variable Verzinsung

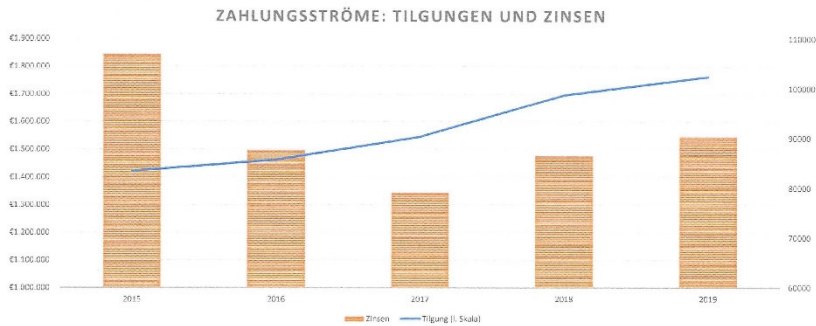
- Flexibilität
- Immer „im Markt“
- Geringere Planbarkeit
- Vorteil bei fallenden Zinsen
- Nachteil bei Zinsanstieg

Mißverhältnis Laufzeit/effektiver Zins



→ Verzerrungen werden je Institut analysiert und einvernehmlich abgearbeitet

Historische Tilgungs- und Zinsentwicklung



→ Starke Schwankungen bei Zinszahlungen in den vergangenen 5 Jahren

Planrechnung mit 100% variabler Verzinsung

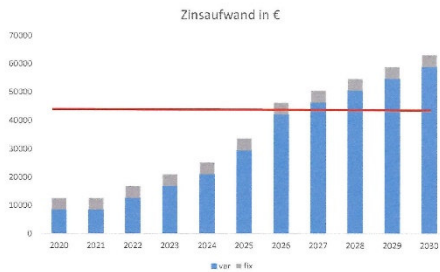


- Darlehensvolumen: 2,25mn € (Tilgung entspricht Neuaufnahme)
- 100% variabel – aktuell 0,5% p.a.
- Zinsmeinung: Zinsen steigen bis 2030 auf 3,5%

Jahr	Zinsaufwand in €
2020	11250
2021	11250
2022	16875
2023	22500
2024	28125
2025	33750
2026	39375
2027	45000
2028	50625
2029	56250
2030	61875

→ Ziel ist Verstetigung des Zinsaufwands z.B. bei 2% Obergrenze, d.h., 45.000 €

Planrechnung mit 25% fix/75% variabel

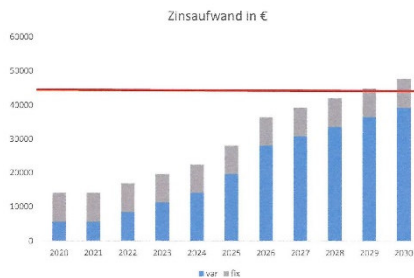


→ Ziel ist Verstetigung des Zinsaufwands
z.B. bei 2% Obergrenze, d.h., 45.000 € p.a.

- Darlehensvolumen: 2,25mn € (Tilgung entspricht Neuaufnahme)
- Fix mit 0,75% limitiert
- Zinsmeinung: Zinsen steigen bis 2030 auf 3,5%
- Max. Mischzins-satz: 2,81%

	var	fix	
	8437,5	4218,75	12656,25
	8437,5	4218,75	12656,25
	12656,25	4218,75	16875
	16875	4218,75	21093,75
	21093,75	4218,75	25312,5
	29531,25	4218,75	33750
	42187,5	4218,75	46406,25
	46406,25	4218,75	50625
	50625	4218,75	54843,75
	54843,75	4218,75	59062,5
	59062,5	4218,75	63281,25

Planrechnung mit 50% fix/50% variabel



→ Ziel ist Verstetigung des Zinsaufwands
z.B. bei 2% Obergrenze, d.h., 45.000 € p.a.

- Darlehensvolumen: 2,25mn € (Tilgung entspricht Neuaufnahme)
- Fix mit 0,75% limitiert
- Zinsmeinung: Zinsen steigen bis 2030 auf 3,5%
- Max. Mischzins-satz: 2,13%

	var	fix	
	5625	8437,5	14062,5
	5625	8437,5	14062,5
	8437,5	8437,5	16875
	11250	8437,5	19687,5
	14062,5	8437,5	22500
	19687,5	8437,5	28125
	28125	8437,5	36562,5
	36937,5	8437,5	39375
	33750	8437,5	42187,5
	36562,5	8437,5	45000
	39375	8437,5	47812,5

Planrechnung mit 75% fix/25% variabel



→ Ziel ist Verstetigung des Zinsaufwands
z.B. bei 2% Obergrenze, d.h., 45.000 € p.a.

- Darlehensvolumen: 2,25mn € (Tilgung entspricht Neuaufnahme)
- Fix mit 0,75% limitiert
- Zinsmeinung: Zinsen steigen bis 2030 auf 3,5%
- Max. Mischzins-satz: 1,44%

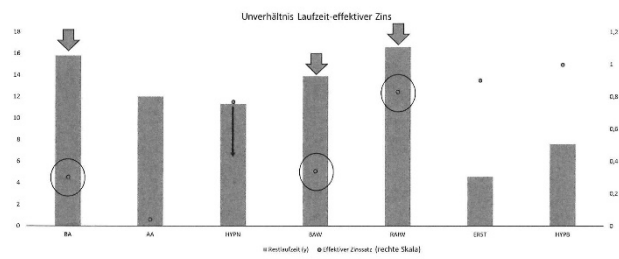
	var	fix	
	2812,5	12656,29	15468,785
	2812,5	12656,29	15468,785
	4218,75	12656,29	16875,035
	5625	12656,29	18281,285
	7031,25	12656,29	19687,535
	8437,5	12656,29	21093,785
	9843,75	12656,29	22500,035
	11250	12656,29	23906,285
	12656,25	12656,29	25312,535
	14062,5	12656,29	26718,785
	15468,75	12656,29	28125,035
	16875	12656,29	29531,285
	18281,25	12656,29	30937,535
	19687,5	12656,29	32343,785

Schlussfolgerung für das Darlehenscontrolling

- Nominelles und/oder prozentuelles Zinsziel für den Voranschlag
- Zinsmeinung bilden
- Entsprechende Ausrichtung der Verzinsung: var/fix
- Laufendes Monitoring des Gesamtdarlehensportfolios, als auch bei den einzelnen Instituten
- Entsprechende Handlungsalternativen kalkulieren und gewichten
- Berücksichtigung von Großprojekten, -investitionen: Entsprechende Anpassung bei Tilgungs- und Zinszahlungen

Raiba Wienerwald

Missverhältnis Laufzeit/effektiver Zins



→ Verzerrungen werden je Institut analysiert und einvernehmlich abgearbeitet

Bisheriger Ablauf

- Erstgespräch mit Hrn. Schmied Mitte August – Zusage zur Übermittlung der entsprechenden Daten
- Gespräch Bürgermeister – Dir. Neumayer Ende Oktober, neuer Termin
- Termin mit Dir. Neumayer u. Hrn. Schmied am 13.11.2019 – Klärung offener Fragen, Übermittlung neuer Daten wird zugesagt
- Mail vom 21.11.2019, da auf die Dringlichkeit verwiesen wurde: keine neuen Daten, unveränderte Rechtsansicht seitens der Raiba

Kalkulation Riba

Stadtgemeinde Pressbaum:

Konto	Margenerhalt			Summe alle Jahre
	2018	2017/2018	bis 30.09.2019	
10100000356	455,87	1.334,14	1.631,26	6.471,77
4200000356	247,92	1.138,61	438,33	2.765,56
10300000356	237,85	1.744,56	777,19	2.759,61
4300000356	81,46	538,92	134,17	754,55
10200000356	55,19	203,14		258,34
10000000356	22,23	80,78		103,01
Summe:				11.588,83

Zinsersparnis bei Umstellung auf Fixzinsatz 0,5 % ab 30.09.2019: 18.910,82

Konto	Laufzeit	Aktueller Sollzinssatz	Indikator	Fristigkeit	Minimum	Aufschlag	Rundung
10100000356	11.03.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,05	keine Rundung
4200000356	11.09.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,75	Absatz (0,15%)
10300000356	30.09.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,75	keine Rundung
4300000356	11.09.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,75	Absatz (0,15%)
10200000356	01.09.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,75	keine Rundung
10000000356	01.09.2019	0,75	ELR8B/06	6-Monats-Satz	0,75	0,75	keine Rundung

16.10.2019

Unsere Kalkulationen (inkl. effektiven Negativzins)

	Endbestand 2019	Zinsen 2019	Einheitswert 2019	Zinsen 2018	Endbestand 2017	Zinsen 2017	Endbestand 2016	Zinsen 2016	Liquidität	Zinssatz
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Wasserwerkleitung	35.000,00		114.484,00	119.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	120.000,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Abwasserleitung	222.000,00		336.000,00	336.000,00	344.000,00	344.000,00	344.000,00	344.000,00	344.000,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Müllabfuhr	10.000,00		10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Müllabfuhr Riederberg	300.000,00	1.173,32	300.000,00	327.000,00	327.000,00	327.000,00	327.000,00	327.000,00	327.000,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Müllabfuhr Riederberg II	172.000,00	1.241,75	172.000,00	180.700,00	180.700,00	180.700,00	180.700,00	180.700,00	180.700,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Straßenbeleuchtung	2.000,00		2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,10
000000 Raiffeisen Überwährling Gen.m.b.H. Straßenbeleuchtung	1.900.000,00	0.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	1.900.000,00	0,10
Summe	2.402.000,00	2.415,07	2.402.000,00	2.478.700,00	2.478.700,00	2.478.700,00	2.478.700,00	2.478.700,00	2.478.700,00	0,10

Negativzinsen: 8679,4285 € (5 Mio Euro), 7596,14 € (6 Mio Euro), 3556,77 € (6 Mio Euro), 2.626,20 € (6 Mio Euro)

Negativzinsen 2016-2019: 24.787,00 €

- Basierend auf Endbestand zu Jahresresultimo
- Effektive Cashflow-Rechnung
- Exklusive Verzugszinsen

Weitere Vorgangsweise

Deeskalierend

- Einforderung des Verjährungsverzichts
- Weiteres Gespräch Bgm-Direktor
- Weiteres Gespräch SS/PS mit Raiba
- Eingehen auf Bedingungen der Raiba unter aktuellem Verzicht auf nichtausgezahlte Negativzinsen

Eskalierend

- Einforderung des Verjährungsverzichts
- Klarstellung Bgm gegenüber Raiba
- Androhung der Umschuldung
- Zahlungsverkehr bleibt bei Raiba
- Überleitung bestehender Darlehen von der Raiba

Zu Top 7 – Auftragsvergabe Bedienstetenschutz

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/M.Riedinger)

Es handelt sich um den Bediensteten Schutz.

Der bestehende Vertrag dazu läuft am 31.12.2019 aus.

Hr. Riedinger hat wieder sechs einschlägige Firmen zu einer Angebotslegung für den Zeitraum 2020 – 2024 (5 Jahre) eingeladen.

Abgegeben haben dazu folgende zwei Firmen:

Sicherheitsfachkraft

Arbeitsmediziner

1. Leistungsgemeinschaft
Dr. Zehetbauer / IBG GmbH, Riederberg

€ 3.420,00

€ 2.520,00

2. ASZ – Arbeitsmedizinisches Zentrum kein Angebot ! € 4.410,00
f. Industrie, Handel u. Gewerbe, 1010 Wien

Es handelt sich dabei jeweils um Bruttopreise !

Die Preise laut Angebot beziehen sich auf ein Kalenderjahr !

Eine positive Empfehlung des Finanzausschusses liegt vor.

StR Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Auftrag an die Firma Dr. Zehetbauer / IBG GmbH, Riederberg, für die Laufzeit von 2020 bis 2024, für die Leistungen - Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner (Bedienstetenschutz) vergeben.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 8 – KFZ-Versicherungen

Sachverhalt (vorbereitet von StR Naber MA MSc/Mag. Th. Hager):

Nachdem im Bereich der KFZ Versicherungen der Stadtgemeinde die Schäden bereits eine beträchtliche Höhe erreicht haben (einer abgegrenzten Prämie von 2016 bis dato von EUR 39.473,- stehen Schäden und Schadenreserven von EUR 38.189,- gegenüber. Dies ergibt eine Schadenquote von 96%. Auffallend ist die Haftpflichtschadenfrequenz mit einer Schadenquote von 195 %. Aufgrund dieser Entwicklung wäre eine Erhöhung der Haftpflichtprämien um 163 % erforderlich, um eine ausgeglichene Schadenquote zu erreichen“. Mit Schreiben vom 14. November 2019 an den Herrn Bürgermeister teilt unser Versicherungsmakler, Herr Dr. Toifl, wie folgt mit:

„Uniqa ist nicht davon abzubringen, die Sparte KFZ-Haftpflicht sanieren zu wollen. Die Schäden betragen ca. 200% der Prämie. Sanierungsvorschlag ist Verdoppelung der KFZ-Haftpflichtprämie, das macht ca. EUR 6.500,- p. a. zusätzlich. Ich sehe zwei Möglichkeiten:

- a) Akzeptieren der Sanierung. Der Blick auf die Gesamtkundenbeziehung hilft nicht weiter, da der Rest auch ca. 100 % Schadensatz hat (akzeptabel wären ca. 65%).
- b) Wir lassen die Kündigung von Uniqa per 1.1.2020 aussprechen und schreiben neu aus. Die Folge ist wahrscheinlich, dass die Prämien noch höher werden...“ lt. Einschätzung Dr. Toifl

Empfehlung des Finanzausschusses in seiner Sitzung vom 25. November 2019:

Die vorbereitete Empfehlung, dem Gemeinderat die Sanierung der KFZ-Versicherungen vorzuschlagen, wurde mehrheitlich vom Finanzausschuss abgelehnt.

Vorberatung im Stadtrat am 2. Dezember 2019:

Der Tagesordnungspunkt wurde im StR abgesetzt.

Herr Dr. Toifl hat in weiterer Folge auf Wunsch des Finanzausschusses eine Ausschreibung durchgeführt, welche die Firma Helvetia als Bestbieter mit einer Kostenerhöhung von ca. Euro + 4.000,- p. a. im Vergleich zur Uniqa mit ihrem Sanierungsangebot von ca. Euro + 6.400,- p. a. als Ergebnis hat. Herr Dr. Toifl empfiehlt daher den Umstieg zu Helvetia. In weiterer Folge muss vom Gemeinderat noch mitentschieden werden, ob die bis 1.1.2020 bestehende Insassenunfallversicherung für WU-651CN bei der Helvetia auch fortgeführt werden soll?

Prognostizierte Mehrkosten für 2020: ca. € 4.000,- p. a.

Bedeckung: im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 unter der HH-Stelle: 1/821000-670000 Fuhrpark Versicherungen zusätzlich + EUR 4.000,- vorzusehen.

StR Markus Naber MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß der Empfehlung des Herrn Dr. Toifl den Umstieg bezüglich der KFZ-Versicherungen des Wirtschaftshofes von der Uniqa auf die Helvetia per 1.1.2020 mit geschätzten Mehrkosten von ca. Euro 4.000,- p. a. (angebotene Jahreskosten laut Ausschreibung derzeit Euro 10.127,58) beschließen. Weiters beschließt der Gemeinderat die Fortführung der bestehenden Insassenunfallversicherung für den WU-651CN auch bei der Helvetia ab dem 1.1.2020.

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2020 ist daher auf der HH-Stelle: 1/821000-670000 Fuhrpark Versicherungen zusätzlich ein Betrag von EUR 4.000,- zu budgetieren.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Fahrner,

KFZArt	Kennzeichen	Marke	Handelsbez	bis 1.1.2020 ab 1.1.2020:		
				Bestand	Uniqa	Helvetia
Lastkraftwagen	WU-344FJ	Scania		2.273,39	4.546,78	3.572,11
Lastkraftwagen	WU-755AR	VW		347,32	694,64	759,96
Zugmaschine über 25 km/h	WU-815CL	Mercedes	Unimog U400	498,88	997,76	680,62
Anhänger	WU-780EC		Schwarz Müller	20,42	40,85	12,56
Lastkraftwagen	WU-949FR	Opel	Movano	682,98	1.365,97	759,96
Anhänger	WU-803FS	Pongratz		19,65	39,29	12,56
LKW	WU-651CN	VW	Doka Pritsche	413,03	826,06	759,96
Einachsanhänger	WU-234GI	Pongratz		12,54	25,09	12,56
Lastkraftwagen	WU-614EK	VW		370,85	741,70	759,96
Zugmaschine über 25 km/h	WU-814GP	Mercedes	Unimog	438,89	877,79	680,62
Lastkraftwagen	WU-329CE	VOLKSWAGEN	Caddy Kasten TDI 4motion EU6	399,27	798,53	759,96
selbstf. Arbeitsm. bis 18 km/h	PL-335BJ	-	Grillo	912,09	1.824,17	1.356,75
				6.389,32	12.778,63	10.127,58

Zu Top 9 – Ankauf Kehrmaschine

Sachverhalt: (vorbereitet von Bgm. Schmidl-Haberleitner/M.Hebenstreit)

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden die Kehrungen durch die Fa. Braunias laut Kontrahentenausschreibung durchgeführt. Auf Grund der Kosten sowie der schnellen Reaktionsfähigkeit (zB Starkregenerenisse) wurde vom WH Dir. Hebenstreit ein Kostenvergleich durchgeführt und die Anschaffung einer gemeindeeigenen Kehrmaschine im VA Jahr 2020 vorgesehen. Durch den Ankauf einer Kehrmaschine würde sich die Gemeinde Pressbaum ca. € 40.000,-- jährlich an Straßenkehrungen Winterstreugut, Unwetter und Unkrautbeseitigung ersparen. Zusätzlich hat

Hr. Hebenstreit diese Kehrmaschine so konfiguriert, dass man mit dieser Kehrmaschine auch Einlaufgitter, Oberflächenkanäle mit einem Hochdruckreiniger reinigen kann und auch hier werden wieder Kosten erspart.

Da der Zeitraum ab Bestellung bis zur Auslieferung mit ca. 3 Monaten angegeben wird, müsste die Anschaffung in der heutigen Sitzung beschlossen werden.

Es wurden 2 Angebote eingeholt:

Firma Stangl HAKO Citymaster 1650 mit Kehren und Pflug inkl.USt € 121.308,64

Firma Esch TechnikHolder C65 inkl. USt € 181.710,70

Zusätzlicher Einbau eines GPS-Gerätes bei beiden Geräten inkl. Ust € 3.396,--

Bedeckung: 5/821010-020000 – Maschinen und maschinelle Anschaffungen

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung dem Ankauf der Kehrmaschine bei der Firma Stangl zum Preis von € 124.658,64 inkl. USt und inkl. GPS Gerät zustimmen. Die Darlehensauschreibung für das Projekt Wirtschaftshof ist schnellstmöglich nach positiver Beschlussfassung des VA 2020 durchzuführen und dem GR in der nächsten Sitzung vorzulegen. Bis zum Ankauf der Kehrmaschine wird uns ein Leihgerät kostenlos zur Verfügung gestellt.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham, GR Leininger, GR Renner, GR Ehnert, StR Krischel bakk.phil, GR Auer,

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber,

Mehrheitlich angenommen

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMI - FORSTGERÄTE
GOUPIL - E-NUTZFAHRZEUGE

gemeinde-pessbaum@kpr.at

Stadtgemeinde Pressbaum Wirtschaftshof
Franz Pfudl Gasse 10
3021 PRESSBAUM

181 710 €

Angebot

Seite 1

Nr	106823	Unser Zeichen	Laurentschtsch
vom	05.12.2019	Unsere USt-Id-Nr	ATU26144106
Kunde	205035	Verkauf	Schiefer Florian
Ihre USt-Id-Nr	ATU16252800		0664/88 657 666

Angebot nach BBG-GZ 2801.02997 Los 3

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen folgendes Angebot:

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
165011	Holder S 100 5,5t Grundgerät 74,4 kW (101 PS), max. Drehmoment 410 Nm	1 Stück	83.762,88
159460	Holder C65 SingleCab Grundgerät Konkretisierung 65 PS statt 100 PS Motor: 4 Zylinder 4 Takt Kubota Dieselmotor Typ 2607 CR-TE4, 48 KW (65 PS), Kraftstofftank: 65 l Antrieb: Hydrostatischer Allradantrieb über vier gleich große Räder für optimale Traktion und Zugkraft. Stufenlose Geschwindigkeitswahl mit insgesamt drei vorwählbaren Fahrprogrammen mit Grenzlastregelung • Stufe 1: Straßenfahrt (permanenter Allradantrieb), 0 - 40 km/h • Stufe 2: Arbeitsfahrt mit Geschwindigkeitsregelung über Potentiometer am Joystick, 0 - 20 km/h • Stufe 3: SDS-Arbeitsfahrt mit Geschwindigkeitsregelung über Fußpedal, 0 - 20 km/h Hydraulischer Radlastausgleich: Hydraulisches Stabilisierungssystem für zusätzliche Sicherheit in extremen Fahrsituationen, bei jedem Beladungszustand wie z. B.: Fahrten über Gehsteigkanten, Wenden am Hang, höhere Kurvengeschwindigkeiten. Knicklenkung: Knicklenkung für absolute Spurtreue von Vorder- und Hinterwagen, sowie optimalen Kraftfluss auf Frontanbaugeräte. Mechanische Differentialsperre: Mechanische Differentialsperre vorn und hinten, gleichzeitig elektrohydraulisch schaltbar mit 100 % Sperrwirkung. Bremse: Hydraulische Betriebsbremse an der Vorderachse & elektrische Feststellbremse als Traction Control auf Vorderachse	1 Stück	-16.992,08

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
Voralberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
SE-4011 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMI - FORSTGERÄTE
GOUPI - E-NUTZFAHRZEUGE

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 2 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
-----	---------	-------	--------------------

Gefederte Vorder- und Hinterachse

Panorama Komfortkabine:

- Kabine in hoher Montageposition (Schneekettenmontage auch bei größter Bereifung möglich) inkl. Heizung und Lüftung
- aufstellbares Hochdach
- Wärmeschutzverglasung und 2 seitliche Schiebefenster
- Multifunktionsanzeige (Uhr, Drehzahlmesser, Betriebsstundenzähler, Fahrgeschwindigkeitsanzeige, Temperaturüberwachung für Motor und Hydrauliköl, Kraftstoffvorratsanzeige)
- 3 Staufächer, Sonnenschutzfolie, Kabineninnenlicht mit Türkontaktschalter

Ergonomischer Arbeitsplatz:

- höhen- und neigungsverstellbare Lenksäule
- Fahrersitz mechanisch gefedert inkl. Horizontalfederung, Rückenlehnenverlängerung und Beckengurt
- Sitzkontaktschalter (Abschaltung Fahrtrieb)
- Multifunktionsarmkonsole mit Fahrprogramm- und Differentialsperrenschalter und Befestigungsplatte für Gerätefernbedienungen

Hydraulik:

- Hydraulische Knicklenkung mit 2 doppelt wirkenden Lenkzylindern
- Hydraulikpumpe 44 l/min bei 2400 U/min
- Hydrauliköltank 37 l, gemeinsamer Öltank für Fahr- und Arbeitshydraulik
- Biologisch abbaubares Hydrauliköl

Elektrische Ausstattung:

- Rundumkennleuchte
- Radiovorbereitung: Kabelsatz inkl. ISO-Stecker, Antenne, Lautsprecher
- 7 polige Steckdose hinten
- Drehstromlichtmaschine 14 V/ 90A- 1080 W
- Batterie 12V / 95Ah
- Batterietrennschalter
- Beleuchtungsanlage nach StVZO und EWG
- Tachosignal über Super-Seal Buchsenstecker vorbereitet

Weitere Ausstattung:

- Rastschiene vorn für Verstellmöglichkeit Oberlenker
- Aufbaurahmen auf Hinterwagen für werkzeuglosen Pritschen- und Gerätewechsel
- Korrosionsschutz durch KTL-Grundierung und Wachsbehandlung sowie Armaturen in ZINI
- Edelstahluspuffanlage
- Innenradlauf gegen Salz- und Schmutzeintrag hinten

Sonstiges:

- Serienlackierung Orange RAL 2004 und Grau RAL 7021
- SDS Fahrkomfort
- Hydraulische Betriebsbremse Vorderachse
- Fahrtrieb Standard 225 ccm

165344	Motor gemäß Abgasstufe 5/Tier 4 final Erforderlich für Holder C65/C70	1 Stück	
--------	---	---------	--

158321	Hydraulikset 2 Passend zu Holder B/C Reihe SG	1 Stück	
--------	---	---------	--

Zentrale: A-9300 St. Veit/Glan • 1 Stück Multifunktionswerk (großer Joystick)

Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at • www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-3804 Wijk
Vorarlberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMIL - FORSTGERÄTE
GOUPIL - E-NUTZFAHRZEUGE

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 3 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
	inkl. Fahrtrichtungsschalter und Geschwindigkeitsregler • 3 Stück Steuergerät doppelwirkend 2 x mit Schwimmstellung • 6 Stück Steckkupplungen vorn • 2 Stück Steckkupplungen hinten, geschleift Über T-Stück mit Steckkupplung vorn verbunden		
157732	Frontaushebung 3-Dimensional, doppelwirkend Passend zu Holder B-/C-Reihe SC Inkl. Fanghaken KAT IN / KAT I, Oberlenkerschlitten u. Oberlenker mit passiver Neigungsverstellung und Schwingungstilgung (Druckspeicher) für Frontanbaugeräte. Erforderlich: Hydraulikset 1 oder 2 oder 3	1 Stück	
155894	Mechanische Zapfwelle vorn 1000 U/min Passend zu Holder C-Reihe	1 Stück	
155913	Winterpaket Passend zu Holder B-/C-Reihe • beheizbare Frontscheibe • beheizbare Außenspiegel • Motorvorwärmer	1 Stück	
158286	Komfortpaket Passend zu Holder B-/C-Reihe • Klimaanlage • Fahrersitz luftgefedert inkl. Sitzheizung • Armauflage links	1 Stück	
159781	DAB+ Radio Passend zu Holder B-Reihe UKW/MW, mit Bluetooth, USB-Anschluss, Freisprecheinrichtung	1 Stück	
165329	Frachtkosten pro Fahrzeug Inkl. aufgebauter / angebaute, Anbaugeräte innerhalb Österreichs	1 Stück	
	Zwischensumme		66.770,80
155887	Sonderlackierung für Holder RAL 2011 (Tieforange) Aufbau RAL-Farben	1 Stück	482,13
159953	Räder 31x10.5 R15 Passend zu Holder C-Reihe Konkretisierung Reifendimension 31x10.5 R15 statt Standardbereifung	1 Satz	933,80
155921	Räder schmal montiert Schmale Montageposition der Räder bei Fahrzeugauslieferung	1 Stück	
157712	Kotflügel Schmalspur / Kantenschutz Passend zu Holder B-/C-Reihe	1 Satz	320,00

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Vorarlberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - T R A K T O R E N
HOLDER - G E R Ä T E T R Ä G E R
FARMIL - F O R S T G E R Ä T E
GOUPIL - E - N U T Z F A H R Z E U G E

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 4 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
	Gesamtbreite am Kotflügel: 117 cm		
155932	Aktive hydraulische Neigungsverstellung Passend zu Holder B-/C-Reihe SC Für Frontaushebung, empfohlen für Schneeräumschild, Schneefräse, Kehrbürste. Ermöglicht die Anpassung des Anbaugeräts an den Untergrund.	1 Stück	390,00
158314	Geräteverstellpumpe Passend zu Holder B-/C-Reihe • Geräteverstellpumpe 0 - 80 l/min variabel • Leitungssatz nach vorn und hinten • Rücklauf vorn und hinten • Leckölleitung vorn und hinten • Für den Betrieb von Anbaugeräten mit hohem hydraulischen Leistungsbedarf, z.B. Saug-Container, hydraulisches Mähwerk	1 Stück	3.490,00
158662	Diverses Zubehör Holder Konservierung mit Korrosionsschutzwachs	1 Stück	
158662	Diverses Zubehör Holder LED-Blitzleuchten Orange, Vorne + Hinten	4 Stück	860,00
158662	Diverses Zubehör Holder Schonbezug für Fahrersitz	1 Stück	95,00
158307	Arbeitspaket Pritsche groß Passend zu Holder B-/C-Reihe SC Arbeitspaket beinhaltet: • Frontaushebung 3-Dimensional, doppelwirkend inkl. Fanghaken KAT IN / KAT I, Oberlenkerschlitten u. Oberlenker mit passiver Neigungsverstellung und Schwingungstilgung (Druckspeicher) für Frontanbaugeräte • 2x Arbeitsscheinwerfer hinten • Hydraulische Kippeinrichtung für Aufbaurahmen • Pritsche klein, Innenmaße (LxBxH in mm): 1330x1260x300 Für Arbeitspaket erforderlich: Hydraulikset 1 oder 2 oder 3	1 Stück	6.900,00
158315	Mengenregler 1 Passend zu Holder B-/C-Reihe SC • Mengenregler 1. Kreis einstellbar von 0 - 35 l/min • Leitungssatz nach vorn und hinten • Rücklauf vorn und hinten • Für den Betrieb von einfachen Anbaugeräten mit geringem hydraulischen Leistungsbedarf, z.B. Walzenstreuer	1 Stück	1.250,00
159832	Fahrantrieb verstärkt (280 cm³) Passend zu Holder C65 Erhöhte Zugkraft Reduzierte Höchstgeschwindigkeit	1 Stück	1.600,00

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Vorarlberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 031335/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT 10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891K • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMIL - FORSTGERÄTE
GOUPIL - E-NUTZFAHRZEUGE

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 5 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
165692	Saug-Container, Kehr-Saug-Kombination KS 1200 Passend zu Holder B-/C-Reihe inklusive: <ul style="list-style-type: none"> • Unterdruckbehälter ◦ 800 Liter Behältervolumen ◦ Behälter-Hochentleerung ◦ Integrierter Schmutzwassertank ◦ Umfangreiche Maschinenrückmeldung am Bedienteil (Behälter, Saugstrecke, Gebläse) • Intuitive, einfache Steuerung • Wasser-Recycling-Anlage mit separater Schmutzwasserpumpe • Stufenlos regulierbare Wasserdüsen an den Tellerbesen • Integrierter Anfahrerschutz für Tellerbesen • 215 Liter Frischwassertank • Verstellbares 2-Besensystem mit 3-Punkt-Anbau (Kat. 0) • Elektro-hydraulische Seitenverstellung des rechten Besens aus der Kabine heraus • Hydraulische, stufenlose Besenentlastung (aus Kabine bedienbar) • Stufenlose Einzelbesen-Drehzahleinstellung • Saugmund <ul style="list-style-type: none"> ◦ Hydraulisch hochstellbare Grobschmutzklappe ◦ Luftspalt werkzeuglos einstellbar • Seitliches Schlauchsystem (patentiert) • Multifunktionswerkzeug/Reinigungslanze ◦ Zur einfachen Reinigung ◦ Zum komfortablen Öffnen des Behälters (z.B. Mülleimerentleerung) • Weitwinkelspiegel zur Überwachung des Saugmundes • Komfortabler Wasserverteiler ◦ Zur Frischwasserbetankung ◦ Zur Gerätereinigung (Gebläse und Umlaufwassersystem) Volumen Kehrgutbehälter 1,2 m ³ brutto, 0,8 m ³ netto Volumen Frischwassertank 215 Liter Volumen Recyclingwasser 140 Liter Ø Tellerbesen 700 mm / 900 mm	1 Stück	21.250,00
165693	2-Besen-System Passend zu Holder B-/C-Reihe inkl. Rollwagen zum Absetzen	1 Stück	12.250,00
167175	Dritter Besen mit Schnell-Kuppel-System inkl. Stativ	1 Stück	9.650,00
161196	Kabel-Einbausatz Passend zu Kehr-Saug-Kombination KS 1200 Inkl. einfachster Kameraintegration	1 Stück	920,00
165695	Handabsaugung Passend zu Kehr-Saug-Kombination KS 1200/1600	1 Stück	1.375,00
165699	Kamera-Set Für Kehr-Saug-Kombination KS 1200/1600 Rückfahr-Kamera, Seitenkamera & Split-Screen	1 Stück	2.300,00

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Südzentrum:
A-1230 Wien
Voralberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Mittezentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMIL - FORSTGERÄTE
GOUPIL - E-NUTZFAHRZEUGE

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 6 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
161195	Absetzsativ-Set Passend zu Kehr-Saug-Kombination KS 1200/1600 Für Behälter Vervierfachung der Vorspannung des Radlastausgleichs. Empfohlen für schwere Aufbauten und schwallenden Medien sowie bei bei ungleicher Massenverteilung zwischen Vorder- und Hinterwagen. Bsp.: Wasserfass, Soleanlage	1 Stück	1.470,00
161283	Wildkraut-Umrüstung Passend zu Kehr-Saug-Kombination KS 1200/1600 Wildkrautbürste Ø 700 mm für rechten Besen inkl. verstärktem Hydraulikzylinder, Besenschürze und Anfahrerschutz	1 Stück	2.245,00
159468	Hochdruckreiniger Für Kehr-Saug-Kombination KS 1200/1600 Inkl. 11 Meter Schlauchpaket, 17 l/min bei 150 bar	1 Stück	5.800,00
158662	Diverses Zubehör Holder Rohrreiniger-Aufsatz für Hochdruckreiniger	1 Stück	390,00
156004	Vario-Schneeräumschild VS160/74 Holder Schildhöhe (H): 740 mm, Schildbreite (B): 1600 mm Räumbreite bei max. Schrägstellung (B2): ca. 1370 mm Beschreibung: Das Vario-Schneeräumschild ist mit seinen beiden Hydraulikzylindern beliebig schwenkbar. Die um 20 Grad in Fahrtrichtung geneigten Drehklappen erbringen bei wenig Schubleistung eine höhere Räumleistung. Um ein geschlossenes Räumbild (ohne Mittelstreifen) bei jeder Stellung des Schildes zu erreichen, sind spezielle Mittelteile an den Drehklappen angebracht. Serienmäßige Ausstattung: - Silikondämpfer für alle vier Drehklappen - Spezielle Mittelelemente and den inneren Drehklappen - Stufenlos einstellbare Gleitkufen - Hydraulische Überdruckeinrichtung - Kreuzschaltung um beide Seitenteile synchron zu bewegen Stahl-Schürfleisten-Satz Anbaubock KAT1	1 Stück	6.390,00
158662	Diverses Zubehör Holder Begrenzungsleuchten für Vario-Schneepflug	1 Stück	190,00
159701	Aufbaustreuer DoubleBox 0,6m³ C-Reihe Ausführung in teil-VA (Behälter aus Stahl, glaskugelgestrahlt mit Speziallackierung, div. Teile wie Schütte, Streuteller, Schrauben, etc. aus VA).	1 Stück	18.900,00

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Farbton RAL 2011
Abmessungen:
Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Vorarberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

Esch-Technik
Maschinenhandels G.m.b.H.



Kubota - TRAKTOREN
HOLDER - GERÄTETRÄGER
FARMIL - FORSTGERÄTE
GOUPIL - E-NUTZFAHRZEUGE

Angebot 106823 vom 05.12.2019 Kunde 205035 Seite 7 von 7

Pos	Artikel	Menge	Gesamtpreis EUR
158662	Wannenbreite (B): 1200mm Wannenhöhe (H): 630mm Wannenlänge (L): 1200mm Hecküberstand (X): 50mm Auslaufvariante: kurz Aufbau-Kit Holder C-Reihe Beleuchtungsanlage Aufbausteuer Steuerung RL-Tronic 2 Kabelbaum Festeinbau Salinensalz-Stern - Set für eine Schnecke Absetzstativ 3 to, Handkurbel Diverses Zubehör Holder Mobile Leiteinrichtung Hinten	1 Stück	2.490,00
156005	Schneeketten 31x10.50-15 C270/C370 Netzketten	2 Paar	1.613,85
	Nettosumme		170.325,58
	Steuer	170.325,58 20,00 %	34.065,12
	Endsumme		204.390,70

*ohne Steuer
(22680,-)*

Liefertermin: ca. 16 Wochen
Lieferbedingung: Lieferung frei Haus mit Einschulung
Ort: 3021 Pressbaum
Zahlung: Zahlbar in 30 Tagen ohne Abzug
Angebotsgültigkeit: 05.12.19 - 15.01.20

Wir sind überzeugt, Ihnen unser bestes Angebot unterbreitet zu haben und freuen uns auf einen positiven Geschäftsabschluss.

Mit freundlichen Grüßen
ESCH-Technik GmbH

Zentrale:
A-9300 St. Veit/Glan
Klagenfurter Straße 129
Tel.: 04212/2960-0 • Fax: 04212/6170
office@esch-technik.at www.esch-technik.at

Vertriebszentrum Ost:
A-1230 Wien
Vorarlberger Allee 36
Tel.: 01/6162300 • Fax: 01/6162830
e-mail: wien@esch-technik.at

Vertriebszentrum West:
A-4614 Marchtrenk/Linz
Albert-Schweitzer-Straße 4
Tel.: 07243/51500 • Fax: 07243/51501
e-mail: marchtrenk@esch-technik.at

Vertriebszentrum Süd:
8401 Kalsdorf/Graz
Gewerbepark West 3
Tel: 03135/54900
e-mail: kalsdorf@esch-technik.at

Kärntner Sparkasse: IBAN: AT10 2070 6036 0050 1500, BIC: KSPKAT2K • Bank Austria Creditanstalt: IBAN: AT63 1100 0098 1583 3000, BIC: BKAUATWW
UID: ATU 26144106 • Firmenbuch-Nr.: 102891k • Firmenbuchgericht: 9020 Klagenfurt

incl. Mwst
121308 €



Stadtgemeinde Pressbaum
z.Hd. Bauhofleiter Herr Manfred Hebenstreit
Hauptstraße 58
3021 Pressbaum

Kundennr.: D020854
Seite: 1
Belegdatum: 4. Dezember 2019

Ihr Ansprechpartner:
Manfred Zieger (NL Vösendorf 01/6999515-321)
ManfredZieger@stanglreinigung.at

Ihre Anfragen.:

Angebot AN19-10830

Angebot über Hako Citymaster 1650 Comfort mit Kehren und Pflug

Sehr geehrter Herr Hebenstreit,

vielen Dank für das Gespräch mit unserem Herrn Zieger vom 27.08.2019.
Aufgrund des Gespräches haben wir für Sie folgende Lösung erarbeitet:

Pos	Nr.:	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	%	Betrag
1	402-149115	Hako Citymaster 1650 Comfort Hako Citymaster 1650 Comfort HATZ 2.0 TDI Dieselmotor 55 kW mit Klimaanlage	1,00	Stk.			
2	491-TX98	Fahrzeugtypisierung	1,00	Stk.			
3	430-9022-2	CoC Bescheinigung	1,00	Stk.			
4	430-143998	Hydrauliköl, Befüllung mit Standard Hydrauliköl	1,00	Stk.			
5	430-9033106	Konservierung der gesamten Maschine mit hochwertigem Schutzwachs	1,00	Stk.			
6	430-149195	Farbgebung Grundgerät orange RAL 2011 einfarbig	1,00	Stk.			
7	430-149184	Lenksäule Standard	1,00	Stk.			
8	430-844708	Fahrsitz GRAMMER MSG75GL-521 luftgefederter Fahrsitz	1,00	Stk.			
9	430-261112	LED Beleuchtung Rechtsverkehr	1,00	Stk.			
10	430-261801	Arbeitsscheinwerfer LED oben 2 Stück	1,00	Stk.			
11	430-3018	Standardbereifung 225/70 R15C M+S, 1 Satz = 4 Stk.	1,00	Stk.			
12	430-2623	Achslastanzeige zur Anzeige d. max. zulässigen Hinterachslast	1,00	Stk.			

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar und klagbar in Straßwalchen. UID-Nr.: ATU 61136639, FN 253173p, ARA 14523
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Straßwalchen: IBAN AT50 3506 2000 0003 1112, BIC RVSAAT2S062 - Salzburger Sparkasse: IBAN AT66 2040 4007 0027 1163, BIC SBGSAT2SXXX
Volksbank Salzburg: IBAN AT28 4501 0324 3896 0000, BIC VBOEATWWSAL

Zentrale: Stangl Reinigungstechnik GmbH
A-5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1
Tel. 0 62 15 / 89 00-0, Fax 0 62 15 / 64 32
office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Wien, NÖ, Bgld.
A-2334 Vösendorf, Triester Straße 32
Tel. 01 / 6 99 95 15, Fax 01 / 6 99 95 15-15
office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Steiermark, Kärnten
A-8772 Traboch-Timmersdorf, Bundesstr. 1
Tel. 0 38 33 / 84 80, Fax 0 38 33 / 84 81
office@stanglreinigung.at



Angebot AN19-10830
 Stadtgemeinde Pressbaum

Belegdatum: 4. Dezember 2019
 Seite: 2

Pos	Nr.:	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	%	Betrag
13	430-843130	Aussenspiegel beheizbar speziell für den Winterdienst	1,00	Stk.			
14	430-113410	Hydrantenanschluß, Befüll- strecke f. fahrzeugseitigen Wassertank mit Anschluß	1,00	Stk.			
15	430-351230	Oberlenker verstellbar,ersetzt den starren Oberlenker. Für Feineinstellung v Anbaugeräten	1,00	Stk.			
16	430-261312	Radiovorbereitung DAB+	1,00	Stk.			
17	430-MD41135BT	Radio mit CD/USB/Bluetooth	1,00	Stk.			
18	430-144612	Rückfahr-Kamera am Fzg.Heck mit Farbmonitor in Kabine zur Überwachung des Rückraumes.	1,00	Stk.			
19	430-144613	Zusatzkamera kpl. zur Über- wachung Saugmund	1,00	Stk.			
20	430-148831	Regenwasserablaß verschließbar	1,00	Stk.			
21	430-144731	Rückfahrcheinwerfer LED und Signalgeber	1,00	Stk.			
22	430-2625	Tempomat und Geschwindigkeits- begrenzer Fixierung d aktuell gefahrenen Arbeitsgeschw.	1,00	Stk.			
23	430-8436	Wendellüfter kurzzeitig Umkehr der Kühlerventilationen zum Ausblasen der Kühlersiebe	1,00	Stk.			
24	430-148941	Vorbereitung 3-Besen Kehrein- heit, elektrohydraulisches Er- weiterungs-Kit für 3-Besen	1,00	Stk.			
25	430-148602	Schnellwechsel-Rollwagen CM 600/1600 mit Aufnahmepunkte für Universalbehälter/Pritsche	1,00	Stk.			
26	430-148820	Abstellfüße Behälter/Pritsche 1 Satz Abstellfüße für Wechsel rahmen Behälter/Pritsche	1,00	Satz			
27	430-540020	Data-X Schnittstelle für autorisierte Drittanbieter, ab Werk, für CM600/650/1650	1,00	Stk.			
28	512-01	Richtungweisender Blitzbalken am Heck	1,00	Ein			
29	430-10111	LED-Blitzer gelb 12/24 Volt inkl. Montage	4,00	Stk.			
30	430-1488	Kehren Universal-Saugbehälter mit Umlaufwassersystem	1,00	Stk.			

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar und klagbar in Straßwalchen. UID-Nr.: ATU 61136639, FN 253173p, ARA 14523
 Bankverbindungen: Raiffeisenbank Straßwalchen: IBAN AT50 3506 2000 0003 1112, BIC RVSAAT25062 · Salzburger Sparkasse: IBAN AT66 2040 4007 0027 1163, BIC SBGSAT25XXX
 Volksbank Salzburg: IBAN AT28 4501 0324 3896 0000, BIC VBOEATWWSAL

Zentrale: Stangl Reinigungstechnik GmbH
 A-5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1
 Tel. 0 62 15 / 89 00-0, Fax 0 62 15 / 64 32
 office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Wien, NÖ, Bgld.
 A-2334 Vösendorf, Triester Straße 32
 Tel. 01 / 6 99 95 15, Fax 01 / 6 99 95 15-15
 office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Steiermark, Kärnten
 A-8772 Traboch-Timmersdorf, Bundesstr. 1
 Tel. 0 38 33 / 84 80, Fax 0 38 33 / 84 81
 office@stanglreinigung.at



www.stanglreinigung.at

Angebot AN19-10830
Stadtgemeinde Pressbaum

Belegdatum: 4. Dezember 2019
Seite: 3

Pos	Nr.:	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	%	Betrag
31	430-148898	Farbgebung kommunal-orange Saugbehälter - RAL 2011	1,00	Stk.			
32	430-147510	Komfort- u. Sicherheitspaket Behälter bestehend aus erweiterbarem Anfahrschutz	1,00	Stk.			
33	430-843503	Unterdruckanzeige Behälter zur Überwachung der Saug- leistung	1,00	Stk.			
34	430-1489	Kehreinheit 2-Besen CM 1600 Frontseitiges Kehrsaugaggregat auf Schnellwechselkuppel-	1,00	Stk.			
35	430-1478	Anbauteil Saugmund f. CM 600/1600, auf Laufrollen geführter Stahlsaugmund mit	1,00	Stk.			
36	512-01	Keil für Splittkehren	1,00	EH			
37	430-263100	Warntafeln Frontanbau, Univ- ersalkit Kunststoffreflektore Halterset + 8 Normflächen	1,00	Stk.			
38	450-1147	Tellerbesen Mischbesatz Gusstahl-Flachdraht/ Polypropylen, CM 1200/2000	2,00	Stk.			
39	430-148610	Rollwagen Kehreinheit 2 Besen 2-Besen zum werkzeuglosen Wechsel	1,00	Stk.			
40	430-144530	Handsaugschlauch beidseitig vom Fzg. nutzbarer selbstein- ziehender Teleskophandsaug-	1,00	Stk.			
41	430-113932	Hochdruckreiniger 13l/min @ 120 bar, Handspritzpistole 900 mm, Schlauch 10 m	1,00	Stk.			
		Pflug					
42	430-10063	Vario Pflug Type V 155 mit Dreipunktanbauvorrichtung	1,00	Stk.			
43	491-100919	hydraulische Niveaueausgleich	1,00	Stk.			
44	491-10030	Pflugbegrenzungsbeleuchtung LED	1,00	Stk.			
45	491-100193	Stützräder spindelverstellbar für V 155	1,00	Stk.			
46	512-01	Montage (1Eh=15min)	16,00	EH			

Sonderpreis netto 101.090,00

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar und klagbar in Straßwalchen. UID-Nr.: ATU 61136639, FN 253173p, ARA 14523
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Straßwalchen: IBAN AT50 3506 2000 0003 1112, BIC RVSAAAT25062 - Salzburger Sparkasse: IBAN AT66 2040 4007 0027 1163, BIC SBGSAT2SXXX
Volksbank Salzburg: IBAN AT28 4501 0324 3896 0000, BIC VBOEATWWSAL

Zentrale: Stangl Reinigungstechnik GmbH
A-5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1
Tel. 0 62 15 / 89 00-0, Fax 0 62 15 / 64 32
office@ctandreinigung.at

Niederlassung für Wien, NÖ, Bgld.
A-2334 Vösendorf, Triester Straße 32
Tel. 01 / 6 99 95 15, Fax 01 / 6 99 95 15-15
office@ctandreinigung.at

Niederlassung für Steiermark, Kärnten
A-8772 Traboch-Timmersdorf, Bundesstr. 1
Tel. 0 38 33 / 84 80, Fax 0 38 33 / 84 81
office@ctandreinigung.at



www.stanglreinigung.at

Angebot AN19-10830
Stadtgemeinde Pressbaum

Belegdatum: 4. Dezember 2019
Seite: 4

Pos	Nr.:	Beschreibung	Menge	Einheit	VK-Preis	%	Betrag
Total EUR ohne MwSt.							101.090,00
20% MwSt.							20.218,00
Total EUR inkl. MwSt.							121.308,00

Unser Servicepaket:

- * Servicehotline 0 62 15 / 89 00 - 900: Rund um die Uhr / 7 Tage die Woche
- * kostenlose Lieferung und sorgfältige Einschulung der Bediener vor Ort
- * 2 Jahre Gewährleistung
- * 1 Jahr Garantie (bei Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Service), mit Einhaltung der Wartungsintervalle nach Wartungsplan des Herstellers unter Verwendung der Originalersatzteile - Durchführung durch Fa. Stangl (Vertragspartner Multicar / Hako)
- * ausgenommen Verschleißteile
- * durch unser geschultes Serviceteam garantieren wir schnellen und fachgerechten Kundendienst österreichweit
- * Verschleiß- und Ersatzteile sind großteils innerhalb von 24 Stunden lieferbar

Preise: zzgl. 20 % Mwst.

Lieferung: frei Haus

Lieferzeit: ca. 5 Monate nach Auftragseingang

Zahlung: 14 Tage netto

Gültigkeit: unser Angebot ist gültig 3 Monate ab Erstellungsdatum.

Gern möchten wir Ihren geschätzten Auftrag durchführen und sichern Ihnen beste Lieferbedingungen und Betreuung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Stangl Reinigungstechnik GmbH
Gewerbegebiet Süd 1
A-5204 Straßwalchen
Harald Vogl

Bei Auftragserteilung bitte Angebots-Nr. anführen !

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzrichtlinien, abrufbar auf unserer Homepage www.stanglreinigung.at

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlbar und klagbar in Straßwalchen. UID-Nr.: ATU 61136639, FN 253173p, ARA 14523
Bankverbindungen: Raiffeisenbank Straßwalchen: IBAN AT50 3506 2000 0003 1112, BIC RVSAAT25062 · Salzburger Sparkasse: IBAN AT66 2040 4007 0027 1163, BIC SBGSAT25XXX
Volksbank Salzburg: IBAN AT28 4501 0324 3896 0000, BIC VBOEATWWSAL

Zentrale: Stangl Reinigungstechnik GmbH
A-5204 Straßwalchen, Gewerbegebiet Süd 1
Tel. 0 62 15 / 89 00-0, Fax 0 62 15 / 64 32
office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Wien, NÖ, Bgld.
A-2334 Vösendorf, Triester Straße 32
Tel. 01 / 6 99 95 15, Fax 01 / 6 99 95 15-15
office@stanglreinigung.at

Niederlassung für Steiermark, Kärnten
A-8772 Traboch-Timmersdorf, Bundesstr. 1
Tel. 0 38 33 / 84 80, Fax 0 38 33 / 84 81
office@stanglreinigung.at



Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Pressbaum
Herrn Manfred Hebenstreit
Franz Pfudl Gasse 10
3021 Pressbaum

Wien, 2. Oktober 2019

ANGEBOT 20190145-A
DATENERFASSUNG KEHRMASCHINE

Sehr geehrter Herr Hebenstreit,

Der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Pressbaum möchte in die bestehende Plattform «Winterdienst360» eine neue anzuschaffende Kehrmaschine einbinden

Zielsetzung ist diese Kehrmaschine und ihre Arbeiten digital zu erfassen und elektronisch zu dokumentieren um daraus ein qualitativ hochwertiges Reporting über die vollbrachten Arbeiten zu erhalten.

- Sämtliche Fahrdaten der Fahrzeuge (Strecken)
- Sämtliche digitalen Signale wie z.B. Besen, Sauggebläse, Lufttemperatur, etc (Herstellerinformationen liegen noch nicht vor).
- Streucomputerdaten, erfasst werden können Breite, Dichte, Salz/Sole, Menge, im Winterdiensteinsatz (sofern unterstützt)
- Pflugstellung (oben/unten), im Winterdiensteinsatz
- Fahrererkennung mittels RFID

Angebotsumfang:

Im Angebot sind sämtliche Leistungen, Hard- und Software sowie Einführungsunterstützung und Wartung angeführt. Im Angebot sind sämtliche Standardauswertungen enthalten. Sämtliche Reports sind als pdf und xls exportierbar. Die Daten werden standardmäßig für alle Fahrzeuge für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten aufbewahrt.

KOSTENAUFSTELLUNG KEHRMASCHINE

(Preise exkl. Mehrwertsteuer):

Pos.	Anz	Beschreibung	Einmalige Kosten [EUR]	Gebühr [%]	Wartungs- Gebühren [EUR]
Kehrmaschine Sommer/Winterdienst					
1	1	Bordcomputer FMS medium Winterdienst	680,00		
2	1	Kleinteile wie GPS-Antennen, Kabel	100,00		
3	1	Lufttemperatursensor	100,00		
4	1	RFID Reader für Fahrererkennung	170,00		
Diensteleistungen					
5	1	Schulung / Produktivsetzung / Streuerkonfiguration	1 200,00		
Software					
6	1	Software-Lizenzen FMS medium	1 100,00	15	165,00
7	1	Hosting/Portal/Datenaufbewahrung/SIM Karten			180,00
Total			3 350,00		345,00

et. Einparung

+20% 4020,-

Wir empfehlen den Einbau vom Hersteller durchführen zu lassen.

Die Freischaltung der digitalen Signale für den Sommer/Winterdienst muss durch Auftrag der Stadtgemeinde Pressbaum an den Hersteller erfolgen. Die Umsetzung/Freischaltung der anliegenden digitalen Signale wird in Abstimmung mit dem Kunden und Fa. Consilio getestet.

TERMINE / GÜLTIGKEIT

Das Angebot ist bis 1. November 2019 gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Consilio Information Management GmbH

Marcel Klomfar

ohne Schulung 2580,-

*ohne Schulung
incl Mwst
3396,-*

Consilio Information Management GmbH, Breitenfurterstrasse 3/17, A-1120 Wien, office@consilio.at, www.consilio.at

Zu Top 10 – PKomm – Leistungsverzeichnis GU - Vereinbarung

Sachverhalt (vorbereitet UStR DI Brandstetter)

Zur Präzisierung von Aufträgen an die PKomm werden folgende Erläuterungen als Sideletter zum bestehenden, vom GR in seiner Sitzung am 17.12.2013 beschlossenen Vereinbarung über GU Dienstleistungen, zur Beschlussfassung vorgelegt:



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 63
Tel: +43-2233-54243
Email: office@pkomm.at
www.pkomm.at

Stadtgemeinde Pressbaum
z. Hd. Frau Andrea Hajek
Hauptstraße 58
A – 3021 Pressbaum

Pressbaum, 2019-12-02

ERLÄUTERUNGEN zum bestehenden GU- Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Pkomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

GRUNDSÄTZLICHES:

Die Stadtgemeinde Pressbaum und die Pkomm- Pressbaumer Kommunal GmbH haben im Jänner 2013 eine GU- Vereinbarung abgeschlossen, mit der die Abwicklung von Bauleistungen und Dienstleistungen für die STGM Pressbaum geregelt sind.

Diese Vereinbarung ist deshalb abgeschlossen worden, um ein einfaches und klar geregeltes Instrument zur Erfüllung einer der Aufgaben der Pkomm gemäß der Erklärung über die Errichtung einer gemeindeeigenen GmbH zu schaffen.

In dieser Gründungserklärung (Notariatsakt vom 16.03.2011), mit der der Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2011 umgesetzt worden ist, ist als Gegenstand des Unternehmens unter anderem die

- Die Planung, Entwicklung und Umsetzung von Immobilienprojekten und
- Die Durchführung von Bauleistungen und Dienstleistungen im kommunalen Bereich und gegenüber Dritten

festgeschrieben. Somit ist die Festlegung einer GU – Vereinbarung nichts anderes als die Regelung zur Umsetzung eines der Gegenstände des Unternehmens.

LEISTUNGSUMFANG GENERALUNTERNEHMER:

Der Generalunternehmer ist gegenüber dem Auftraggeber vollinhaltlich verantwortlich für die Durchführung der beauftragten Leistungen. Er muss den gesamten beauftragten Leistungsumfang abdecken, unter anderem durch Beiziehung von geeigneten Professionisten und Subunternehmern, wobei die Vergabe von Subunternehmerleistungen selbstverständlich nach den Bestimmungen des Bundesvertragsgesetzes zu erfolgen hat.

Für den Auftraggeber ergibt sich dadurch der Vorteil, einen einzigen Ansprechpartner zu haben, der gegenüber ihm für den gesamten Leistungsumfang verantwortlich ist und entsprechend haftet. Es entfällt dadurch das oft mühsame Suchen nach geeigneten Auftragnehmern, die Abgrenzung von Teilleistungen zwischen den einzelnen Gewerken und die Abrechnung jedes einzelnen Teilgewerkes.

Bankverbindung:
IBAN: AT51 3266 7000 0000 2717, BIC: RLNWATWWPRB
UID-Nummer ATU 666 13 499



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 63
Tel: +43-2233-54243
Email: office@pkomm.at
www.pkomm.at

Ebenso ist der GU verpflichtet, die Ausführungsqualität der Teilgewerke zu kontrollieren und die Einhaltung von Terminen, Kosten und Qualität der Ausführung zu überwachen. Somit erspart sich der Auftraggeber eine wesentliche Bauherrenfunktion, die entweder in Eigenleistung oder durch Vergabe an Dritte zu erfüllen wäre. Alleine mit dieser Einsparung ist der GU- Zuschlag von 10% mehr als gerechtfertigt.

In weiterer Folge tritt die Pkomm– Pressbaumer Kommunal GmbH bei der finanziellen Abwicklung von GU- Aufträgen für die STGM Pressbaum meistens in Vorleistung. Da vereinbart ist, dass die Abrechnung der GU- Aufträge unter Vorlage der einzelnen Rechnungen der Teilgewerke zu erfolgen hat, muss die Pkomm die Abrechnungen der einzelnen Subunternehmer prüfen, freigeben und aufgrund der kurzen Zahlungsfristen auch schon bezahlen, bevor sie selbst eine Rechnung an die STGM Pressbaum legen kann.

Zusammenfassend lassen sich also die Vorteile einer GU- Abwicklung von Bauleistungen und Dienstleistungen wie nachfolgend aufgelistet beschreiben:

- Entfall der Suche nach geeigneten Auftragnehmern für Teilleistungen
- Vergabe von Teilleistungen unter Einhaltung des Bundesvergabegesetzes
- Ein einziger Ansprechpartner bei der Auftragsabwicklung
- Ein einziger Ansprechpartner bei Haftungsfragen
- Entfall der Schnittstellenproblematik zwischen den Teilgewerken
- Entfall der Bauherrenfunktion der Überwachung der einzelnen Leistungen
- Rechnungslegung nur von einem einzigen Vertragspartner
- Leistungsbereiche bereits geprüft und kontrolliert bei Vorlage der Abrechnung
- Ein einziger Ansprechpartner bei Gewährleistungsfragen und Mängelbehebungen

Wir hoffen, mit dieser Klarstellung der Abwicklung von GU- Aufträgen die Vorteile einer solchen Vorgehensweise für die STGM Pressbaum deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben und sehen weiteren GU- Beauftragungen mit größtem Interesse entgegen.

Wir verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

PKomm -
Pressbaumer Kommunal GmbH
3021 Pressbaum, Hauptstraße 63
www.pkomm.at

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
BM DI Andreas Szerencsics
Geschäftsführung

Bankverbindung:
IBAN: AT51 3266 7000 0000 2717, BIC: RLNWATWWPRB
UID-Nummer ATU 666 13 499

UStR DI Brandstetter stellt den
Antrag:

Der GR möge o.a. Erläuterungen ergänzend zur bestehenden GU-Vereinbarung mit der PKomm beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenhaltung: GR Auer, GR Ehnert, GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham, StR

Kalchhauser, StR Krischel, UStR Sigmund, GR Fahrner

**Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber,
Mehrheitlich angenommen**

Zu TOP 11 – Feuerwehrhaus Neu

Sachverhalt (vorbereitet von GRⁱⁿ Jutta Polzer/Thomas Hager):

Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses, Frau Gemeinderätin Jutta Polzer, informiert die Damen und Herren des Gemeinderates wie folgt:

Der Arbeitskreis für den Neubau des Feuerwehrhauses hat die Ausschreibung zur „Begleitenden Kontrolle zur Errichtung des HELP-Leitzentrums“ vorbereitet, welche am 4.10.2019 versandt wurde. Es wurden drei Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

Firma PhysCon aus Pressbaum

Firma StGr Management aus Wolfsgraben/Wien

Firma AQuadrat aus Tulln

Die Angebotsöffnung fand am 24.10.2019 um 18.00 Uhr im Arbeitskreis Feuerwehrhaus statt. Es wurden nur 2 Angebote abgegeben, weil die Firma Physcon eine Absage erteilt hat. Die Firma AQuadrat aus Tulln bietet mit einer Summe von € 66.900,- inkl. USt für das Feuerwehrgebäude und € 13.000,- inkl. USt für den Gemeindeanteil an. Die verlangten Referenzprojekte wurden angeführt und ein Bonitätsnachweis liegt vor. Die Firma StGr Baumanagement bietet mit einer Summe von € 34.000,- inkl. USt für das Feuerwehrgebäude und € 8.500,- USt für den Gemeindeanteil an. Die verlangten Referenzprojekte wurden angeführt und eine KSV-Auskunft liegt vor. Die Auftragsvergabe an den Bestbieter, StGr Baumanagement, soll daher in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen werden. Dazu gibt es eine einstimmig, positive Ausschussempfehlung des zuständigen Ausschusses.

Vzbgm. Gruber stellt den

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge die begleitende Kontrolle für das Bauvorhaben Neubau HELP-Zentrum an die eigene Fa. PKomm vergeben.

Dagegen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Naber MA MSc, UStR DI Brandstetter, StR Heise, GR Söldner, GR Stejskal, GR Polzer, GR Hejda, GR Tweraser, GR DI Hartlieb, GR Kerschbaum, GR Mag. Jedlaucnik, GR Pintar,

Stimmenthaltung: GR Ehnert, GR Leininger, GR Renner, GR Nekham, UStR Sigmund

GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge sich der Entscheidung des Arbeitskreises und des Ausschusses zur Auftragsvergabe der „Begleitenden Kontrolle zur Errichtung des HELP-Leitzentrums“ an die Firma StGr Baumanagement zu € 34.000,- inkl. USt für das Feuerwehrgebäude und € 8.500,- inkl. USt für den Gemeindeanteil anschließen und diese Auftragsvergabe hiermit auch beschließen.

Haushaltsstelle Buchung: 5/163011-061000 im Bau befindliche Gebäude + Bauten

Haushaltsstelle Bedeckung: 5/163011-061000 im Bau befindliche Gebäude + Bauten

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des VA 2020 durch den Gemeinderat.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk., StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, GR Strombach, GR Fahrner, GR Auer, GR Langer, GR Dr. Großkopf

Enthaltung: GR Ehnert, GR Leininger, GR Nekham, GR Szerencsics, UStR Sigmund

Wortmeldungen: UStR Sigmund, GR Polzer, UStR DI Brandstetter, GR Jedlaucnik, Vzbgm. Gruber, StR Naber MAMSc, GR Dr. Großkopf, GR Pintar, GR Szerencsics, GR Tweraser, StR Scheibelreiter, GR Hejda,

Bgm. stellt den

Antrag

GF Szerencsics als Auskunftsperson zu o.a. Punkt beizuziehen.

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: UStR DI Brandstetter

Abstimmung findet ohne GR Kerschbaum statt.

Mehrheitlich angenommen

In der Sitzung des Arbeitskreises vom 14.11.2019 wurde weiters die Art und Weise der Ausschreibung für folgende 4 Teilbereiche festgelegt:

1. Generalplaner FF
2. Generalplaner Gemeindeanteil

3. Generalplaner Haustechnik samt ÖBA plus Gemeindeanteil
4. Vergabe ÖBA Bau Gesamt

Auf Grund des geplanten Baubeginns mit September 2020 ist es dringend notwendig, schnellstmöglich eine Ausschreibung dieser vier Teilbereiche durchzuführen und eine Auftragsvergabe Anfang des Jahres 2020 zu beschließen. Auf Grund der Gemeinderatswahl und der absehbaren Tatsache, dass es höchstwahrscheinlich im Jänner und Februar 2020 keine Gemeinderatssitzung mit inhaltlichen Tagesordnungspunkten geben wird, ist es notwendig, bereits in der Sitzung vom 11.12.2019 die Vergabe nach dem Bestbieterprinzip für die obigen vier Aufträge - entsprechend der Kriterien der Ausschreibungen - zu beschließen. Dies mit dem Hintergrund, keine Verzögerungen durch die anstehenden Gemeinderatswahlen zu erzeugen und den Planern hier schon die Möglichkeit zu geben, mit der Arbeit zu beginnen. StR DI Fritz Brandstetter informiert die Sitzungsteilnehmerinnen, dass einerseits die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes und andererseits auch die Bestimmungen der Gemeinde internen Beschaffungsrichtlinien einzuhalten sind. Die vier Ausschreibungen finden im Unterschwellenbereich statt. Die Ausschreibungen haben jeweils den Umfang von 4 – 5 Seiten. StR DI Fritz Brandstetter weist darauf hin, dass der zeitliche Ablaufplan sehr eng gestaffelt ist. Wenn alles glattgeht, kann der Baubeginn im September 2020 erfolgen. Diesbezüglich gibt es eine einstimmig, positive Empfehlung des zuständigen Ausschusses. Auf Grund einer ergänzenden Beratung im Arbeitskreis Feuerwehrhaus Neu und der Einholung eines Angebotes der PKomm betreffend Punkt 4 – ÖBA Bau Gesamt empfiehlt der Arbeitskreis dem Gemeinderat betreffend dem Punkt 4 – ÖBA Bau Gesamt eine Indoorvergabe an die PKomm durchzuführen und nur die ersten 3 Punkte auszuschreiben.

GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner heutigen Sitzung die Vergabe nach dem Bestbieterprinzip für die folgenden drei Aufträge:

1. Generalplaner FF
2. Generalplaner Gemeindeanteil
3. Generalplaner Haustechnik samt ÖBA FF plus Gemeindeanteil

- entsprechend der Kriterien der Ausschreibungen - beschließen. Der Arbeitskreis wird beauftragt, die Bestbieterermittlung nach erfolgter Ausschreibung durchzuführen und dem Herrn Bürgermeister das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. In weiterer Folge erfolgt die Auftragsvergabe

an den Bestbieter durch den Herrn Bürgermeister. In der nächst möglichen Gemeinderatssitzung ist dem Gemeinderat gemäß § 38 NÖ GO 1973 diese Auftragsvergabe nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.

Betreffend die Auftragsvergabe für den Punkt 4 – Vergabe ÖBA Bau Gesamt erteilt der Gemeinderat der PKomm im Wege einer Indoorvergabe den Auftrag zu einer Bruttogesamtsumme von Euro 74.724,- gemäß Angebot der PKomm vom 4. Dezember 2019. Von dieser Bruttogesamtangebotssumme entfallen auf den Anteil Feuerwehr: € 61.596,- und auf den Anteil Restfläche € 13.128,-.

Haushaltsstelle-Buchung: 5/163011-061000 im Bau befindliche Gebäude + Bauten

Haushaltsstelle: Bedeckung: 5/163011-061000 im Bau befindliche Gebäude + Bauten

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des VA 2020 durch den Gemeinderat.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham, StR Krischel bakk.phil.

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter, StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber,

Gemeinderätin Jutta Polzer berichtet dem Gemeinderat, dass es auch notwendig war, das ASFINAG-Gebäude/Feuerwehrhaus Neu in die bestehende Gebäudebündelversicherung der Stadtgemeinde aufzunehmen. Herr Dr. Toifl hat diesbezüglich ein Angebot der Uniqa, die der bisherige Versicherer im Bereich der Gebäudebündelversicherung ist, vorgelegt. Nachdem der Eigentumsübergang bereits am 1. Dezember 2019 erfolgt, musste die Auftragsvergabe rasch erfolgen. Daher hat der Herr Bürgermeister am 2. Dezember 2019 Herrn Dr. Toifl den Auftrag erteilt, das ASFINAG-Gebäude/Feuerwehrhaus Neu in die bestehende Gebäudebündelversicherung aufzunehmen. Dies führt zu Mehrkosten von ca. Euro 2.800,- p. a. Laut E-Mail von Herrn Dr. Toifl vom 11. Dezember 2019 kommen die Polizze und die Prämienbelastung erst im neuen Jahr. Dies führt zu einer geänderten Bedeckung, die im Rahmen des ersten Nachtragsvoranschlags 2020 vorzusehen ist.

GRⁱⁿ Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß § 38 NÖ GO 1973 die Auftragsvergabe des Herrn Bürgermeisters betreffend Einschluss des ASFINAG-Gebäudes/Feuerwehrhauses Neu in die bestehende

Gebäudebündelversicherung bei der Uniqa zu jährlichen Mehrkosten von ca. Euro 2.800,- nachträglich genehmigen. Ergänzend möge der Gemeinderat beschließen, dass die Bedeckung im Rahmen des ersten Nachtragsvoranschlags 2020 auf der neuen Haushaltsstelle „Gebäudebündelversicherung ASFINAG-Gebäude/Feuerwehrhaus Neu“ vorzusehen ist.

Haushaltsstelle-Buchung: Gebäudebündelversicherung ASFINAG-Gebäude/Feuerwehrhaus Neu
Haushaltsstelle-Bedeckung: Gebäudebündelversicherung ASFINAG-Gebäude/Feuerwehrhaus Neu

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Fahrner, StR Kalchhauser, GR Auer,

Wortmeldung: GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Söldner,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 12 - Verträge Liegenschaft Helpzentrum Pressbaum

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Schindlacker)

1. Sideletter zum Kaufvertrag zwischen der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH und der Stadtgemeinde Pressbaum
2. Abtretungsvertrag zwischen der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH und der Stadtgemeinde Pressbaum

Sachverhalt:

Die **PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH** und die **Stadtgemeinde Pressbaum** haben den Kaufvertrag vom 10./16.7.2019 über die Liegenschaft Einlagezahl 2880 des Grundbuches 01905 Preßbaum abgeschlossen, der nach Abschreibung des Grundstückes Nr 157/38 in das öffentliche Gut grundbücherlich durchzuführen ist.

Für die Abschreibung des Grundstück Nr 157/38 in das öffentliche Gut ist ein Abtretungsvertrag abzuschließen.

Folgende Verträge wurden vorbereitet:

1. Sideletter zum Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

- **PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH** mit dem Sitz in Pressbaum, FN 364795p, Hauptstraße 63, 3021 Pressbaum,

als Verkäuferin, einerseits; und

- **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum,

als Käuferin, andererseits;

wie folgt:

1. Präambel

Die **PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH** und die **Stadtgemeinde Pressbaum** haben den Kaufvertrag vom 10./16.7.2019 über Liegenschaft Einlagezahl 2880 des Grundbuches 01905 Preßbaum abgeschlossen, der nach Abschreibung des Grundstückes Nr 157/38 in das öffentliche Gut grundbücherlich durchzuführen ist.

Für die Abschreibung des Grundstückes Nr 157/38 in das öffentliche Gut ist ein Abtretungsvertrag abzuschließen.

2. Vereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Kaufvertrag mit der Unterfertigung des Abtretungsvertrages aufschiebend bedingt ist.

2. Abtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH mit dem Sitz in Pressbaum, FN 364795p,
Hauptstraße 63, 3021 Pressbaum,
als Übergeberin, einerseits; und

der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Gutes, Hauptstraße 58,
3021 Pressbaum,
als Übernehmerin, andererseits;

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Die PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH ist grundbücherlich Alleineigentümerin
nachstehender Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum EINLAGEZAHL 2880

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 2640/2016

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
157/37	G	GST-Fläche *	5659	
		Bauf.(10)	479	
		Gärten(10)	1357	
		Sonst(50)	3823	Hauptstraße 115b
157/38	Sonst(30)	*	87	
GESAMTFLÄCHE			5746	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH (FN 364795p)

ADR: Hauptstraße 63, Pressbaum 3021

a 610/2016 Kaufvertrag 2015-07-27 Eigentumsrecht

***** C *****

1 a 3750/1888 4567/1934

DIENSTBARKEIT des Holztransportes gem Par 5 Vertrag

1883-07-21 für EZ 663 nö. Landtafel

b 610/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
2452

2 a 3750/1888 4567/1934

DIENSTBARKEIT des Weges und Fußsteiges gem Par 5 Vertrag

1883-07-21 für EZ 663 nö. Landtafel

b 610/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
2452

3 a 1640/1874

DIENSTBARKEIT gem Abs 4 lit d) Tauschvertrag 1874-05-03 für
EZ 32

b 610/2016 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ
2452

4 a 610/2016

DIENSTBARKEIT der Unterlassung der Errichtung und des
Betriebes von Tankstellen, Raststätten und Restaurants für
Autobahnen- und

Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (FN 92191a)

5 a 2640/2016 Pfandbestellungsurkunde 2016-09-01

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 1.700.000,--

für Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

b 2640/2016 Simultan haftende Liegenschaften

EZ 151 KG 01905 Preßbaum C-LNR 3

EZ 2880 KG 01905 Preßbaum C-LNR 5

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Gegenstand des Vertrages ist das Grundstück Nr. 157/38 der KG Preßbaum.

Mit Bescheid vom 2.2.2016, TEI-0008/2015 wurde die Abtretung des Grundstücks 157/38 der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum vorgeschrieben.

2. Übereignung und Übergabe

Die PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH übereignet und übergibt in Erfüllung des genannten Bescheides vom 2.2.2016 den Vertragsgegenstand in das Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Gutes, die das Grundstück 157/38 der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum entgeltfrei übernimmt.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und Genuss der Übernehmerin erfolgt mit Vertragsunterfertigung; vom gleichen Zeitpunkt an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Übernehmerin über.

3. Allgemeine Bestimmungen

Die PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH hat keine besonderen Eigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert. Der Stadtgemeinde Pressbaum ist das Vertragsobjekt hinreichend bekannt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach grundbücherlicher Durchführung der Übernehmerin ausgefolgt und von ihr verwahrt wird; der Übergeber erhält eine Kopie.

Für die Grundbuchlasten CINrn. 1, 2, 3, und 4 werden Freilassungserklärungen einzuholen sein.

Bezüglich des Pfandrechtes der Raiffeisenbank Wienerwald eGen CINr 5 liegt eine Löschungserklärung vor.

4. Kosten und Abgaben

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Einholung der Freilassungserklärungen verbundenen Kosten trägt die Stadtgemeinde Pressbaum.

Eine allenfalls durch den Erwerb ausgelöste Grunderwerbsteuer trägt die Stadtgemeinde Pressbaum, wobei die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 3 Abs 1 Z 1 und Z 5 GrEStG in Anspruch genommen wird.

5. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01905 Preßbaum auf der Liegenschaft Einlagezahl 2880 eingetragen werden kann:

die Abschreibung des Grundstücks 157/38 und Zuschreibung zur Einlagezahl 1704 im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut).

6. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrsteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge die vorliegenden Verträge zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der PKomm- Pressbaumer Kommunal GmbH beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: GR Fahrner, StR Kalchhauser,

Pause 21:10 bis von 21:20

Zu Top 13 – Energieleitbild

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter)

Die Stadtgemeinde hat im September 2012 mit Unterstützung der Dorf- und Stadterneuerung ein Energieleitbild erstellt. Um dieses den aktuellen Entwicklungen anzupassen wurde in einem gemeinsamen Prozesse des e5 Teams mit Unterstützung der ENU ein neues Leitbild erarbeitet. Darin enthalten sind in der Mehrzahl messbare Aktivitäten Ziele und Maßnahmen.

Energie- und Umweltstrategie der Stadtgemeinde Pressbaum

Pressbaum, Dezember 2019

Vorwort Bgm.

Pressbaum bekennt sich zu aktivem Umwelt- und Klimaschutz. Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie, Ökostrom für die Gebäude der Stadt, das Klimafest oder das e-Mobil Pressbaum sind nur einige Beispiele. Gemeinsam mit Programmen wie dem Klimabündnis, e5 oder der Stadterneuerung wollen wir weitere Schritte zu noch nachhaltigerem Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen setzen. Damit wollen wir Vorreiter sein und einen Anstoß für andere Gemeinden, Land und Bund geben, sich gemeinsam mit uns für Maßnahmen zur Steigerung unserer Energieeffizienz einzusetzen.

Der Weg unserer Stadt soll uns in eine saubere und umweltschonende Zukunft bringen. Zu diesem Weg, möchte ich Sie mit dieser vorliegenden Strategie einladen.

Ihr

Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Energiebekenntnis

Die e5-Gemeinde Pressbaum bekennt sich zum Klima- und Energieprogramm des Landes Niederösterreich, sowie den nationalen und internationalen Zielen zum Klimaschutz. Sie unternimmt die in ihrem Einflussbereich angebrachten Anstrengungen, die damit verbundenen Zielsetzungen zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt sie Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmerinnen und Unternehmern und weiteren engagierten AkteurInnen und Akteuren und Initiativen, die zur Energiewende und dem Schutz unserer Umwelt und des Klimas beitragen.

Unsere Stadtgemeinde ist seit 1998 Klimabündnisgemeinde, war Mitglied in der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Elsbeere und ist 2011 dem Energieeffizienzprogramm e5 beigetreten. Zahlreiche bisher umgesetzte Projekte zeigen, dass die Stadtgemeinde Klimaschutz ernst nimmt. Durch ein engagiertes Team bestehend aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie aus der Bevölkerung und mit der Unterstützung dieser Programme wurde schon einiges erreicht:

- 100% zertifizierter Umweltzeichen-Ökostrom für die Gemeindegebäude und Anlagen
- Photovoltaik-Anlagen auf Freibad, Rathaus und Kindergarten
- Unterstützung der Projektrealisierung „e-Mobil Pressbaum“
- Jährliches „Klimafest Oberes Wiental“
- Energieeffiziente Straßenbeleuchtung
- Thermische Sanierung der Volksschule, Hauptschule und Aufbahrungshalle
- Sukzessive Umrüstung auf qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen
- Pelletseinkaufsgemeinschaft
- Mobilitätsbefragungen 2015 und 2018
- Radverkehrskonzept „RADLGrundnetz“
- „Natur im Garten“ Gemeinde bzw. ausgezeichnet mit dem „Goldenen Igel“
- Anlage von Blühwiesen

- „nextbike“ Fahrradverleihsystem
- e-Tankstellen beim Gemeindeamt und beim Freibad
- Nachtbusangebot für Jugendliche zwischen Wien und Pressbaum
- Einsatz für den Erhalt aller ÖBB Haltestellen im Gemeindegebiet und der laufenden Verdichtung des ÖBB-Taktfahrplans sowie des öffentlichen Busverkehrs
- Initiativen wie die Besichtigungstouren „Pressbaum an der Sonne“, Klimabündnis-Flohmärkte, Kleidertauschbörsen oder „Frühjahrsputzaktionen“ („Stop Littering“)

Die Klimaziele von Pressbaum

Der Klima- und Energiefahrplan für Niederösterreich sieht eine Reduktion des Treibhausgasausstoßes bis 2030 um 36% vor. Die Stromerzeugung durch Photovoltaik soll verzehnfacht werden, und gleichzeitig sollen 10.000 neue Green-Jobs geschaffen werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn auf allen Ebenen zweckdienliche Maßnahmen gesetzt werden.

Pressbaum will seinen Weg als Energie- und Klimaschutzstadt konsequent fortsetzen. Damit die notwendigen Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 auch auf der kommunalen Ebene erreicht werden, müssen auch in unserer Stadtgemeinde weiterhin ausreichend kleine und große Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und für die Energiewende hin zu den erneuerbaren Energien gesetzt werden. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit der Politik und der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Für die Periode bis 2030 wurden 5 Schwerpunkte definiert, zu denen wir Ziele und Maßnahmen verfolgen möchten:

„Mit gutem Beispiel voran gehen“

Die Stadtgemeinde möchte nicht „Wasser predigen und Wein trinken“, sondern ist bestrebt, jegliche Maßnahmen zu setzen, die in ihrem Einflussbereich liegen, um die Energiewende bestmöglich zu unterstützen:

- Die städteigenen Gebäude werden bis spätestens 2025 zur Gänze erdölfrei beheizt.
- Die Potenziale für PV- und Solaranlagen auf den städteigenen Dachflächen werden optimal ausgenutzt.
- Alle Veranstaltungen der Stadtgemeinde werden ab 2020 „plastikfrei“ sein (Verzicht auf Einwegplastik).
- Mit Hilfe von nachhaltigen Einkaufsrichtlinien wird die Stadtverwaltung bei der Anschaffung von umweltschonenden Produkten und Dienstleistungen unterstützt (siehe Anhang „Nachhaltige Beschaffungsrichtlinien“).
- Bis 2030 soll mindestens eine innovative PV-Anlage (z.B. fassadenintegriert) umgesetzt werden.
- Fuhrpark und Maschinen: Bei jeder Neuanschaffung für die Gemeinde wird der Einsatz von alternativ angetriebenen Fahrzeugen bzw. Maschinen geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt.

„Fakten statt Fake-News“

Der Klimawandel betrifft uns alle. Diese Botschaft wollen wir allen Stadtbürgerinnen und Stadtbürgern mitgeben, um unseren Kindern und Enkelkindern eine lebenswerte Zukunft zu hinterlassen. Durch direkten Kontakt und mit Hilfe aller eigenen Medien möchten wir das Bewusstsein für die dringende Notwendigkeit der Energiewende und des Klimaschutzes unter der Bevölkerung steigern:

- Jährlich wird in den stadteigenen Medien ein Ist-Stand zur Energie- und Umweltpolitik der Stadtgemeinde veröffentlicht.
- Durch regelmäßige Infos in allen zur Verfügung stehenden Medienkanälen (mind. einmal pro Jahr) möchten wir Förderangebote kommunizieren.
- Unterstützungsangebote wie Energieberatungen sollen mindestens einmal pro Jahr kommuniziert werden.

„Bevölkerung miteinbeziehen“

Wir sehen es als unsere Aufgabe, den Kindern eine Stadt mit hoher Lebensqualität zu hinterlassen. Durch Beteiligungsprojekte und Veranstaltungen sollen „Groß und Klein“ für das Thema Klimaschutz sensibilisiert werden:

- Bis 2030 werden wir mindestens 3 PV-Bürgerbeteiligungsprojekte umgesetzt haben.
- Die Stadtgemeinde wird gemeinnützige Freiwilligen-Projekte wie das „e-Mobil Pressbaum“ weiterhin unterstützen, damit das Angebot laufend optimiert werden kann.
- Wir werden jährlich mindestens eine Veranstaltung (wie z.B. das „Klimafest Oberes Wiental“) zum Thema Klimaschutz organisieren.
- Motivierende Veranstaltungen für Bürgerinnen, Bürger und Betriebe werden regelmäßig durchgeführt.

„Umweltfreundlich unterwegs in Pressbaum“

Bürgerinnen und Bürger stellen wir in den Mittelpunkt zukünftiger Verkehrsplanungen. Die Gestaltung des öffentlichen Raumes soll für die umweltfreundlichen Fortbewegungsarten Zufußgehen und Radfahren attraktiver gestaltet werden.

- Sicherstellung der Aufrechterhaltung von Geh- und Radfahrverbindungen bei der Umwidmung von Grundstücken.
- Ausbau bzw. Optimierung von Gehsteigen und Radwegen
- Die Weiterentwicklung und Förderung öffentlicher und umweltfreundlicher Transportsysteme wird angestrebt als Ziel steigende Fahrgastzahlen basierend auf den Daten 2018

„Regional ist nicht egal“

Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte Anreize bieten, regional zu kaufen. Wertschöpfung in der Stadt zu halten, reduziert nicht nur umweltschädigendes CO₂, sondern schafft Arbeitsplätze in unmittelbarer Nähe. Wirtschaft und Umwelt sollen Hand in Hand gehen.

- Entwicklung eines Anreizsystems zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung, nach Möglichkeit Wahl von regionalen Versorgern und Dienstleistern bei stadteigenen Veranstaltungen

*[Logo Stadt Pressbaum
und e5 und Klimabündnis und Fairtrade
einfügen]*

Beschaffungsrichtlinie der Stadtgemeinde Pressbaum für nachhaltige Beschaffung

1. Einleitung

Städte und Gemeinden sind wichtige Verbraucher. Ihr Handeln kann Märkte beeinflussen und auf diese Weise das Angebot umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen unterstützen und stärken. In diesem Sinne haben Beschaffungsvorgänge von Gemeinden auch eine wichtige Vorbildfunktion.

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat sich im Rahmen des e5-Programms zum Ziel gesetzt, für die öffentlichen Bereiche Gemeindeamt, Kindergärten, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule und Wirtschaftshof in den Bereichen Reinigung, Büromaterial, Papier und IT-Geräte, Straßenbeleuchtung, Lebensmittel sowie Tiefbau (Kanal- und Wasserleitungsbau) eine einheitliche Beschaffungsrichtlinie festzulegen. Dabei ist in verstärktem Ausmaß auf die Umweltfreundlichkeit der beschafften Produkte zu achten.

Die Stadt und ihr Wirtschaftsbetrieb PKomm mit ihren vielfältigen Beschaffungsvorgängen (z.B. Gemeindeamt, Bauhof, Schule, Kindergarten, Schwimmbad, Infrastruktur etc.) sind relevante Auftraggeber und haben auch regionale Bedeutung und Verantwortung.

Die Stadtgemeinde Pressbaum verankert deshalb für die öffentlichen Bereiche Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung. Der Gemeinderat hat in diesem Beschluss, die groben Richtlinien und den Anwendungsbereich der Beschaffung festgelegt. Detaillierte Richtlinien je Beschaffungsgruppe sind in der Folge festzulegen. Zudem kommt die Stadtgemeinde Pressbaum mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach. Gemäß § 10 Abs 3 NÖ EEG 2012 sind Niederösterreichs Gemeinden verpflichtet, neben der Sanierung der gemeindeeigenen Gebäude für mindestens zwei von sechs taxativ aufgelisteten Produktgruppen Anforderungen und Richtlinien für eine energieeffiziente Beschaffung der Gemeinde zu definieren und zu beschließen. Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss wird eine verbindliche, für alle Beschaffungsverantwortlichen der Gemeinde zu berücksichtigende Richtlinie beschlossen:

Nachhaltige Beschaffung

Nachhaltige Beschaffung ist die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Leistungen, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgt und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards eingehalten werden.

In Österreich trat im Juli 2010 der Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung („naBe“) in Kraft. Dieser richtet sich an alle öffentlichen Auftraggeber und soll über eine Vereinheitlichung von Kriterien und Definitionen Rechtssicherheit herstellen und den Beschafferinnen und Beschaffern konkrete Anleitungen zum nachhaltigen Handeln bieten.

Mit der Strategie „Nachhaltig Beschaffung in Niederösterreich“ liefert das Land Niederösterreich die Rahmenstrategie für eine nachhaltige Beschaffung. In Anlehnung an naBe wurden für öffentliche Ausschreibungen Mindestanforderungen für die nachhaltige öffentliche Ausschreibung in NÖ erarbeitet. Die aktuellen Kriterien stehen den Gemeinden auf www.beschaffungsservice.at zur Verfügung.¹

Die Stadt soll entsprechend den umweltpolitischen Zielen ein Vorbild für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sein, indem sie umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte und Leistungen beschafft. Sie soll durch ihr Einkaufsverhalten weiters die Anbieterinnen und Anbieter bewegen, ihr Angebot an umweltfreundlichen Lösungen auszuweiten. Sie übt damit eine Signalfunktion aus und fördert gleichzeitig die Entwicklung und Vermarktung ökologischer Produkte. Mit einer nach ökologischen Kriterien ausgerichteten Beschaffung können zahlreiche Umweltbelastungen verringert und Ressourcen geschont werden.

Nachhaltige Beschaffung berücksichtigt neben Umweltfreundlichkeit auch andere wichtige Aspekte der Nachhaltigkeit wie Regionalität und Innovation und stärkt regionale Wirtschaftskreisläufe. EU-rechtliche Vorgaben sind dabei einzuhalten.

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung ist im besten Falle mit Verbesserungen in allen drei Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Soziales und Ökonomie verbunden. Neben dem Gebot der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden vor allem solche Waren nachgefragt, bei deren Herstellung bzw. Leistungserbringung soziale und ökologische Standards eingehalten werden.

¹ Der „NÖ Fahrplan Nachhaltige Beschaffung“ sowie die komplette Beilage sind nachzulesen unter:

http://www.noel.gv.at/Gemeindeservice/Gemeindeservice/Umweltschutz/Beschaffungsfahrplan_und_N_Check_Event.html

Ökologie: Umweltfreundliche Produkte und Leistungen beschaffen

Umweltaspekte zu berücksichtigen, bedeutet Produkte oder Leistungen zu beschaffen, die über den gesamten Lebenszyklus betrachtet mit möglichst geringen Umweltbelastungen verbunden sind. Niedrige Umweltbelastungen bedeuten etwa einen geringen oder gar keinen Verbrauch nicht erneuerbarer Ressourcen oder weniger Treibhausgasemissionen.

Ein Teil der auf dem Markt befindlichen umweltfreundlichen Produkte und Dienstleistungen trägt ein offizielles Umweltzeichen (etwa das Österreichische oder ein Europäisches Umweltzeichen wie das EU-Ecolabel oder den nordischen Schwan). Umweltzeichen geben den Beschaffenden eine gute Orientierung bei der Auswahl umweltfreundlicher Produkte. Produkt- und Dienstleistungsgruppen, für die das Österreichische Umweltzeichen vergeben wird, sowie die bereits ausgezeichneten Produkte sind auf der Website www.umweltzeichen.at zu finden.

Soziales: Soziale Standards bei der Herstellung bzw. Erbringung

Die Kernarbeitsnormen betreffend Arbeits- und Sozialstandards der „Internationalen Arbeitsorganisation“ (ILO) müssen eingehalten werden, d.h. folgende Anforderungen werden an die Produkte und Dienstleistungen gestellt:

- Globale Verantwortung bei der Herstellung übernehmen und somit einen Beitrag für gute und menschenwürdige Arbeit leisten.
- Ausgeschlossen ist die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, die mit Kinderarbeit oder unter sklavenähnlichen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden.
- Gerechter Umgang durch Chancengleichheit und Integration (z.B. soziale Unternehmen, Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen).
- Beitrag für Beschäftigung (z.B. Jugendliche, Langzeitarbeitslose).
- Unterstützung des ethischen bzw. fairen Handels.
- Fairer Umgang mit Kundinnen / Kunden und Angestellten
- Soziale und Fachliche Qualifikation sicherstellen

Ökonomie: Sparsam und zweckmäßig wirtschaften

Von manchen wird mit nachhaltiger Beschaffung teure Beschaffung assoziiert. Dies stimmt in den allermeisten Fällen jedoch nicht. Ziel der nachhaltigen Beschaffung ist eine Beschaffung, die auch im Rahmen enger Budgetgrenzen ökologische und sozial verantwortliche Lösungen ermöglicht. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Beschaffungen können u.a. folgende Ziele verfolgt werden:

- Unterstützung von Klein- und Mittelunternehmen (KMUs).
- Förderung von Innovationen in Produktion und Betriebsführung
- Förderung der regionalen Wertschöpfung
- Kosten über den gesamten Lebenszyklus beachten

- Synergieeffekte in der Region stärken, Vertrauen aufbauen
- In der Direktvergabe sind der regionalen Beschaffung mehr Handlungsspielräume eingeräumt. Bei gleicher Qualität und Preis ist im Sinne der Förderung der regionalen Wirtschaft dieser der Vorzug zu geben.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist Mitglied bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) und hat die Möglichkeit, über diese Plattform Waren und Dienstleistungen per Internet zu bestellen. Die BBG hat in ihrem E-Shop jene Waren gekennzeichnet, die den Nachhaltigkeitskriterien des Bundes entsprechen.

Der gesamte Einkauf der Gemeindeinstitutionen hat daher nach Möglichkeit zentral über den E-Shop der BBG zu erfolgen, wobei Produkte mit der Kennzeichnung „naBe“ zu bevorzugen sind.

Sollte der Einkauf des gleichen Produktes bei einem heimischen Betrieb zu einem angemessenen Preis möglich sein, so ist der heimische Betrieb zu bevorzugen.

Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen („Sustainable Development Goals“)

Mit dieser Richtlinie sollen auch die für die Beschaffung zutreffenden nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen unterstützt werden, wie z.B.:

Ziel 8.4: „Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen.“

Ziel 11.6: „Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken [...]“

Ziel 12.7: „In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten.“

2. Allgemeine Bestimmungen

Zweck: Diese Beschaffungsrichtlinie legt Kriterien und Anforderungen für einen ökologisch orientierten Einkauf fest. Erster Schritt jeder Beschaffung ist eine sorgfältige Abklärung des Bedarfs.

Verbindlichkeit und Geltungsbereich: Die Beschaffungsrichtlinien gelten für die öffentlichen Bereiche Gemeindeamt, Kindergärten, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule, Schwimmbad und Wirtschaftshof. Es bestehen Beschaffungskriterien für Reinigung, Büromaterial, Papier und IT-Geräte, Straßenbeleuchtung, Lebensmittel, Hochbau sowie Tiefbau (Kanal- und Wasserleitungsbau).

Die Anwendung dieser Beschaffungskriterien ist verbindlich.

Zuständigkeit und Verantwortung: Die Zuständigkeit für die Anwendung der Beschaffungsrichtlinie und Einhaltung der Beschaffungskriterien liegt bei der Amtsdirektion Pressbaums sowie den politischen VertreterInnen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

3. Beschaffungskriterien

3.1. Papier und Büromaterialien:

Ziel ist es, den Anteil der Recyclingpapiere am Gesamtverbrauch auf 95 % zu steigern.

Für alle Schriftstücke ohne dauernden Wert (Kopien, Büromaterial, allgemeine Korrespondenz, Formulare, Rechnungswesen, Pressemitteilungen, Drucksachen, Protokolle) sind Recyclingpapiere mit dem Österreichischen Umweltzeichen, dem Blauen Engel, dem FSC oder dem PEFC-Gütesiegel zu beschaffen und zu verwenden.

Details zu den Umweltzeichen und Gütesiegeln²:

- *Das Österreichische Umweltzeichen zeichnet Papier aus, das qualitativ hochwertig ist und umweltfreundlich produziert wurde. Bei grafischem Papier wird das Umweltzeichen sowohl als Papier aus Recyclingfasern als auch aus Frischfasern vergeben, bei Hygienepapier nur für Recyclingpapier.*
- *Der Blaue Engel kennzeichnet Papier, das qualitativ hochwertig ist und umweltfreundlich produziert wurde.*
- *FSC und PEFC sind Gütesiegel für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft.*

Für Akten von dauerndem Wert (Urkunden, Diplome, Drucksorten auf stärkerem Papier ab 100g, Korrespondenz des Bürgermeisters, Kuverts) wird je nach Qualitätsanforderung ein entsprechendes, wenn möglich umweltfreundlich produziertes Papier eingesetzt bzw. eingekauft. Bei Schreibmaterialien, Sichtmappen und Ordnern ist in erster Linie auf eine lange Lebensdauer zu achten. Für Ordner und Sichtmappen sind wo möglich Recyclingstoffe und Produkte, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen sowie mit dem „UmweltTipp“-Logo gekennzeichnet sind, zu bevorzugen.

² Die offiziellen Internetseiten zu den Umweltzeichen und Gütesiegel sind im Anhang angeführt.

Mit dem Druck von Papierwaren sind nach Möglichkeit Betriebe zu beauftragen, die umweltfreundliche Druckverfahren anwenden.

3.2. IT-Geräte:

Es werden nur energieeffiziente Geräte beschafft. Auf die stromsparende Nutzung (Energiesparmodus aktivieren, schaltbare Steckerleisten verwenden und bei Dienstschluss abdrehen) ist zu achten.

Auf folgende Gütesiegel muss beim Kauf von IT-Geräten Rücksicht genommen werden:

- Energy-Star-Label: Dies ist eine internationale, auf Freiwilligkeit basierende Kennzeichnung für energieeffiziente Bürogeräte.
- TCO-Zertifikat: Es wird für IT-Geräte vergeben, die hohe Anforderungen im Bereich Umweltschutz, Benutzerfreundlichkeit und Sozialstandards erfüllen.
- Europäisches Eco-Label: Dieses wird für PCs und Notebooks vergeben, die energieeffizient sind, kaum gefährliche Inhaltsstoffe besitzen und recycelte Kunststoffe enthalten.

Mindestanforderungen:

„Das Gerät muss den jeweils aktuellen Energieeffizienzstandards des „Energy Star“ entsprechen (Die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar).

Weiters muss das Gerät die Kriterien des anwendbaren TCO-Label erfüllen, falls für die Geräteart ein solches vorliegt.

PCs und Notebooks müssen die Kriterien des Europäischen Eco-Labels erfüllen.“

3.3. Reinigung:

Für die umweltfreundliche Reinigung sind folgende Maßnahmen zu beachten und umzusetzen:

- Kontrolle und wenn möglich Verringerung des Sortiments an Reinigungsmitteln
- Das Sortiment der Reinigungsmittel ist periodisch auf umweltrelevante Neuerungen zu überprüfen.
- Kauf von Reinigungsmitteln in Großgebinden, um den Verpackungsabfall zu verringern.
- Verwendung von umweltfreundlichen Reinigungsmitteln, die die Gesundheit des Personals nicht belasten.
- Schulung des Reinigungspersonals in Hinblick auf Gesundheitsaspekte von Reinigungsmitteln, richtige Dosierung und umweltfreundliche Reinigungsmethoden.
- Nutzung von effizienten Reinigungstüchern aus Mikrofasern
- Einsatz von Dosieranlagen soweit möglich.

Auf folgende Gütesiegel muss beim Kauf von Reinigungsmitteln Rücksicht genommen werden:

- Österreichisches Umweltzeichen: Es kennzeichnet gesundheits- und umweltfreundliche Reinigungsmittel.

- EU-Ecolabel
- Nordischer Schwan

Auf der Plattform www.oekorein.at findet sich eine Aufstellung von Reinigungsprodukten, die entweder mit dem EU-Ecolabel, dem österreichischen Umweltzeichen, dem nordischen Schwan ausgezeichnet oder von „Ökokauf Wien“ empfohlen werden.

Die Plattform www.oekorein.at wird von „die umweltberatung“ in Kooperation mit der eNu betrieben.

3.4. Lebensmittel:

Die beiden Kindergärten und die Verwaltung der Stadtgemeinde Pressbaum (Bewirtung bei Sitzungen und Ausrichten von Veranstaltungen) beziehen ihre Lebensmittel bei verschiedenen Nahversorgern (Lebensmittelgeschäft, Fleischerei, Bäcker) in der Stadt. Bei Veranstaltungen soll der „N-Check“ als Grundlage herangezogen werden. Beim Ankauf von Lebensmitteln sind Produkte aus biologischer Landwirtschaft sowie Fairtrade-Produkte zu bevorzugen. Weiters ist auf Saisonalität zu achten. Unter diesen Aspekten ist der Einkauf bei heimischen Betrieben ist zu forcieren.

3.5. Straßenbeleuchtung:

Die Stadtgemeinde Pressbaum hat die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet von ineffizienten Lampen auf energiesparende Beleuchtungstechnologien (LED-Technik) umgestellt. Diese Maßnahme wird in allen bestehenden Straßenzügen sowie bei Straßenneubauten durchgeführt.

3.6. Tiefbau – Kanal- und Wasserleitungsbau:

Beim Kanal- und Wasserleitungsbau der Stadtgemeinde Pressbaum wird auf die Verwendung von PVC-Rohren verzichtet. Beim Wasserleitungsbau werden ausschließlich Polyethylen (PE)-Rohre, beim Kanalbau nur mehr Polypropylen (PP)-Rohre verwendet.

3.7. Beschaffung von Fahrzeugen:

Bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge wird auf innovative, alternative Antriebssysteme geachtet. PKWs und leichte Fahrzeuge werden mit Alternativkraftstoffen betrieben (Strom, Biodiesel, Bioethanol, Wasserstoff). Die Lärmemission der Fahrzeuge liegt unter den Werten der [Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung](#) 1967 idGF 2015, § 8b Lärmarme KFZ.

LKW (Abfallsammelfahrzeuge, etc.) und Busse werden mit Alternativkraftstoffen betrieben (Biodiesel, Bioethanol, Wasserstoff, Strom). Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppe Fahrzeuge /

-Fuhrpark, Gartenbauprodukte heranzuziehen (<https://www.beschaffungsservice.at/uploads/documents/20-mindestkriterienFAHRZEUGE.pdf>).

3.8. Kauf und Anmietung von energieeffizienten Gebäuden und Gebäudeteilen

Bei Gebäuden ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Nutzenergiebedarf bei Neubauten < 30 kWh/m²a und bei umfassend sanierten Bauten < 50 kWh/m²a liegt. Ausnahme sind Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Energieausweises.

Diese Regelung gilt sowohl für Gebäude die sich im Eigentum der Stadtgemeinde befinden als auch für angemietete Objekte.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien sind die Textelemente des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ für die Produktgruppen „Hochbau“ heranzuziehen

(<http://beschaffungsservice.at/uploads/documents/29-mindestkriterienHOCHBAU.pdf>).

3.9. Sanierung von Gebäuden

Der öffentliche Sektor soll bis 31. Dezember 2020 alle Gebäude in seinem Besitz, deren Raumklima unter Einsatz von Energie konditioniert ist, entsprechend den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz (Art. 4 der Gebäuderichtlinie RL 2010/31/EU) sanieren.

4. Gemeinderatsbeschluss „Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung“

Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss wird die nachhaltige Beschaffung formal implementiert und die Stadtgemeinde Pressbaum kommt den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 §10 nach, wonach die nachfolgende Leitlinie zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

Die Beschaffungsrichtlinie legt allgemeine Anforderungen für einen nachhaltig orientierten Einkauf fest. Ausgangspunkt für alle Beschaffungsvorgänge ist eine sorgfältige Abklärung des tatsächlichen Bedarfs. Die Stadtgemeinde Pressbaum achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf eine möglichst regionale Leistungserbringung, denn regionale Produktionsbetriebe und Dienstleistungsunternehmen sind meist schneller, bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten verlässlicher und können die Leistung in der Regel auch energieeffizienter erbringen.

Die Beschaffungsrichtlinie gilt für die öffentlichen Bereiche, und die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinie ist verbindlich.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, sind die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Kriterienkataloge zu verwenden.

Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien liegt bei der Amtsdirektion der Stadtgemeinde sowie den politischen VertreterInnen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung.

Angebote, welche der Stadtgemeinde Pressbaum unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen.

Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält.

Sollten die festgelegten Kriterien je Beschaffungsbereich bei einzelnen Beschaffungen nicht eingehalten werden können, ist dies schriftlich zu begründen.

Diese Beschaffungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum in seiner Sitzung am beschlossen.

Pressbaum, am

Der Bürgermeister

ANHANG

Auflistung der Gütezeichen und Kriterien, nach denen sich die Stadtgemeinde Pressbaum bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen orientiert:

- Österreichisches Umweltzeichen: www.umweltzeichen.at
- EU – Ecolabel: <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/>
- Blauer Engel (Deutsches Umweltzeichen): www.blauer-engel-produktwelt.de/
- Nordischer Schwan: <http://www.svanen.se/en/>
- Ökorein-Datenbank: nachhaltige Wasch- und Reinigungsprodukte www.oekorein.at
- FAIRTRADE-Gütesiegel: www.fairtrade.at/produkte/
- „ÖkoKauf Wien“: Ökologisches Beschaffungsprogramm des Stadt Wien mit über hundert ausformulierten, vergaberechtlich geprüften Kriterienkatalogen www.oekokauf.wien.at
- Österreichischer Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung www.nachhaltigebeschaffung.at
- Informationsplattform für energieeffizienteste Produkte www.topprodukte.at/
- EZA Fairer Handel www.eza.cc
- Internationale Arbeitsorganisation ILO: www.ilo.org/global/lang-en/index.htm

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beiliegendes Leitbild samt den Beschaffungsrichtlinien für eine nachhaltige Beschaffung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil, GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham

Wortmeldungen: GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter, GR Tweraser,

Abstimmung findet ohne StR Naber MA MSc statt.

Mehrheitlich angenommen

Zu TOP 14 – Subventionen

Sachverhalt (vorbereitet von GR Jutta Polzer/Thomas Hager):

Jugendverein Pressbaum:

Sachverhalt:

Die Ausschussvorsitzende informiert die Ausschussmitglieder, dass der Jugendverein Pressbaum mit Schreiben vom 10. November 2019 um Subvention für ungeplante Ausgaben, wie die Reparatur des Rasenmähertraktors und einige größere Arbeiten im Garten, angesucht hat. Trotz einer, bereits heuer gewährten, Subvention in Höhe von € 2.500,-, weist das derzeitige Budget für 2019 einen Fehlbetrag von € 3.027,88 aus. Nach Rücksprache mit Frau StRⁱⁿ Irene Heise konnte abgeklärt werden, dass der, noch auf der Haushaltsstelle: 1/439000-728000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendförderung in der Höhe von € 1.093,- (Stand 7.11.2019) verfügbare, Betrag auch tatsächlich noch für Jugendsubventionen verwendet werden kann. Der zuständige Ausschuss hat diesbezüglich in seiner letzten Sitzung eine mehrheitlich positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben.

GR Jutta Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß Ausschussempfehlung eine Subvention für den Jugendverein Pressbaum in der Höhe von € 1.000,- zur teilweisen Abdeckung der ungeplanten Ausgaben 2019 beschließen.

Haushaltsstelle-Buchung: 1/439000-728000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Jugendförderung

Haushaltsstelle-Bedeckung: 1/439000-728000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Jugendförderung

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Enthaltung: StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, GR Strombach, GR Langer, GR Ehnert, GR Tweraser, GR Leininger, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik,

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, GR Tweraser,

Abstimmung findet ohne StR Naber statt

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 15 – Verordnung Brandsicherheitswachen Stadtsaal

Sachverhalt (vorbereitet von GR Jutta Polzer/Barbara Dundjerski)

Gemäß NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015 zum Thema Brandsicherheitswache hat die Gemeinde für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, die mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere wegen brandgefährlicher Tätigkeiten, verbunden sind, dem Veranstalter die Beistellung einer Brandsicherheitswache durch die örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben. Insbesondere sind die Aufgaben, die Stärke und die Ausrüstung der Brandsicherheitswache festzulegen.

Gemäß § 80 NÖ FG 2015 Abs. 3 hat der NÖ Landesfeuerwehrverband für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäß § 79 Abs. 5 die Höhe des Kostenersatzes in einer Tarifordnung zu bestimmen. Laut Abs. 2 oben genannten Paragraphen kann durch Verordnung des Gemeinderates ein pauschaler Kostenersatz bestimmt werden.

Bei einem Besprechungstermin am 7.11.2019 mit Stadtamtsdirektorin Andrea Hajek, Bausachverständigem Stephan Miksits, Feuerwehrkommandant Georg Krauss und Herrn Christian Brandl der FF Pressbaum wurde für den Stadtsaal ein Konzept zum Thema Brandsicherheitswache ausgearbeitet. Die FF Pressbaum möchte den Veranstaltern mit folgenden Pauschalpreisen entgegenkommen:

Unter 200 BesucherInnen wird keine Brandsicherheitswache benötigt.

Bei 200 - 330 BesucherInnen mit Barbetrieb 3 Feuerwehrmänner/frauen + 1 MTF,

ohne Barbetrieb 2 Feuerwehrmänner/frauen + 1 MTF

Bei über 330 BesucherInnen 3 Feuerwehrmänner/frauen + 1 MTF

Kosten für bis zu 12 Stunden:

2 Feuerwehrmänner/frauen + 1 MTF € 200,-

3 Feuerwehrmänner/frauen + 1 MTF € 250,-

Aufgrund eines veralteten Alarmierungsplans von der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2011, welcher Personen enthält die kein politisches Amt mehr innehaben wird der Plan aktualisiert:

GR Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die neuen pauschalen Tarife für Brandsicherheitswachen im Stadtsaal beschließen.



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019, die folgende

VERORDNUNG über die Pauschalierung des Kostensatzes für Brandsicherheitswachen im Stadtsaal

beschlossen.

§1

In Entsprechung des § 80 Abs. 2 NÖ Feuerehrgesetz idGF, wird für die Beistellung einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen im Stadtsaal folgender, pauschalierter, Kostensatz festgesetzt:

Bei einer Saalmietdauer von bis zu 12 Stunden ergeben sich folgende Kostensätze brutto für netto:

200-330 Personen ohne Barbetrieb.....	€ 200,-
200-330 Personen mit Barbetrieb.....	€ 250,-
>330 Personen.....	€ 250,-

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft



Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum
Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 12. Dezember 2019
Abzunehmen am: 27. Dezember 2019

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

GR Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Alarmierungskette beschließen:

Alarmierungskette: Wenn die Brandsicherheitswache vor Ort einen Mangel feststellt und der Veranstalter diesen nicht behebt, wird der Feuerwehrkommandant verständigt. Der Feuerwehrkommandant verständigt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/n Vertreter/in. Bei betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten verständigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/e Vertreter/in den Journaldienst der BH oder die örtliche Polizei. Falls der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder sein/e Vertreter/in nicht erreichbar sind verständigt der Feuerwehrkommandant direkt die örtliche Polizei.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Auer, StR Kalchhauser, GR Kerschbaum, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

Zu Top 16 – Kindergartenessen

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/Ch. Müller)

Auf Grund der Tatsache, dass die Firma Ströbel Rudolf in Bezug auf die Essens-Preise für unsere beiden Kindergärten (seit 2016) keine Indexanpassung durchgeführt hat, ersucht Hr. Ströbel um Erhöhung ab 01. November 2019.

Der Preis für ein Mittagessen beträgt Netto € 3,99 ab 01.01.2020. Die Stadtgemeinde verrechnet den Betrag von € 3,99 Netto zuzüglich gesetzlich vorgeschriebener Umsatzsteuer an die Erziehungsberechtigten weiter.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Preis für das Essen für die beiden Pressbaumer Kindergärten ab 01.Jänner 2020 von € 3,54 auf € **3,99** exkl. USt. erhöht wird.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel bakk.phil, GR Renner, GR Mag. Jedlaucnik

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 17 – Neue Telefonanlage KIGA 1

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/Ch. Müller)

Der Kindergarten 1 besitzt 2 Haustelevone und in den Gruppen ist jeweils ein Wertkarten-Handy verfügbar. Um die hausinterne Kommunikation bzw. das Weiterleiten von Anrufen der Eltern in die richtige Gruppe zu ermöglichen ist es notwendig eine neue Telefonanlage zu installieren.

Hier liegt ein Angebot der Firma Sabadello vor:

- Teilmodulare Telefonanlage Auerswald Compact inkl. Module &Lizenzen
- 8 Auerswald Comfortel M-530 (Schnurlos-Telefone)
- 1 Auerswald Comfortel WS-500S (IP-DECT-Basisstation)
- Auerswald COMfortel 1400 (ISDN-Systemtelefon Standgerät für Büro, ist notwendig um Anrufe umzuleiten/Rufumleitung, Nachtschaltung)

Um insgesamt € 2.240,67 exkl. MwSt.

Hier kommen noch Installationskosten von €120,00/Stunde hinzu.

Bedeckung: 5/24001-042000

Es liegt eine positive Empfehlung des Ausschusses für Schulen & Kindergärten vor.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kauf einer neuen Telefonanlage der Firma Sabadello für den Kindergarten 1 für € 2.240,67 exkl. MwSt zzgl. Installationskosten beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 18 – Betreuungskosten Tagesmütter

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/Ch. Müller)

Bis jetzt wurden die Förderungen der Tagesmütter über das Land NÖ über die Ertragsanteile verrechnet.

Da dies lt. Land NÖ sehr fehleranfällig ist, findet die Verrechnung zwischen den Trägern der Tagesmütter (Caritas, KidsCare, Hilfswerk) und den Gemeinden direkt ab September 2019 statt.

Die Überprüfungen der Rechnungen findet in der Abteilung Bürgerservice statt.

Bedeckung: 1/439-728001

StR Heise stellt den

Antrag:

Der GR möge der Direktverrechnung mit der Stadtgemeinde Pressbaum – auf Grund der Vorgabe durch das Land NÖ – zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Heise, GR Polzer, GR Jedlaucnik

Zu Top 19 – Bericht: Tarifierhöhung Kindergarten Sacré Coeur

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/Ch. Müller)

Der GR hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Stadträtin Heise stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Beschluss fassen:

Die Stadtgemeinde Pressbaum bezahlt an das Sacré Coeur die Gesamtsumme und ebenso die Essenskosten an den Anbieter. Die Eltern bezahlen mit Vorschreibung an die Stadtgemeinde Pressbaum eine eventuell in Anspruch genommene Nachmittagsbetreuung inkl. Bastelbeitrag ect. Die Kinder im Sacré Coeur werden genauso abgerechnet, wie im Landeskindergarten Pressbaum.

Aktuell sind davon sieben Kinder betroffen. Dabei soll eine Auslastung von zehn Kindern im Sacré Coeur Pressbaum bevorzugt angestrebt werden, um dadurch keine Platzfreihaltete Kosten leisten zu müssen. Die Einschreibgebühren in der Höhe von € 50,-- pro Kind sowie die Platzhaltegebühr in der Höhe von € 150,-- pro reserviertem Kindergartenplatz werden ebenfalls von der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen.

Es handelt sich dabei um eine Regelung bis auf Widerruf!

Eine Bedeckung für 2018 ist lt. StR Irene Heise unter der HHSt 1/240000-750000 gegeben.

Für 2019 ist eine entsprechende Budgetierung vorzunehmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Philip Renner, StR Irene Heise, Vzbgm. Alfred Gruber, StR Ann-Leena Krischel
bakk.phil., Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner,

Seitens des Sacré Coeurs gab es für das neue Kindergartenjahr 2019/2020 eine Tarifierhöhung, welche wie folgt aussieht:

Halbtags 07:00 bis 12:30 Uhr	€ 180,-- statt € 173,--
Nachmittags 07:00 bis 15:00 Uhr	€ 185,-- statt € 178,--
Nachmittags 07:00 bis 17:00 Uhr	€ 203,-- statt € 193,--

Diese Preise sind ausschließlich Betreuungskosten. Das Mittagessen wird lt.

Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2019, direkt mit dem Essensanbieter verrechnet.

Weiters wurde in der GR-Sitzung am 17.06.2019 die Erhöhung der KIGA-Beiträge 2019 in den Landeskindergärten Pressbaum wie folgt beschlossen:

Kindergartenbeiträge ab Sept. 2019

In den Landeskindergärten ist die Kinderbetreuung am Vormittag kostenfrei, für die Betreuung am Nachmittag werden – je nach Betreuungsstunden – von den Eltern entsprechende Beiträge eingehoben.

Die letzte beschlossene Beitragsanpassung erfolgte per 01.01.2017.

Für die zu beschließende Beitragsanpassung ergibt sich dazu folgendes:

Stunden bis	Derzeit	Vorschlag analog SNB
20	€ 50,00	€ 55,00
40	€ 70,00	€ 76,00
60	€ 90,00	€ 97,00
Mehr	€ 100,00	€ 109,00.

Der Bastel- und Jausen Beitrag mit € 17,00 bzw. € 9,00 bleibt lt. NÖ KiGa Gesetz § 25 Abs 2, gleich.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den oben angeführten Vorschlag analog der schulischen Nachmittagsbetreuung ab dem 01. September 2019 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Dagegen: StR Krischel, GR Fahrner, GR Nekham, GR Jedlaucnik, GR Renner

Stimmhaltung: UStR Sigmund, StR Kalchhauser, GR Ehnert,

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf

Mehrheitlich angenommen

Bedeckung: 1/240050-728000

Preiserhöhung KIGA 1 & 2 (Nachmittagsbeitrag) → die Preise, welche beschlossen wurden sind
Bruttopreise!

13% davon sind also Steuern.

Auch Jausen und Bastelbeitrag sind damals als Bruttopreise beschlossen worden → Dh. real
wird den Eltern 9,24€ und 17,46 € verrechnet!

Der GR nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Zu Top 20 – Kündigung Schmutzmatten Fa. CWS

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Hr. Riedinger erhielt den Auftrag von Stadtamtsdirektorin Frau Hajek einen Vergleich in Sachen laufende Kosten für Schmutzfangmatten für das Rathaus sowie für die beiden Kindergärten I + II, anzustellen.

Siehe dazu folgende Vergleichstabelle:

Schmutzfangmatten im Rathaus + KIGA'S 1 + 2			
	Matten - Gesamt lfm	jährl. Kosten aktuell/brutto	Kosten Ankauf = Selbstreinigung
Rathaus	13 lfm	€ 889,00	€ 416,00
KIGA 1	23 lfm	€ 2.256,00	€ 736,00
KIGA 2	23 lfm	€ 2.256,00	€ 736,00
Kündigungsmöglichkeiten bei CWS > aktuelle Leihfirma: 6-monatige Kündigungsfrist !			
KIGA-Matten: Auskunft Insp.Handl./NÖ Lds.Reg.> Keine Verpflichtung, Matten ist Gde-Sache!			
Preisvergleich für Mattenankauf hat ergeben, Bestbieter Fa. Metro pro lfm € 32,00 brutto !			
VS + NMS haben eigene Matten im Eigentum der Pkomm !			
29.10.19 Rie			

Die Fragestellung dazu lautet, ob man das bisherige System der Schmutzfangmatten-Miete beibehalten möchte, oder analog der beiden Pressbaumer Schulen, Schmutzfangmatten ankauft und diese dann selbst reinigt.

Nach Auskunftseinholung beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten – Hr. Insp. Handl, gibt es von der NÖ Landesregierung keinerlei Vorgaben ob in Kindergärten Schmutzfangmatten aus hygienischen Gründen situiert sein müssen.

Dies ist Sache der Stadtgemeinde Pressbaum.

An der Volksschule sowie an der NMS Pressbaum wurden von einigen Jahren von der PKomm Schmutzfangmatten angekauft und stehen in deren Eigentum.

StR Heise stellt den

Antrag

Die Ausschussempfehlung dazu lautet, die Verträge mit der Firma CWS zu kündigen und wie die PKomm eigene Schmutzfangmatten, günstig anzukaufen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 21 – Vertragsauflösung der HLW

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Es handelt sich um die Auflösung der HLW der Erzdiözese Wien am Standort der NMS Pressbaum in 3021 Pressbaum Fünkhgasse 45a.

Dazu liegt ein Schreiben der Schulstiftung der Erzdiözese Wien vom 05. 11. 2019 vor, in welchem die Auflösung des Vertrages dazu mit den Vertragspartnern der Schulstiftung der Erzdiözese Wien, der Marktgemeinde Pressbaum sowie der Hauptschulgemeinde Pressbaum, per 31. August 2019 bekanntgegeben wird.

Dies betrifft die Grundsatzvereinbarung dazu laut Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2011 sowie den Hauptschulausschuss-Beschluss vom 31.01.2011.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge der Auflösung der Grundsatzvereinbarung mit der Erzdiözese Wien in Sachen HLW-Gründung im Jahre 2011 mit dem ehemaligen Standort 3021 Pressbaum Fünkhgasse 45a, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 22 – Vertrag Rentokill

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/Ch. Müller)

Der NÖ Landeskindergarten Pressbaum I hat mit der Firma Rentokill bereits einen Vertrag, dass 4x jährlich Kontrollen betreffend Ungeziefer durchgeführt werden (vorbeugende Schädlingsbekämpfung/Monitoringfallen für Mäuse, Motten und Schaben).

Dieser Vertrag läuft, da er nur auf 3 Jahre befristet war, mit März 2020 aus, die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sollte die Gemeinde keine Kündigung an die Firma Rentokill schicken, so verlängert sich der Vertrag um ein Jahr.

Da es lt. Lebensmittelkontrolle eine vorbeugende Schädlingsbekämpfung geben muss, ist diese auch im Kindergarten II in Auftrag zu geben.

Hierzu hat die Firma Rentokill beiliegendes Angebot um € 425,00 exkl. Ust. geschickt.

Bedeckung: 1/24001-614 für KIGA I

1/24002-614 für KIGA II

Es liegt eine positive Entscheidung des Ausschusses für Schulen und Kindergärten vor.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verlängerung des Vertrages im KIGA 1 und dem Abschluss des Vertrages im KIGA 2 um € 425,00 exkl. USt./Jahr mit der Firma Rentokill beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Rentokil

Rentokil Initial GmbH
Brown-Boveri-Str. 8/2/8
2351 Wiener Neudorf

Tel. 02236 / 628 28-0
Fax: 02236 / 628 28-9
Mail: office-at@rentokil.com



Angebot und Servicevereinbarung

Zu den umseitigen Geschäftsbedingungen
(nach Unterfertigung des Kunden als Vereinbarung gültig)

Neuvertrag Vertragsänderung

Firmenname/Name des Kunden
Stadtgemeinde Pressbaum

Straße
Hauptstraße 58

PLZ Ort
3021 Pressbaum

Kontaktperson Funktion
Christina Müller

E-Mail-Adresse
christina.mueller@pressbaum.gv.at

Telefon A - Nummer

Vertrags-Nr. Kunden-Nr.

Datum des Angebots
26.11.19

1. Schädlinge:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Hausmaus (<i>Mus musculus</i>) | <input checked="" type="checkbox"/> Wanderratte (<i>Rattus norvegicus</i>) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schaben (<i>Blattella germanica</i>) | <input checked="" type="checkbox"/> Schaben (<i>Blatta orientalis</i>) |
| <input checked="" type="checkbox"/> Motten: <u>Dörrobstmotten</u> | <input type="checkbox"/> Vorratsschädlinge (Reismehlkäfer etc.) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: _____ | <input type="checkbox"/> |

1.1 Dokumentation

- myRentokil RVS

2. Behandlungsbereich/Zielflächen (Ort/Räumlichkeiten / Bereiche)

Serviceadresse wie oben

Serviceadresse **Kindergarten Pressbaum II, Hauptstraße 127, 3021 Pressbaum**

Ansprechpartner **w.o.**

2 Küchen & Müllplatz

3. Wurden bereits im Vorfeld Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt?

nein

ja – Eigenbehandlungen Präparat _____ Menge _____

ja – durch einen anderen Schädlingsbekämpfer Präparat _____ Menge _____

4. Zertifizierung

- Zertifizierung/Auditierung geplant ab: _____ nach: _____
- IFS Food/Logistik AIB BRCGS Bio Demeter _____
- HACCP GMP

Rentokil Initial GmbH, Brown-Boveri-Straße 8/2/8, 2351 Wiener Neudorf
IBAN: DE31 7005 0000 0006 1683 71 Swift Code: BYLADEMM

USt.-Nr. (VAT): ATU61296109 ARA - Lizenznr. 11061,
FN 255374a FBG: Landesgericht, Wiener Neustadt DVR 029903

PC-00-SEJ-01-04-2018 v9

5. Akutmaßnahmen / Installation

Vereinbarer Auftragspreis (Angabe Anzahl)		Kosten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Systemeinrichtung einmalig	€	183,-- exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Grundbehandlung: Schädling _____	€	_____ exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Nachbehandlungen: Anzahl _____	€	_____ exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Neutralisation	€	_____ exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/>	Sprühdesinfektion im Zuge der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme	€	_____ exkl. MwSt.
		€	_____ exkl. MwSt.
Summe		€	183,-- exkl. MwSt.

6. Servicevereinbarung

Basierend auf der durch den Rentokil Mitarbeiter/in durchgeführten Inspektion werden die Bereiche wie im Punkt 2 beschrieben auf folgende Schädlinge pro Jahr kontrolliert:

	Detektion	Connect	Bekämpfend	Anzahl ZB (inkludiert)
Hausmaus (Mus musculus)	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0
Wanderratte (Rattus norvegicus)	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0
Schaben (Blattella germanica)	4		<input type="checkbox"/>	
Schaben (Blatta orientalis)	4		<input type="checkbox"/>	
Vorratsschädlinge:	<input type="checkbox"/>			
Motten: <u>Dörrobstmotten</u>	4			
Sonstige: _____	<input type="checkbox"/>			

Hinweis: Toxische Dauerbeköderung nur bei entsprechender Risikobewertung möglich. Mindestens monatliche Servicekontrollen notwendig.

Für die oben angegebene Leistung zahlt der Kunde vereinbarungsgemäß einen Betrag von € **425,--** zuzüglich 20% USt. jährlich für die Dauer der Vereinbarung.

7. Zwischenbehandlung

Für jeden zusätzlichen Callout (weitere Intervention) verrechnen wir € 125,-- exkl. MwSt.
Unter CallOut fallen alle erforderlichen Zusatzmaßnahmen zur Bekämpfung von Schadnagern (Ratten und Mäuse) mit toxischen Präparaten und / oder CO2 Patronen.

einmal jährliche Zusatzleistung

<input type="checkbox"/> Risikobewertung	€ _____	exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> QS Inspektion	€ _____	exkl. MwSt. (die Dokumentation erfolgt im Onlinesystem myRentokil)
<input type="checkbox"/> Pest Präventschulung	€ _____	exkl. MwSt.

8. Rentokil Produkte

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Produkte bei Bedarf geklebt / gebohrt oder anderwertig befestigt werden. Der Anspruch auf Schadenersatz entfällt somit.
 Für unsere Connect Produkte berechnen wir eine Bereitstellungspauschale. Diese bleiben Eigentum von Rentokil. Bei Diebstahl, Vandalismus, Elementarschäden, Verlust oder Beschädigung erlauben wir uns € _____ pro _____ und € _____ pro _____ exkl. MwSt zu berechnen.



9. UV - Fluginsektenfalle Miete Wartung

1. Rentokil Initial GmbH verpflichtet sich die Service-Dienstleistung „Wartung von Fluginsektengeräte“ durchzuführen.
Zur Verfügung gestellte Materialien oder Geräte werden bei Verlust oder Beschädigung durch den Kunden in Rechnung gestellt.

<input type="checkbox"/> elektronische Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> elektronische Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> elektronische Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> stromlose Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.

Die Wartungstermine pro Jahr beinhalten Funktionsprüfungen, Reinigung, Fangfolienwechsel und Dokumentation.
Einmal pro Jahr wird auch ein Röhrentausch vorgenommen. Hinweis: Bei LED Geräten erfolgt der Leuchtmitteltausch alle 3 Jahre.

9.1 Ankauf

<input type="checkbox"/> elektronische Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
<input type="checkbox"/> elektronische Fliegenfallen, Typ	<input type="text"/>	um je	€	<input type="text"/>	pro Jahr =	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.

Die Fliegenfanggeräte benötigen einen Stromanschluß 230 Volt in max. 1 Meter Abstand zu Gerät.

10. Kosten

Zusätzliche Kosten für die

Montage (einmalig)	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
Fangfolien pro Stück	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.
<input type="text"/>	€	<input type="text"/>	exkl. MwSt.

Die Fakturierung erfolgt bei Vertragsbeginn für das erste Vertragsjahr und in der Folge jährlich im Vorhinein. Die Fälligkeit ist jeweils 28 Tage netto. Der Preis für die Serviceleistungen wird jährlich automatisch dem Verbraucherpreisindex verschiedener Waren und Dienstleistungen entsprechend angepasst.

Die Laufzeit dieser Service-Vereinbarung beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Laufzeit beginnt am: oder mit Datum der Unterschrift.

Das Servicepersonal der Rentokil Initial GmbH wird dem Kunden erforderlichenfalls über die Beseitigung von Abfällen usw. informieren, welche Schädlinge anlocken oder zum Einnisten dienen können, sowie über das Abdichten von Löchern und Spalten, die Schädlingen einen Zugang zum Gebäude bieten.

Sämtliche Materialien, die zur Ausführung dieser Service-Vereinbarung notwendig sind, werden dem Kunden für die Dauer der Vereinbarung leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rentokil Arbeitszeiten sind von Mo - Fr (Werktags) 07:00 - 17:00.

Ruhetage Saisonbetrieb geschlossen von bis

11. Kundenmerkblätter

Folgende Kunden-Merkblätter sind Bestandteil

_____ _____
 _____ _____

Ort der Vereinbarung

Datum der Vereinbarung

Stempel und Unterschrift des Kunden

Rentokil Initial GmbH, Brown-Boveri-Straße 8/2/8, 2351 Wiener Neudorf
 IBAN: DE31 7005 0000 0006 1683 71 Swift Code: BYLADEMM

USt.-Nr. (VAT): ATU61296109 ARA - Lizenznr. 11061,
 FN 255374a FBG: Landesgericht, Wiener Neustadt DVR 029903

PC 00-SD-01-04-2019-v08

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rentokil Initial GmbH für Schädlingsbekämpfungsleistungen

1. Allgemeines:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (auch auf Grund von Folgeaufträgen) von Rentokil Initial GmbH (im Folgenden „Rentokil“ genannt) im Zusammenhang mit Schädlingsbekämpfungsleistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Rentokil schriftlich bestätigt wurden.

2. Vereinbarabschluss:

2.1 Die Angebote von Rentokil erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Eine Vereinbarung erlangt für Rentokil nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht.

2.3 Die von Rentokil zu erbringende Leistung besteht je nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber in der Lieferung, der Installation und der Servicing eines Schädlingsvorsorge- bzw. Schädlingsbekämpfungssystems oder in jeglicher sonstigen Dienstleistung oder Produktlieferung zur Schädlingsbekämpfung.

2.4 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Gegenstand der Vereinbarung und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich Rentokil vor.

2.5 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristverschiebungen, gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.

3. Preise:

3.1 Alle von Rentokil genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro als Nettopreise exklusive sämtlicher Steuern, ohne Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben. Bei Lieferung durch Rentokil an den vereinbarten Aufstellungsort kann diese auch Tag-, Fahrt- und Nüchternungskosten nach den jeweils verlaufbaren gültigen Tarifen verrechnen. Bei Lieferung ab € 180,00 (zuzüglich US\$) wird die Lieferung „frei Haus“ verrechnet. Angegebene Preise gelten nur für dieses Rechtsgeschäft.

3.2 Rentokil ist – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – berechtigt, das Entgelt entsprechend dem Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaufbarer Verbraucherpreisindex 2010 gemäß der Gruppe „Verschiedene Waren und Dienstleistungen“ (solte dieser Index nicht mehr verlaufbar werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder nächstähnlicher Index als vereinbart) jährlich anzupassen (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100). Rentokil ist im Falle einer Erhöhung der Indexzahl berechtigt, das Entgelt in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Eine daraus ableitbare Entgeltterhöhung kann jeweils zum Stichtag (= jeder Tag des Jahres mit demselben Tag und Monat wie der Tag des Beginns der Vereinbarung) eines Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

4. Leistungsausführung:

4.1 Die einzelnen Leistungspflichten von Rentokil bestimmen sich – je nach der im Einzelfall konkret bestellte Leistung – in Abhängigkeit des jeweils festgestellten, vermuteten oder drohenden Schädlingsbefalls und werden mit dem Auftraggeber im Einzelnen vereinbart.

4.2 Die Pflicht von Rentokil zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung einschließlich der Zufahrtsmöglichkeit und Beistellung geeigneten Personals geschaffen hat.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit Rentokil mit den vereinbarten Leistungen einschließlich vereinbarter Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen rechtzeitig anfangen und diese störungsfrei durchführen kann.

4.4 Sofern die Vereinbarung mit dem Auftraggeber die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat und nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Rentokil die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

4.5 Versand und Lieferung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch Rentokil abgeschlossen.

4.6 Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Liefer- bzw. Leistungsfrist mit dem Zustandekommen der Vereinbarung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vereinbarungsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbeitröpfender Wirkung zu übernehmen.

4.7 Besetztigt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Rentokil angemessenen gesetzten Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

4.8 Bei einer von Rentokil zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer Frist von 6 Wochen mittels eingeschriebenem Briefes, ist der Auftraggeber jedoch Verbraucher unter Einhaltung der einfachen Schriftform, vom Vertrag zurückzutreten, sofern Rentokil an der Verzögerung ein grobes Verschulden trifft.

4.9 Weder Rentokil noch der Auftraggeber haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern a) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, und wenn b) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Vertragspartei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung äußerster Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung.

5. Zahlung:

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungsbeträge promptly, ohne Abzug zu bezahlen.

5.2 Im Falle des Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch alle sonstigen, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen prozessualen und außerprozessualen – gegenüber Verbrauchern tarifmäßigen – Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Rentokil beizugehenden Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

5.3 Die gesamte Restforderung von Rentokil wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sonst wesentlich verringert. In diesen Fällen ist Rentokil berechtigt, nach ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist dem Vertrag zu erklären, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Rentokil in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten des Auftraggebers berechtigt, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben wird. Der Auftraggeber gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind.

5.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Rentokil (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum von Rentokil. Bei Serviceverträgen bleiben die Geräte weiterhin im Eigentum von Rentokil.

6.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nicht zulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6.3 Die Zurücknahme der Ware durch Rentokil gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sämtliche Rechte von Rentokil aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

7. Gewährleistung:

7.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Falle deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung bzw. mit Übernahme der Leistung durch den Auftraggeber.

7.3 Im Fall von Warenlieferungen bzw. Leistungen, welche die Herstellung einer körperlichen Sache zum Gegenstand haben, sind Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Leistung, bei vorborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenem Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

7.4 Der Auftraggeber sorgt ausschließlich selbst für die Kenntnis und Einhaltung von Betriebsanleitungen (insbesondere Einbau- und Betriebsvorschriften, von Rentokil vorgeschriebene und gelieferte Chemikalien und Nachfüllungen, etc.).

7.5 Die Gewährleistungspflicht von Rentokil beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Teile, oder die Preiserminderung. Rentokil ist berechtigt, Fehlerdiagnosen durchzuführen. Alle Leistungen von Rentokil aus Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen werden ausschließlich am Sitz von Rentokil erbracht. Transport- oder Versandkosten hat jedenfalls der Auftraggeber zu tragen. Erfolgt die Leistung an einem anderen Ort, hat der Auftraggeber die dadurch Rentokil entstehenden Kosten zu ersetzen.

7.6 Rentokil ist nur dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.7 Die Punkte 71 bis 76 gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

8. Schadenersatz:

8.1 Der Auftraggeber von Rentokil für leichte Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Im Falle von Vermögensschäden sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers der Höhe nach mit dem Einfachen des Auftragswerts beschränkt, im Fall von Personenschäden mit dem Deckungsumfang der Haftpflichtversicherung von Rentokil. Darüber hinaus haftet Rentokil gegenüber Verbrauchern im Fall von leichter Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden und entgangener Gewinne. Unternehmern auch bei grober Fahrlässigkeit nicht Festgehalten wird weiter, dass Rentokil nicht für solche Schäden haftet, die durch Schädlinge oder durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht wurden.

8.2 Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch verlangen; nur wenn beides unzulässig ist oder mit diesen für Rentokil ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

8.3 Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

9. Produkthaftung:

9.1 Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen Rentokil richten, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber sichert zu, diese Haftungsbeschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie Rentokil überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmern freizuhalten.

9.2 Ersatzansprüche erlöschen binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffenden Waren in Verkehr gebracht wurden. Der Auftraggeber hat diese Frist seinen Abnehmern rechts-wirksam zu überbinden.

9.3 Die Haftung von Rentokil nach dem PHG ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen - auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

9.4 Im Fall einer Haftung von Rentokil nach dem PHG ist diese berechtigt, sich hiervon zu befreien, indem sie den Bestand einer Produkthaftpflichtversicherung dem Geschädigten anzeigt und diesem alle Ansprüche gegen die Produkthaftpflichtversicherung abtritt.

10. Beendigung der Vereinbarung:

10.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird bzw. sich aus der Art der vereinbarten Leistung nichts anderes ergibt, wird die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist mittels eingeschriebenem Brief, ist der Auftraggeber hingegen Verbraucher, unter Einhaltung der einfachen Schriftform, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem in der Vereinbarung vorgesehenen Stichtag möglich.

10.2 Rentokil ist berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, einer sonstigen Vertragsverletzung durch den Auftraggeber oder den in Punkt 5.3 Satz 1 genannten Gründen vor.

10.3 Bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet, es Rentokil zu ermöglichen, von ihr zur Erfüllung des Vertragszweck eingesetzte Produkte und Gerätschaften, die in ihrem Eigentum stehen, während der üblichen Geschäftszeiten abzuholen.

10.4 Bei sofortiger Beendigung der Vereinbarung aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, stehen Rentokil darüber hinaus als ein pauschalierter, verschuldensunabhängiger Schadenersatz bei unbefristeten Vereinbarungen zumindest 30 % der Serviceentgelte, die bis zum nächstmöglichen Vereinbarungsende bei ordentlicher Kündigung zu bezahlen gewesen wären, zu, bei befristeten Verträgen zumindest 30 % der bis zum ursprünglich vereinbarten Vereinbarungsende anfallenden Serviceentgelte. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Rechtsnachfolge:

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger von Rentokil über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort:

12.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen – vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vereinbarung, an der Rentokil als Vertragspartner beteiligt ist, ist nach Wahl von Rentokil das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

12.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Wiener Neudorf, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13. Sonstiges/Datenschutz:

13.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Rentokil zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13.2 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.3 Rentokil führt ihre Geschäftstätigkeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Regeln und Vorschriften unter Aufrechterhaltung der Unternehmensgrundsätze und -ethik durch.

13.4 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu führen, insbesondere in Beachtung der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen.

13.5 Sollte einer der beiden Parteien der Vereinbarung bekannt werden, dass ihr Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Fehlverhalten gesetzt hat, das gegen Antikorruptionsbestimmungen verstößt, so ist sie zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Bei einer außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch Rentokil treten die in Punkt 10.3 und 10.4 dieser AGB angeordneten Folgen ein.

13.6 Der Auftraggeber bestätigt die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung von Rentokil, in der alle erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten von betroffenen Personen angeführt sind. Die Datenschutzerklärung kann unter https://www.rentokil-initial.com/site-services/cookie-and-privacy-policy/privacy-policy/german_privacy_notice.aspx jederzeit eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Rentokil Initial plc, die Muttergesellschaft der Rentokil Initial GmbH, in Großbritannien ansässig ist und daher der britischen Anti-Korruptions-Gesetzgebung unterliegt. Diese Regelungen gelten auch für alle Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz.

Zu Top 23 – Volksschule – Schulmöbel Ankauf

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Es handelt sich dabei um 3 Schülerfächer-Schränke zum Aufhängen der Schultaschen, der beiden neuen Mehrstufenklassen.

In diesen Klassen gibt es keine fixen Sitzplätze mit Aufhängung für die Schultaschen.

Diese Schränke verringern die Unfallgefahr durch herumliegende Schultaschen.

Die Schränke wurden bereits mit Schulbeginn benötigt, allerdings war zu diesem Zeitpunkt kein Budget dafür vorhanden.

Eine Bedeckung ist im Budget 2020 unter der HHSt 1/211000-042000 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge, dem Ankauf von 3 Schülerfächer-Schränken für die neuen Mehrstufenklassen im Jahr 2020 in Höhe von € 1.172,76 brutto, zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

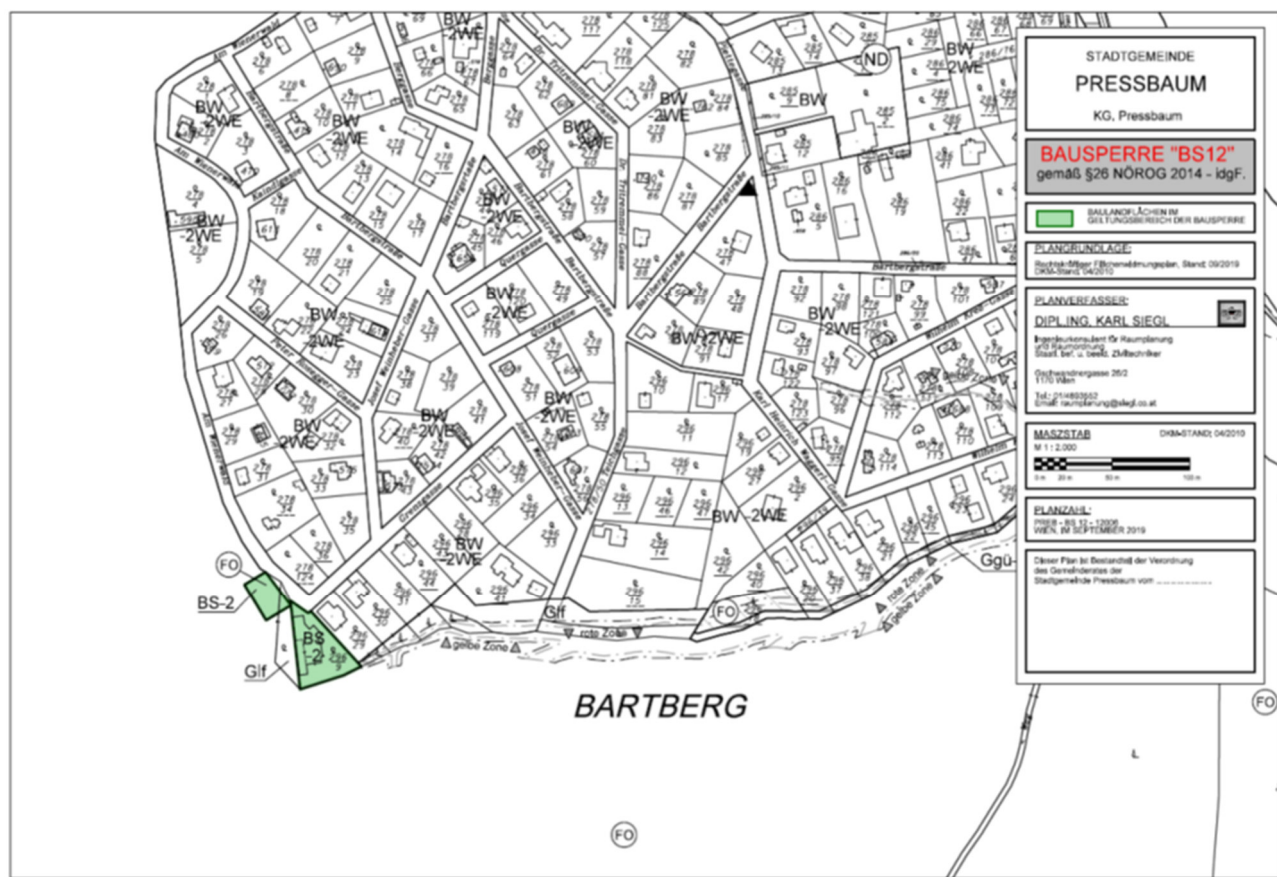
zu Top 24 – Änderung örtliches Raumordnungsprogramm - Grundsatzbeschluss Sondergebiet am Bartberg:

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm.Schmidl-Haberleitner/Vzbgm.Gruber/R.Matzinger-Schindlecker)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 folgenden Antrag beschlossen:

"Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge beschließen den örtlichen Raumplaner, Herrn DI Siegl, zu beauftragen, die Möglichkeiten für eine Umwidmung des Bauland-Sondergebietes auf dem Bartberg in eine andere Widmungsart zu überprüfen. Ziel soll es sein, das derzeitige Bauland Sondergebiet in eine andere, dem dortigen Siedlungscharakter entsprechende Widmungsform zu bringen. Außerdem soll DI Siegl die Möglichkeit eines temporären Bauverbotes überprüfen. Insbesondere soll auf die Auswirkungen auf Grund von Immissionen und Emissionen Bedacht genommen werden."

Aufgrund der Stellungnahme DI Siegl wurde am 25.09.2019 eine Bausperre (BS12) beschlossen, deren Ziel es ist, den bestehenden Wohngebietscharakter am Bartberg zu bewahren und mögliche Emissionen einzudämmen. Das soll durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erreicht werden.



Der unbebaute Bereich der Bauland-Sondergebietsflächen entlang der Grenzgasse wurde durch einen flächengleichen Abtausch im Jahr 2013 dem Sondergebiet zugefügt. Bis heute gibt es keine forstrechtliche Rodungsbewilligung (siehe Beschluss vom 10.07.2019) für dieses Waldgrundstück.

Bgm. Schmid-Haberleitner stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

1. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt die bestehende Waldfläche im Bauland Sondergebiet am Bartberg zu erhalten.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beauftragt DI Siegl im Zuge der Umsetzung der Bausperrenziele BS12 die Rückführung in eine Grünlandwidmung zu prüfen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 25- Grundabtretungsvertrag Gst. 4/42 Rekawinkel

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Schindlecker)

Frau Anna-Sophie Engl ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 201 GB 01907 Rekawinkel. Sie hat um Bewilligung für einen Neubau eines Gebäudes angesucht.

Gemäß § 12 Abs 1 NÖ Bauordnung ist sie verpflichtet, sämtliche Grundflächen des von dem Vorhaben betroffenen Grundstücks, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Hauptgebäude oder –teil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. Die Verpflichtung zur Grundabtretung umfasst auch jene Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Baugrundstück vorgelagert sind und demselben Grundeigentümer gehören.

Die Abtretung an die Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt durch nachstehende **Vereinbarung**:

Grundabtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

Anna-Sophie Engl, geb. 05.03.1985, Geibelgasse 1/14, 1150 Wien,

als Übergeberin einerseits, und

Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut), Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum,

als Übernehmerin andererseits;

wie folgt:

1. Präambel

Anna-Sophie Engl hat als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 201 GB 01907 Rekawinkel um Bewilligung für einen Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Sinne des § 12 Abs 1 Z 2 NÖ Bauordnung angesucht (Aktenzahl Bau-0067/2019 der Stadtgemeinde Pressbaum).

Sie ist gemäß § 12 Abs 1 NÖ Bauordnung verpflichtet, sämtliche Grundflächen des von dem Vorhaben betroffenen Grundstücks, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Hauptgebäude oder –teil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten. Die Verpflichtung zur Grundabtretung umfasst auch jene Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Baugrundstück vorgelagert sind und demselben Grundeigentümer gehören.

Die Abtretung erfolgt gemäß § 12 Abs 2a NÖ Bauordnung durch diese Vereinbarung.

2. Rechtsverhältnisse

Anna-Sophie Engl ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 201 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01907 Rekawinkel mit folgendem Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel EINLAGEZAHL 201

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

4/41 GST-Fläche (963) Änderung in Vorbereitung

Bauf.(10) 82

Gärten(10) 881

4/42 Sonst(10) 61 Rek. Hauptstraße 59

GESAMTFLÄCHE (1024) Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

2 a 1882/2014 BEV 1496/2014/01 §12 VermG Änderung hins Gst 4/41

***** B *****

4 ANTEIL: 1/1

Anna-Sophie Engl

GEB: 1985-03-05 ADR: Geibelgasse 1/14, Wien 1150

d 806/2014 IM RANG 533/2014 Kaufvertrag 2014-03-04 Eigentumsrecht

***** C *****

2 a 806/2014 2042/2018 Pfandbestellungsurkunde 2014-03-20

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 247.200,--

für BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und

Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

(FN 205340x)

b 806/2014 Kautionsband

3 a 971/2018 Pfandurkunde 2018-05-29

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 130.000,--

für Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen (FN 99100k)

b 971/2018 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Auf dem Grundstück Nr. 4/41 ist derzeit ein Rohbau errichtet, der jedoch in weiterer Folge

abgerissen werden soll. Das Grundstück ist nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden

Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet.

Das Grundstück Nr. 4/42 ist als Verkehrsfläche gewidmet.

Die **Stadtgemeinde Pressbaum (Öffentliches Gut)** ist Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 471 des Grundbuches Katastralgemeinde 01907 Rekawinkel.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das gesamte Grundstück Nr. 4/42 mit einem Flächenausmaß von 61m².

Zum Vertragsgegenstand zählen keine beweglichen Gegenstände.

4. Abtretungsvereinbarung

Anna-Sophie Engl überträgt den Vertragsgegenstand entgeltfrei an die **Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des Öffentlichen Gutes**, die erklärt, diese Grundabtretung anzunehmen.

5. Übergabe

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz der Übernehmerin erfolgt mit beidseitiger Vertragsunterfertigung; vom gleichen Zeitpunkt an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf die Übernehmerin über.

6. Gewährleistung, Freilassung

Die Übergeberin hat keine besonderen Sacheigenschaften zugesichert. Sie haftet aber dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von in Geld ablösbaren Lasten und geräumt von Bauwerken, Gehölzen und Materialien übergeben wird. Sie haftet nicht für eine sonstige Bodenbeschaffenheit oder Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes.

Der Übernehmerin ist das Vertragsobjekt hinreichend bekannt.

Anna-Sophie Engl beauftragt und bevollmächtigt Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar, mit der Erstellung und Einholung der notwendigen Freilassungserklärungen in Hinblick auf C-LNr 2 und 3.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Parteien bestätigen, dass der Vertragsgegenstand lastenfrei übergeben wird und dass Vorbehalte nicht gemacht beziehungsweise Gegenleistungen nicht bedungen werden.

Die grundbücherliche Durchführung wird vom Urkundenverfasser vorgenommen.

Nach Rechtsbelehrung wird auf die Anmerkung der Rangordnung für die Veräußerung und die Vormerkung des Eigentumsrechtes verzichtet.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages die Übernehmerin erhält.

8. Vollmacht

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Günther Fuchs, geb. 31.05.1963,

öffentlichen Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages nach entsprechender Verständigung der Parteien zu fertigen, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, und sie in allen zur Durchführung des Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, auch bezüglich von Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind.

9. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Grundbuchseintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten verpflichtet sich **Anna-Sophie Engl** zu tragen, die Auftrag zur Errichtung erteilt hat.

Die Kosten eigener Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

10. Grunderwerbsteuer, Gebühren und Abgaben

Dieses Rechtsgeschäft ist gemäß § 3 Abs 1 Z 8 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, da der Erwerb eines Grundstückes zur Vermeidung eines nachweisbar unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs dient.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts, der von den Vertragsparteien mit EUR 0,-- angegeben wird.

11. Immobilienertragsteuer

Es liegt keine Veräußerung im Sinn des § 30 EStG vor.

12. Umsatzsteuerrechtliches

Keine der Vertragsparteien nutzt den Vertragsgegenstand als Unternehmer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes.

Das Rechtsgeschäft ist daher nicht umsatzsteuerbar.

13. Verbücherungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages im Grundbuch 01907 Rekawinkel eingetragen werden kann:

die Abschreibung des Grundstückes Nr. 4/42 vom Gutsbestand der EZ 201 und die Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 471.

Vzbgm Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Grundabtretungsvertrag zwischen Frau Anna Sophie Engl und der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

**zu Top 26 – Grundabtretungsvertrag (Schenkung) TeilstückGst.1/167 KG 01907
Rekawinkel**

SACHVERHALT (Vizebgm. Gruber / Dibl)

Mit Antragstellung zur Grundstücksteilung der Liegenschaft „Forsthausstraße 34“ ist auch die Übergabe eines Teilstückes des Grundstückes an die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt.

In Planung ist die Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes auf diesem Grundstück, deren Einrichtung durch die Übergeberin in Aussicht gestellt wurde.

Schenkungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

der Projekt Zwei Immobilien GmbH, FN 442535m, Knabstraße 7/Top 3b, 3013 Tullnerbach-Lawies

als Geschenkgeber, einerseits

und

der **Stadtgemeinde Pressbaum**, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

als Geschenknehmerin, andererseits;

wie folgt:

Präambel:

Die Projekt Zwei Immobilien GmbH plant die Errichtung von **elf** Doppelhäusern auf der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 120 KG 01907 Rewawinkel. Auf Parzelle 12, die mit folgendem Vertrag an die Stadtgemeinde Pressbaum übereignet wird, wird auf Kosten der Projekt Zwei Immobilien GmbH, ein öffentlicher Spielplatz nach Vorgaben der Stadtgemeinde Pressbaum errichtet. Auf derselben Parzelle 12 wird durch die Projekt Zwei Immobilien GmbH ein Wendepplatz eingerichtet. Der öffentliche Weg 1/57 der EZ 471 KG 01907 Rewawinkel wird in staubfreien Zustand errichtet.

Auf dem Vertragsgegenstand soll der öffentliche Spielplatz auf Kosten der Projekt Zwei Immobilien GmbH errichtet werden; die weitere Erhaltungsverpflichtung des Spielplatzes übernimmt - nach dessen Fertigstellung – die Geschenknehmerin.

1. Vertragsgegenstand

Die Projekt Zwei Immobilien GmbH ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 120 KG 01907 Rekawinkel mit dem Grundstück Nummer: 1/167.

Grundstück 1/167 wird aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 2438 des Ingenieurkonsulenten für das Vermessungswesen DI Johanna Fuchs-Stolitzka geteilt in..... von XX m² undund Trennstück 12 von 1.000 m². Dieses Trennstück 12 ist das Schenkungsobjekt. Es grenzt unmittelbar an Grundstück 1/57 des Geschenknehmers, inneliegend in EZ 471 KG 01907 Rekawinkel an.

KATASTRALGEMEINDE 01907 Rekawinkel EINLAGEZAHL 120
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1523/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

1/167 G Gärten(10) * 13215 Rek. Hauptstraße 10
Forsthausstraße 34

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

13 a gelöscht

***** B *****

6 ANTEIL: 1/1

Projekt Zwei Immobilien GmbH (FN 442535m)

ADR: Richard-Géne-Straße 1, Tullnerbach-Lawies 3013

a 1024/2018 Rangordnung für die Veräußerung bis 2019-06-14

b 1523/2018 Kaufvertrag 2018-06-11 Eigentumsrecht

***** C *****

3 a 1523/2018 Pfandurkunde 2018-06-25

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 5.112.000,--

für Raiffeisenbank Wienerwald eGen (FN 99135m)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 26.09.2018 12:36:54

2. Vereinbarung

Die Projekt Zwei Immobilien GmbH, Geschenkgeber genannt, schenkt und übergibt ohne Gegenleistung und damit unentgeltlich der Stadtgemeinde Pressbaum und diese, Geschenknehmerin genannt, übernimmt aus demselben Rechtsgrund vollständig unentgeltlich in ihr Alleineigentum die im Punkt 1. dieses Vertrages näher bezeichnete Parzelle 12 der Liegenschaft Einlagezahl 120 KG 01907 Rekawinkel mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Geschenkgeber das Schenkungsobjekt bisher benützt und besessen hat oder hiezu berechtigt gewesen wäre.

3. Annahme, Widerrufsverzicht

Der Geschenknehmer nimmt diese Schenkung vertraglich bindend an, während der Geschenkgeber erklärt, sie aus anderen als den gesetzlich zulässigen Gründen nicht zu widerrufen.

4. Besitzübergang

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss des Geschenknehmers erfolgte bereits (Begehung und Planung der Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes und Umkehrplatzes mit der Absicht der sofortigen Besitznahme), sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall zu tragen hat.

5. Lastenfreiheit

Der Geschenkgeber sichert ausdrücklich zu, dass das Schenkungsobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten übertragen wird und erklärt, den Geschenknehmer im Fall einer Inanspruchnahme seitens Dritter diesbezüglich vollständig klag- und schadlos zu halten.

6. Kosten

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten trägt der Geschenknehmer.

7. Allgemeine Bestimmungen

a. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.

b. Der Geschenkgeber erklärt an Eides statt, dass die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat, der Geschenknehmer ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft.

c. Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

d. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag in Ansehung der Stadtgemeinde Pressbaum der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum bedarf.

e. Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Doktor Günther Fuchs, öffentlicher Notar, die Selbstberechnung der Verkehrssteuer durchzuführen und die grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zu veranlassen.

8. Einverleibungsbewilligung

Der Geschenkgeber **die Projekt Zwei Immobilien GmbH** erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung,

zur lastenfremen Abschreibung des Grundstückes Nr.....(Parzelle 12) vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 120 KG 01907 Rekawinkel und Zuschreibung dieser Teilfläche zum Gutsbestand der Liegenschaft EZund hierauf Einverleibung des alleinigen Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Pressbaum.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung beim Geschenknehmer verbleibt.

Pressbaum, 5.12.2019

.....
Bürgermeister

.....
Projekt Zwei Immobilien GmbH,
vertreten durch Herrn Sasha Tomasevic

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der GR möge dem vorliegenden Schenkungsvertrag zur Übernahme eines Teilstückes der Liegenschaft „Forsthausstraße 34“ Gst.1/167 Parzelle 12 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: UStR Sigmund

Wortmeldungen: GR Tweraser, Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Gruber

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 27 – Vertrag und Freilassungserklärung Brunnengrundstück Karriegel Gst 520/5

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Schindlacker)

In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2017 wurde beschlossen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge im Falle der „Brunnengrundstücke“ in der Karriegelsiedlung - wie in den Statuten der Genossenschaft ursprünglich vorgesehen - jedem Anrainer an eines der Brunnengrundstücke freizustellen, die an sein Grundstück angrenzende Teilfläche in Fortsetzung seiner Grundstücksgrenzen bis hin zur durch den Straßenverlauf gegebenen Grenze des öffentlichen Gutes, in Besitz zu nehmen. (Siehe Schreiben von Dr. Deinlein vom 20. Mai 1968). **Diese Übertragung soll** – wie in den Statuten vorgesehen – **unentgeltlich erfolgen**, der Gemeinde sollen dadurch jedoch keine Kosten erwachsen.

Dem gegenüber sollen **sämtliche anfallenden Kosten für die Übertragung, das sind:**

- **Kosten für die Vermessung,**
- **Kosten für die grundbücherliche Eintragung sowie eventuell notwendige**
- **Kosten für eine allfällige notwendige Rechtsbegleitung**

von den Anrainern getragen werden.

Darüber hinaus sind der Gemeinde seitens der Anrainer auch sämtliche aufgelaufenen Kosten für Gemeindeabgaben sowie die anteilige

Aufschließungsabgabe - entsprechend der Größe des jeweiligen Grundstückteils- zu

entrichten.

Nimmt ein Anrainer das Angebot zur Inbesitznahme des an sein Grundstück angrenzenden Brunnengrundstückes nicht an, so ist dieses (Teil-)Grundstück ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zu übertragen.

Die einzelnen Verträge sind gemäß § 90 GO 1973 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung gilt daher nur vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

Herr Karl Handl ersucht mit vorliegendem Vertrag zum Zweck der Grenzberichtigung um unentgeltliche Übertragung von 9 m² des Grundstücks Nr. 520/5, EZ 1101, KG 01905 Pressbaum

ABTRETUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) Stadtgemeinde Pressbaum, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58

als Zuwender einerseits und

2.) Karl Handl, geb. 15.06.1946, 3021 Pressbaum, Karriegelstraße 17

als Empfänger andererseits

wie folgt:

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

I.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 1101 KG 01905 Pressbaum bestehend aus den Grundstücken Nr. 468/3 Sonst (10), 481/2 Gärten (10), 511 Sonst (10), 512 Sonst (10), 513 Sonst (10), 515 Sonst (10), 517 Sonst (10), 518/2 Gärten (10), 519/2 Gärten (10), 519/3 Gärten (10), 520/2 Gärten (10), 520/3 Gärten (10), 520/4 Gärten (10), 520/5 Gärten (10), 520/6 Baufl. (10), 520/7 Gärten (10), 521/2 Sonst (10), 522/2 Gärten (10), 522/3 Sonst (10).

Der Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

KATASTRALGEMEINDE 01905 Pressbaum

EINLAGEZAHL 1101

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 1740/2019

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
468/3	Sonst (10)	*	299	
481/2	Gärten (10)	(*	20)	Änderung in Vorbereitung
511	Sonst (10)		216	
512	Sonst (10)		534	
513	Sonst (10)		496	
515	Sonst (10)		464	
517	Sonst (10)		380	
518/2	Gärten (10)	(*	26)	Löschung in Vorbereitung
519/2	Gärten (10)	*	17	
519/3	Gärten (10)	*	15	
520/2	Gärten (10)	*	16	
520/3	Gärten (10)		36	
520/4	Gärten (10)		13	
520/5	Gärten (10)	(*	14)	Änderung in Vorbereitung
520/6	Bauf. (10)	*	23	
520/7	Gärten (10)	*	19	
521/2	Sonst (10)	(*	14)	Löschung in Vorbereitung
522/2	Gärten (10)		14	

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

522/3	Sonst (10)	*	12	
GESAMTFLÄCHE			(2628)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst (10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2*****

4 a 1740/2019 Abweisung eines Gesuchs um Abschreibung von Trennstücken gem.
Teilungsplan GZ 3167/18 2019-02-05

***** B*****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Pressbaum

ADR: Hauptstraße 58, Pressbaum 3021

b 1066/1998 Urkunde 1998-03-18 Eigentumsrecht

c 760/2014 Namensänderung

***** C*****

1 a 1017/1944 569/1955 844/1962

DIENSTBARKEIT des Gehweges und der Abfuhr von Waldprodukten

gem. Kaufvertrag 1943-11-05 über Gst 511 512 513 514 515 517

518/2 519/2 519/3 520/2 520/3 520/4 520/5 520/6 520/7 521/2

522/2 522/3 für Gst 46/1 46/16 46/24

Das Grundstück Nr. 520/5 Gärten (10), inneliegend in EZ 1101 KG 01905 Pressbaum, wird nun mit der Vermessungsurkunde GZ: 3167/18 des DI Alireza Khatibi vom 05.02.2019 in das Trennstück Nr. 4 mit einer Fläche von 9 m² und den Rest des Grundstücks Nr. 520/5 mit einer Fläche von 11 m² geteilt.

II.

Die Stadtgemeinde Pressbaum, im Folgenden Zuwender, tritt hiemit zum Zweck der Grenzberichtigung unentgeltlich an Herrn Karl Handl, geb. 15.06.1946, im Folgenden Empfänger, das aufgrund des Teilungsplans vom 05.02.2019 des DI Alireza Khatibi, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11 neu gebildete Trennstück Nr. 4 mit einer Fläche von 9 m² des Grundstücks Nr. 520/5, derzeit inneliegend in

Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 11.12.2019 – öffentlicher Teil

EZ 1101 KG 01905 Pressbaum mit allen Rechten und Pflichten, mit denen der Zuwender das Vertragsobjekt im Zeitpunkt der Abtretung besitzt oder hiezu berechtigt ist, sowie mit allem rechtlichen und physischen Zubehör ab.

Der Empfänger nimmt diese unentgeltliche Abtretung an.

Jene Abtretung ist bis zur Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum aufschiebend bedingt.

III.

Der Vertragsgegenstand wird mit Ausnahme der unter C-LNr 1 eingetragenen Dienstbarkeit des Gehweges und der Abfuhr von Waldprodukten gemäß Kaufvertrag 1943-11-05 – vorbehaltlich einer Lastenfreistellung durch den Dienstbarkeitsberechtigten, für die der Zuwender jedoch in keiner Weise Gewähr zu leisten hat – satz- und lastenfrei übergeben, ohne Haftung für ein bestimmtes Ausmaß oder irgendeine Beschaffenheit desselben.

IV.

Zum Zwecke der Gebühren- und Steuerbemessung wird festgehalten,

- dass hinsichtlich der Grunderwerbsteuer die Befreiung gemäß § 3 Abs 1 Z 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 beantragt wird.
- dass der Verkehrswert bei der vorgesehenen Eingliederung der Fläche in einen Bauplatz aufgrund der Bewertung des Architekten DI Friedrich Pluharz, staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker, vom 30.03.2018 mit € 150,-- bis 180,-- pro m², sohin im Schnitt mit € 165,-- pro m² eingeschätzt wird.

V.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Trennstücks gilt der Tag der Vertragsunterfertigung, an dem dasselbe auch übergeben wird. Der Zuwender erklärt, diese unentgeltliche Abtretung aus anderen als den gesetzlich zulässigen Gründen nicht zu widerrufen.

VI.

Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen und ermächtigen hiermit einseitig unwiderruflich den Vertragsrichter Dr. Matthias Bacher, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Führigasse 6, in ihrem Namen

sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung des Vertrages nötigen Schritte vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Einbringung von Grundbuchsgesuchen, die allfällige Abänderung oder Ergänzung des Vertrages, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sein sollte, sowie die Entgegennahme von Grundbuchsbeschlüssen.

VII.

Sohin erteilt

die Stadtgemeinde Pressbaum ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob dem auf der Grundlage des Teilungsplans GZ: 3167/18 des DI Alireza Khatibi vom 05.02.2019 gebildeten Trennstück Nr. 4 mit einer Fläche von 9 m² des Grundstücks 520/5, derzeit inne liegend in EZ 1101 KG 01905 Pressbaum, die Einverleibung des Eigentumsrechts für

Karl Handl, geb. 15.06.1946, 3021 Pressbaum, Karriegelstraße 17

bewilligt wird.

VIII.

Der Empfänger erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

IX.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben welcher Art immer trägt der Empfänger. Insbesondere hat er nachstehende Kosten zu tragen:

- Kosten für die Vermessung
- Kosten für die grundbücherliche Eintragung
- Kosten für eine allfällige notwendige Rechtsbegleitung

Der Empfänger hat auch alleine den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt.

Darüber hinaus hat der Empfänger auch sämtliche Kosten für die Gemeindeabgaben sowie die anteilige Anschließungsabgabe – entsprechend der Größe des vertragsgegenständlichen Grundstücks – zu entrichten.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Abtretungsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und Herrn Karl Handl beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu TOP 28 – Geschenkkannahme

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser)

Die Fraktion WIR, StR Kalchhauser hat zur StR Sitzung am 02.12.2019 folgenden DA eingebracht:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46, Abs. 3 der NÖ GO 1973,
zur Tagesordnung der Stadtratssitzung am 02. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge zahlreicher Beschwerden von Bewohnern des Bartberges über zu schnell fahrende Fahrzeuglenker und damit zunehmender gefährlicher Situationen (fehlender Gehsteige etc.) wurde im gegenständlichen Siedlungsgebiet eine 30 km/h Zone eingerichtet.

Anrainer des Bartberges monieren jedoch, dass es immer öfter zur Missachtung der 30 km/h Zone kommt. Infolge der nun vorherrschenden „dunklen Jahreszeit“ und der doch hohen Frequenz von Personen im Straßenbereich, kann man von „Gefahr in Verzug“ sprechen. Ein E-Anschluss für ein Geschwindigkeitsmessgerät im Bereich Wilhelm Kreißgasse / Bartbergstraße ist jedoch derzeit nicht vorhanden.

Als Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit und aufgrund der Dringlichkeit sowie nach Rücksprache aller Beteiligten, haben wir daher beschlossen, die Übernahme der Anschlusskosten für ein derartiges Geschwindigkeitsmessgerät zu übernehmen.

Damit wäre eine unbürokratische schnelle Lösung im Sinne der Bevölkerung gegeben.

**WIR! für Pressbaum**

Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!

Wolfgang Kalchhauser, StR

Da eine Geschenkkannahme lt GO 1973 durch den GR beschlossen werden muss, wurde dieser Punkt vom StR an den GR verwiesen.

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der GR möge die Geschenkkannahme der Fraktion WIR!, StR Kalchhauser, für die Herstellung eines Stromanschlusses an der bestehenden Straßenbeleuchtung für die Aufstellung eines Geschwindigkeitsmessgerätes am Bartberg beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

29 und 29a werden vorgezogen

Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

29 - Grundabtretung Pfalzauerstraße 13

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 3220/19 vom 05.06.2019 (eingelangt am 24.10.2019), erstellt durch Dipl Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum werden die nachstehenden Grundstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 131/4, EZ. 825, KG 01905 (Preßbaum) wird dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zugewiesen (Gst.Nr. 131/12, EZ. 1704, KG 01905).

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 47m².

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß dem Teilungsplan GZ. 3220/19 vom 05.06.2019, erstellt durch Dipl Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum die kostenlose, sowie lasten- und bestandsfreie Grundabtretung des Trennstückes Nr. 2 des Grundstückes Nr. 131/4, EZ. 825, KG 01905 (Preßbaum) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 131/12, EZ. 1704, KG 01905) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

a) Grundabtretung Rekawinkler Hauptstraße 54a und 56

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Grundabtretung Rekawinkler Hauptstraße 54a und 56, 3031 Pressbaum

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 41513 vom 10.10.2019 (eingelangt am 23.10.2019), erstellt durch Dipl. Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum werden die nachstehenden Grundstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. 1/25, EZ. 52, KG 01907 (Rekawinkel) und das Trennstück Nr. 4 des Grundstückes 1/143, EZ. 338, KG 01907 (Rekawinkel) werden dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zugewiesen (Gst.Nr. 1/97, EZ. 471, KG 01907).

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 36m².

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß dem Teilungsplan GZ. 41513 vom 10.10.2019, erstellt durch Dipl. Ing. Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum die kostenlose, sowie lasten- und bestandsfreie Grundabtretung des Trennstückes Nr. 2 des Grundstückes Nr. 1/25, EZ. 52, KG 01907 (Rekawinkel), sowie des Trennstückes Nr. 4 des Grundstückes 1/143, EZ. 338, KG 01907 (Rekawinkel) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 1/97, EZ. 471, KG 01907) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

b)



DRINGLICHKEITSANTRAG

an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum für die Sitzung am 11.12.2019

Gegenstand: Sichere Begeharmachung des Waldweges von der Karriegelsiedlung zur ÖBB Haltestelle Pressbaum und zur Hauptstraße

Die Dringlichkeit ist durch den folgenden Sachverhalt und durch die letzte Sitzung des derzeitigen Gemeinderats gegeben.

1. Sachverhalt

Der seit Mai 2018 von den ÖBB gesperrte Stiegenabgang von der Karriegelsiedlung zur ÖBB Haltestelle Pressbaum wurde nun von den ÖBB zur Gänze entfernt. Damit kann die Haltestelle von den Bewohnern der Karriegelsiedlung mit dem Auto oder zu Fuß nur mehr mit einem großen Umweg über die Siedlungsstraße und die rechte Bahngasse erreicht werden. Der kürzeste Weg aber ist ein relativ steiler Schotterweg durch den Wald zum Bahnsteig 2 und zur Fußgängerunterführung zum Bahnsteig 1 sowie zur Hauptstraße. Dieser ungesicherte steile Weg ist insbesondere für ältere Personen und im Winter bei Schneelage nicht ungefährlich. Von Teilen der Wohnbevölkerung aus der Karriegelsiedlung wurde und wird daher eine gesicherte Begehbarkeit dieses Weges gefordert. Im Wege der PKomm wurde um eine Begutachtung des Weges hinsichtlich einer sichereren Begehbarkeit ersucht. Nun liegt hierfür ein Angebot der Pressbaumer Firma Braunias vor. Der Weg soll durch Anpassung der Oberfläche an ein halbwegs gleichmäßiges Gefälle mit Befestigung der Oberfläche sowie durch Anbringung eines ca. 60 m langen Handlaufs sicherer für die Benützung gemacht werden. Ein behindertengerechter Weg wird dadurch nicht erreicht. Ein solcher Zugang besteht allerdings aus der Rechten Bahngasse.

Laut Angebot der Firma Braunias (Anhang) liegen die Kosten dieser sicheren Begeharmachung bei 19.008 €.

GR Dr. Großkopf stellt

Antrag:

Der Gemeinderat möge die sichere Begeharmachung des Waldweges von der Karriegelsiedlung zur ÖBB-Haltestelle Pressbaum vorbehaltlich einer finanziellen Bedeckung aus dem Budget 2020/Nachtragsvoranschlag beschließen.

Dr. Peter Grosskopf

Gemeinderat

Der Antrag kommt nicht zur Abstimmung

Bgm. stellt den Antrag

Der eingebrachte DA wird zur inhalt. Behandlung in den Bauausschuss verwiesen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Gruber, GR Söldner, GR Dr. Großkopf

c)

DRINGLICHKEITSANTRAG Klimanotstand Pressbaum

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

an den Gemeinderat der Stadtgemeindef Pressbaum



EinbringerInnen des Dringlichkeitsantrages: Umwelt-Stadtrat Michael Sigmund,
Gemeinderätin Christine Leininger, Gemeinderat Philip Renner

Sachverhalt:

Die Wissenschaft ist sich einig, die Zeit drängt: Zur Eindämmung der immer bedrohlicheren Klimakrise muss rasch gehandelt werden.

Österreich und die EU haben bereits den Klimanotstand ausgerufen, wie auch einige Städte und Gemeinden. Ein "European Green Deal" wurde vorgestellt, eine Klimakonferenz findet gerade in Madrid statt.

Auch die Stadtgemeinde Pressbaum soll Ihren Beitrag leisten – und – analog zum Staat Österreich – ebenfalls die Klimakrise ausrufen und sich somit klar zu umfassendem Klima- und Umweltschutz bekennen.

Antrag:

Die Stadtgemeinde Pressbaum ruft – analog zum Staat Österreich – den Klimanotstand („Climate Emergency“) aus und bekennt sich zu folgenden Punkten:

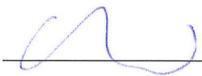
- Die Eindämmung der Klima- und Umweltkrise und ihrer schwerwiegenden Folgen wird als Aufgabe höchster Priorität anerkannt.
- Umgehend werden Maßnahmen vorbereitet, welche den Ausstoß von Treibhausgasen ohne Einsatz von risikoreichen Kompensationstechnologien und ohne Ankauf von Emissions-Zertifikaten nachweislich verringern. Ziel soll es sein, die Emissionen ehestmöglich, doch noch vor Mitte des Jahrhunderts und sozial verträglich, über die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens hinaus auf Netto-Null zu reduzieren, um Pressbaums angemessenen Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C zu leisten.
- Bei zukünftigen Entscheidungen sollen stets die Auswirkungen auf das Klima und den Klimaschutz festgestellt, transparent und nachvollziehbar dargestellt und berücksichtigt werden.
- Mindestens einmal jährlich sollen die Erfolge und Schwierigkeiten bei der Emissions-Reduktion im Speziellen, sowie beim Klima- und Umweltschutz im Allgemeinen vom Umweltausschuss besprochen – und dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.
- Die pressbaumer Bevölkerung soll umfassend und regelmäßig über die Klima- und Umweltkrise, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie über die Maßnahmen, welche gegen diese ergriffen werden, informiert werden.
- Die Stadtgemeinde wird sich auch über die Grenzen von Pressbaum hinaus für die Erreichung des 1,5°C-Ziels politisch einsetzen, entsprechende Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz auch von anderen Gemeinden einfordern, spricht sich für Erneuerbare Energien und gegen Energiegewinnung mittels Kernspaltung aus, und wird die Erfüllung

DRINGLICHKEITSANTRAG Klimanotstand Pressbaum

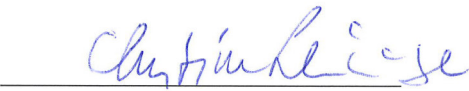
des globalen Ziels durch den eigenen angemessenen Beitrag zur Treibhausgasreduktion vorantreiben.

- Die Umsetzungen entsprechender Maßnahmen sollen mit dem Land Niederösterreich und dem Bund abgestimmt werden.

Pressbaum, 22. Mai 2019



Umwelt-Stadtrat Michael Sigmund



Gemeinderätin Christine Leininger



Gemeinderat Philip Renner

Entscheidung:

Dafür: Grüne, NEOS

Dagegen: StR Naber MA MSc, UStR DI Brandstetter, StR Heise, GR Söldner, GR Auer, GR Stejskal, GR Hejda, GR Polzer, GR Tweraser, GR Szerencsics, GR DI Hartlieb, GR Kerschbaum, GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham, GR Dr. Großkopf

Stimmhaltung: StR Krischel bakk.phil, StR Kalchhauser, StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Strombach, GR Langer, GR Fahrner, GR Pintar

Wortmeldungen: GR Tweraser, GR Auer, GR Dr. Großkopf, Vzbgm. Gruber, GR Mag. Jedlaucnik, GR Söldner,

Mehrheitlich abgelehnt,

zu Top 30 – Berichte

Bgm: Bericht über Villa Junk (liegt dem Protokoll bei) Bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit!

StR Heise: Teilt mit, dass sie nicht mehr als GR kandidiert und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit vor allem bei Andrea, Michael und Christina.

StR Naber: 7.12 bis 9.12 . Ehrung Meinke Carina, SIM Feier,

GR Strombach: 22.12 – Zauberer im GH Mayer um 10:30

UStR Sigmund: neue Blumenwiese für Bienen, Kinderkino der Grünen Pressbaum am 15.12. im Stadtsaal, und bedankt sich im Namen der Fraktion für die gute Zusammenarbeit

GR Polzer: 17.12.2019 – Übernahme des neuen Feuerwehrautos. Stadtbibliothek – Skandinavische Wochen, 21.12, NOE-Book bei abschließen einer Mitgliedschaft, 700 ehrenamtl. Stunden wurden geleistet,

Vzbgm Gruber: Bedankt sich im Namen der Fraktion für die gute Zusammenarbeit

StR Kalchhauser: im Namen der Fraktion bedankt sich für die gute Zusammenarbeit

NEOS: GR Ehnert – Rücktritt – bedankt sich für die gute Zusammenarbeit

Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:36 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)

Hajek Andrea

Von: Birgit Bernardini-Schneider
Gesendet: Mittwoch, 27. November 2019 09:37
An: Hajek Andrea
Betreff: WG: Villa Junk, Rittsteig 9, Rekawinkel
Anlagen: Buch_Web1.pdf

Liebe Andrea,

anbei für die nächste GR-Sitzung wie besprochen einiges zur Villa Junk.

Am 19.11. war Herr Prof. Dkfm. Franz M. Bogner bei mir, um mir von seiner Villa in Rekawinkel, Rittsteig 9, zu erzählen. Erbaut wurde die Villa um 1912 von Rudolf Junk.

Junk war Grafiker und Maler. Er entwarf für die Österreichische Staatsdruckerei ab 1909 zahlreiche österreichische Kronen- und Schillingbanknoten. Bis zu seinem Tod 1943 kamen insgesamt 24 von ihm gestaltete Banknoten in Umlauf, außerdem Wertpapiere, Brief- und Stempelmarken. Von 1909 bis 1922 war er Mitglied des Wiener Hagenbundes, von 1912 bis 1918 Künstlerischer Beirat der Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien und von 1924 bis 1943 Direktor der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien. Er starb 1943 angeblich in Rekawinkel (habe ich noch nicht überprüft).

Seine Tochter, Magdalena Saiko, war Restauratorin in der Albertina und mit Georg Saiko - nach dem unsere Saikostraße benannt wurde - verheiratet. Im Felbermayer-Entwurf zum Straßennamenbuch wird Georg Saiko als Villenbesitzer angeführt. Tatsächlich scheint es so gewesen zu sein, dass Magdalena Saiko die Villa von ihrem Vater Rudolf Junk übernommen hat. Sie hat bis zu ihrem Tod darin gelebt. Nach ihrem Tod kam die Villa testamentarisch an die Akademie der bildenden Künste Wien. Da die Akademie keine Verwendung dafür hatte, wurde sie an Prof. Bogner ca. 2015 verkauft und von ihm restauriert. Da Magdalena Saiko scheinbar alles so beließ, wie es noch ihr Vater gestaltet hatte, ist es derzeit restauriert im Original erhalten (Aussagen vom Prof. Bogner).

Anbei ein Auszug aus einer Broschüre über das Haus und Rudolf Junk, das Prof. Bogner gestaltet hat. Ich denke, damit können wir uns derzeit am besten einen Eindruck verschaffen.

Das Haus ist derzeit vermietet, der Mietvertrag läuft in 1,5 Jahren aus. Die Miete derzeit beläuft sich auf 2000€/Monat. Der Grund ist rund 3500m² groß, die Wohnfläche des Hauses sind rund 150m². Es gibt auch noch ein Nebengebäude. Kaufangebot gibt es, meist jedoch in die Richtung, dass das Haus abgetragen und der Grund neu parzelliert wird. Prof. Bogner würde das Ensemble gerne erhalten und nicht verkaufen.

Er könnte sich auch vorstellen, Kunstwerke von Junk in Pressbaum im Rahmen einer Ausstellung zu zeigen.

Mein Eindruck war, dass er am liebsten an die Stadtgemeinde vermieten würde. Ev. auch zu einem geringeren Preis? Allerdings stellt sich dann für die Stadtgemeinde noch immer die Frage einer sinnvollen Verwendung. Für Pressbaum wäre es sicher ein Kleinod, das wir so derzeit nicht haben. Ob und wenn ja wie eine Nutzung (behindertengerecht am Hang!?) möglich wäre, kann ich derzeit nicht sagen. Ev. kann ich mir das Haus demnächst mit ihm ansehen, aber es ist derzeit vermietet.

Wenn von Seiten der Stadtgemeinde Pressbaum Interesse an der Erhaltung der Liegenschaft bestünde, müsste man auf jeden Fall an geeigneten Stellen (Land NÖ/Abt. Kultur, Denkmalamt, etc.) anfragen, ob man dort Möglichkeiten zur langfristigen Unterstützung hätte.

Liebe Grüße
Birgit